

Natur



Managementplan für das FFH-Gebiet Baitzer Bach



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet Baitzer Bach
Landesinterne Nr. 154, EU-Nr. DE 3742-301

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam
<https://mluk.brandenburg.de> oder <https://agrar-umwelt.brandenburg.de>

Landesamt für Umwelt, Abt. N

Seeburger Chaussee 2, 14467 Potsdam
Telefon: 033201 442 – 0

Naturparkverwaltung Hoher Fläming

Brennereiweg 45, 14823 Rabenstein/Fläming OT Raben
Telefon: 033848 90030

Verfahrensbeauftragte: Steffen Bohl, Carolin Klangwald

E-Mail: steffen.bohl@lfu.brandenburg.de, carolin.klangwald@lfu.brandenburg.de

Internet: <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/>

**Naturpark
Hoher Fläming**



Bearbeitung:

YGGDRASILDiemer

Dudenstraße 38

10965 Berlin

Tel.: 0 30/42 16 18 70, Fax: 0 30/42 16 18 71

E-Mail: info@yggdrasil-diemer.de

Internet: www.yggdrasil-diemer.de

Projektleitung: Dipl.-Biologin Susanne Diemer

Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Baitzer Bach nördlich Baitz, Blickrichtung Norden. Foto: S. Diemer, Juli 2021

Stand: 08.07.2024

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Grundlagen	3
1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes	3
1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete.....	14
1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte	24
1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen	38
1.5 Eigentümerstruktur	40
1.6 Biotische Ausstattung	41
1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung	41
1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	46
1.6.2.1 LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	48
1.6.2.2 LRT 6430 – Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen-Stufe	52
1.6.2.3 LRT 91E0* – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae).....	55
1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	58
1.6.3.1 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	60
1.6.3.2 Rundmäuler und Fische	68
1.6.3.2.1 Bachneunauge.....	76
1.6.3.2.2 Schlammpeitzger	81
1.6.4 Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie	85
1.6.5 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	87
1.7 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	92
2 Ziele und Maßnahmen	94
2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene	96
2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	101
2.2.1 Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260).....	101
2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)	103
2.2.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)	108
2.2.2 Ziele und Maßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)	109
2.2.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)	110
2.2.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)	110
2.2.3 Ziele und Maßnahmen für Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*).....	111

2.2.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*).....	111
2.2.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*).....	113
2.3	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	114
2.3.1	Ziele und Maßnahmen für Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	114
2.3.1.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	115
2.3.1.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	115
2.3.2	Ziele und Maßnahmen für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>).....	116
2.3.2.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>).....	117
2.3.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>).....	120
2.3.3	Ziele und Maßnahmen für Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>).....	121
2.3.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>).....	122
2.3.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>).....	122
2.4	Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte.....	123
2.5	Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen.....	124
3	Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen	125
3.1	Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen	133
3.1.1	Kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen.....	133
3.1.2	Mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen.....	142
3.1.3	Langfristige Umsetzung der Maßnahmen	142
4	Literaturverzeichnis, Datengrundlagen	143
4.1	Rechtsgrundlagen.....	143
4.2	Literatur und Datenquellen	144
Glossar		154
Kartenverzeichnis		160
Anhang		160

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gebietsrelevante Planungen und Projekte für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	24
Tab. 2:	Eigentümerstruktur im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	40
Tab. 3:	Übersicht Biotopausstattung	42
Tab. 4:	Vorkommen von besonders bedeutenden Arten	43
Tab. 5:	Übersicht der im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vorkommenden Lebensraumtypen	47
Tab. 6:	Erhaltungsgrade des LRT 3260 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	51
Tab. 7:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	51
Tab. 8:	Entwicklungsflächen zum LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	52
Tab. 9:	Erhaltungsgrade des LRT 6430 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	54
Tab. 10:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	54
Tab. 11:	Entwicklungsfläche zum LRT 6430 im FFH-Gebiet "Baitzer Bach"	54
Tab. 12:	Erhaltungsgrade des LRT 91E0* auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	56
Tab. 13:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	56
Tab. 14:	Entwicklungsflächen zum LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	57
Tab. 15:	Übersicht der im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	59
Tab. 16:	Erhaltungsgrade des Fischotters in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	67
Tab. 17:	Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	67
Tab. 18:	Für den Baitzer Bach und den Streckebach recherchierte Fisch- und Krebsarten mit ihren Häufigkeiten	68
Tab. 19:	Termine und Methoden der ichthyologischen Erfassungen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	69
Tab. 20:	Erfasste physikalisch-chemische Parameter	70
Tab. 21:	Erhaltungsgrade des Bachneunauges in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	79
Tab. 22:	Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	80
Tab. 23:	Erhaltungsgrade des Schlammpeitzgers in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	83
Tab. 24:	Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	84
Tab. 25:	Vorkommen von Arten der Anhänge IV und V im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	86
Tab. 26:	Vorkommen von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ bzw. im SPA „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“	88
Tab. 27:	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000	92
Tab. 28:	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000	93
Tab. 29:	Einordnung der unterschiedlichen Ziele	95
Tab. 30:	Gebietsübergreifende Maßnahmen für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	100
Tab. 31:	Planungsgeometrien und Flächen-ID	101
Tab. 32:	Ziele für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	103
Tab. 33:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	105
Tab. 34:	Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	108
Tab. 35:	Ziele für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	109
Tab. 36:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	110

Tab. 37: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	110
Tab. 38: Ziele für Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i>) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	111
Tab. 39: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	112
Tab. 40: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	113
Tab. 41: Ziele für Vorkommen des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	114
Tab. 42: Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	115
Tab. 43: Ziele für Vorkommen des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	116
Tab. 44: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	119
Tab. 45: Ziele für Vorkommen des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	121
Tab. 46: Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	122
Tab. 47: Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	126
Tab. 48: Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	134

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablauf der Managementplanung	2
Abb. 2: Lage FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	3
Abb. 3: Grundwasserstand an der Messstelle bei Baitz im Zeitraum Juli 2006 bis November 2023	6
Abb. 4: Lage der Gewässer im Umfeld des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“	8
Abb. 5: Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (rote Umrandung) auf der Schmettauschen Karte (1767 bis 1787)	10
Abb. 6: Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (rote Umrandung) auf der Karte des Deutschen Reiches (1902-1948) (LBG 2017b)	11
Abb. 7: Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (rote Linie) in der Luftbildansicht von 1953 (LBG 2017c)	12
Abb. 8: Lage der verschiedenen Schutzzonen im NSG „Belziger Landschaftswiesen“	16
Abb. 9: Nachweise des Fischotters durch IUCN 2015 und Toffunde seit 1995	62
Abb. 10: Direktnachweise des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	63
Abb. 11: Trittsiegel unter der Bahnquerung Baitzer Bach	64
Abb. 12: Markierung Hügel mit Losung nördlich der Brücke in Baitz (Landstraße)	64
Abb. 13: Transitlebensraum des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	64
Abb. 14: Bahnquerung Streckebach (Totfund Fischotter)	65
Abb. 15: Bahnquerung Baitzer Bach	65
Abb. 16: Straßenunterführung Neschholz südlich der B246	66
Abb. 17: Straßenunterführung Neschholz nördlich der B246	66
Abb. 18: Baitzer Bach bei Kuhlowitz mit leichten Verockerungen und geringer Wassertiefe Befischungsstrecke 1.1	70
Abb. 19: Erfasste Fische Befischungsstrecke 1.1	70
Abb. 20: Baitzer Bach bei Lüsse mit naturnahen Strukturen Befischungsstrecke 1.2	71
Abb. 21: Erfasste Forellen, Elritzen, Dreistachlige Stichlinge und Schmerlen Befischungsstrecke 1.2... ..	71
Abb. 22: Befischungsstrecke 1.3 bei Baitz oh der Mündung des Streckebachs	71
Abb. 23: Erfasste Bachneunaugenquerder, Stichlinge und Forellen Befischungsstrecke 1.3	71
Abb. 24: Fast trockengefallender Abschnitt des Streckebachs unter der Bahnstrecke	71
Abb. 25: Befischungsstrecke 2.1 im Streckebach mit starken Wasserdefizit	71
Abb. 26: Befischungsstrecke 2.2 oberhalb der Biberdämme im Rückstaubereich	72
Abb. 27: erfasste Fische ohne Bachneunaugennachweise Befischungsstrecke 2.2	72
Abb. 28: Relativ naturnaher Abschnitt des Baitzer Bachs nahe dem Sportplatz mit kleinen Mäandern und Querderhabitaten Befischungsstrecke 2.3	72

Abb. 29: Erfasste Bachneunaugen Befischungsstrecke 2.3	72
Abb. 30: Befischungsstrecke 1.1 im Großen Kanal nach sehr intensiven Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Krautungen und einseitige Böschungsmahd) mit aktuell noch geringen Potenzialen für Schlammpeitzger	72
Abb. 31: Befischungsstrecke 1.1 im Großen Kanal nach sehr intensiven Gewässerunterhaltungsmaßnahmen	72
Abb. 32: Befischungsstrecke 1.2 im Großen Kanal mit Rohrdurchlass	73
Abb. 33: Erfasste Fische (Hecht, Schleie, Plötzen, Dreistachlige Stichlinge, zwei Schlammpeitzger und ein Kamberkrebs) Befischungsstrecke 1.2	73
Abb. 34: Befischungsstrecke 1.3 im Großen Kanal kurz vor der Einmündung in den Baitzer Bach nach bereits länger zurückliegenden Unterhaltungsmaßnahmen	73
Abb. 35: Erfasste 25 Schlammpeitzger Befischungsstrecke 1.3.....	73
Abb. 36: Befischungsstrecke 2.1 im Baitzer Bach an der Mündung des Hechtgrabens mit starkem Feinsedimentauflagen/Schlamm (Querderhabitat)	73
Abb. 37: Erfasste Fische und einem Bachneunauge Befischungsstrecke 2.1.....	73
Abb. 38: Befischungsstrecke 2.1 im Baitzer Bach an der Mündung des Großen Kanals	74
Abb. 39: Erfasste Fische Befischungsstrecke 2.1	74
Abb. 40: Befischungsstrecke 2.3 im Unterlauf des Baitzer Bachs oberhalb des Zusammenflusses mit dem Fredersdorfer Bach (Belziger Bach)	74
Abb. 41: Erfasste Fische Befischungsstrecke 2.3.....	74
Abb. 42: Erfasste Fischarten und Individuenzahlen im Rahmen der Untersuchungen.....	75
Abb. 43: Anzahl und Längen der erfassten Bachneunaugen.....	77
Abb. 44: Anzahl und Längen der erfassten Schlammpeitzger	82
Abb. 45: Sohlabsturz an ehemaligem Wehrstandort.....	118
Abb. 46: Sohlabsturz an ehemaligem Wehrstandort.....	118

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
ALKIS	Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVVG	Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
EWK	Entwicklungskorridor
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
GIS	Geographisches Informationssystem
GSGK	Gewässerstrukturgütekartierung
HQ ₅	5-jährliches Hochwasser
IFB	Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LAWA-Maßnahmennummer	Maßnahmennummer gemäß LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)
LfU	Landesamt für Umwelt, ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LWObf.	Landeswaldoberförsterei
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, ehemals Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
NSF	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
pnV	potenzielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
WBV	Wasser- und Bodenverband
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Einleitung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Hauptziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, wobei auch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und durch die Mitgliedstaaten nach nationalem Recht gesichert. Im Folgenden werden sie kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die in Erhaltungszielverordnungen oder NSG-Verordnungen festgelegten Ziele untersetzt und Maßnahmen für die Umsetzung dieser Ziele geplant.

Die Managementplanung dient der Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Im Managementplan selbst werden die Schutzgüter beschrieben, die unteretzten Ziele benannt und Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von günstigen oder hervorragenden Zuständen der Lebensraumtypen und Arten festgelegt. Den methodischen Rahmen für die Erstellung der Managementpläne im Land Brandenburg bildet das „Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg“ (LfU 2016 mit Beiblatt 08/2020).

Die rechtlichen Grundlagen sind im Kap. 4.1 dargelegt.

Zuständigkeit und Organisation der Managementplanung

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ist für die fachlichen und methodischen Vorgaben sowie für die Aufstellung der FFH-Managementplanung landesweit zuständig. Bei der Aufstellung von Planungen für einzelne FFH-Gebiete wirken die unteren Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten mit. Die Beauftragung und Begleitung der einzelnen Managementpläne erfolgt für FFH-Gebiete innerhalb von Naturparke und Biosphärenreservate durch die Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften des LfU und für FFH-Gebiete außerhalb der Naturparke und Biosphärenreservate i.d.R. durch die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg (NSF). Die einzelnen Managementpläne werden fachlich und organisatorisch von Verfahrensbeauftragten begleitet, die Mitarbeiter der Naturparkverwaltung, der Biosphärenreservats-Verwaltung oder des NSF sind.

Ablauf der Planerstellung und Öffentlichkeitsarbeit

Für die FFH-Managementplanung erfolgt eine freiwillige Konsultation. Ein formelles Beteiligungsverfahren, wie es für andere Planungen teilweise gesetzlich vorgesehen ist, ist nicht vorgeschrieben. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist jedoch eine wesentliche Grundlage des Managementplans, um die Akzeptanz und spätere Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Richtlinie zu ermöglichen.

Dies erfolgt z.B. über die Erstellung einer regionalen Arbeitsgruppe (rAG) (Abb. 1), um über die Planung zu informieren, sich auszutauschen und die Maßnahmenplanung zu erörtern und abzustimmen. Zur Information der Öffentlichkeit fand eine Auftaktveranstaltung vorab am 11.08.2021 statt, zu der u.a. Eigentümer und Nutzer eingeladen wurden. Das erste Treffen der rAG erfolgte am 16.08.2021, das zweite Treffen am 13.03.2023. Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des FFH-Managementplans vom 11.03. bis zum 05.04.2024 fand am 17.04.2024 ein drittes rAG-Treffen statt, bei dem die eingegangenen Stellungnahmen erörtert wurden.“

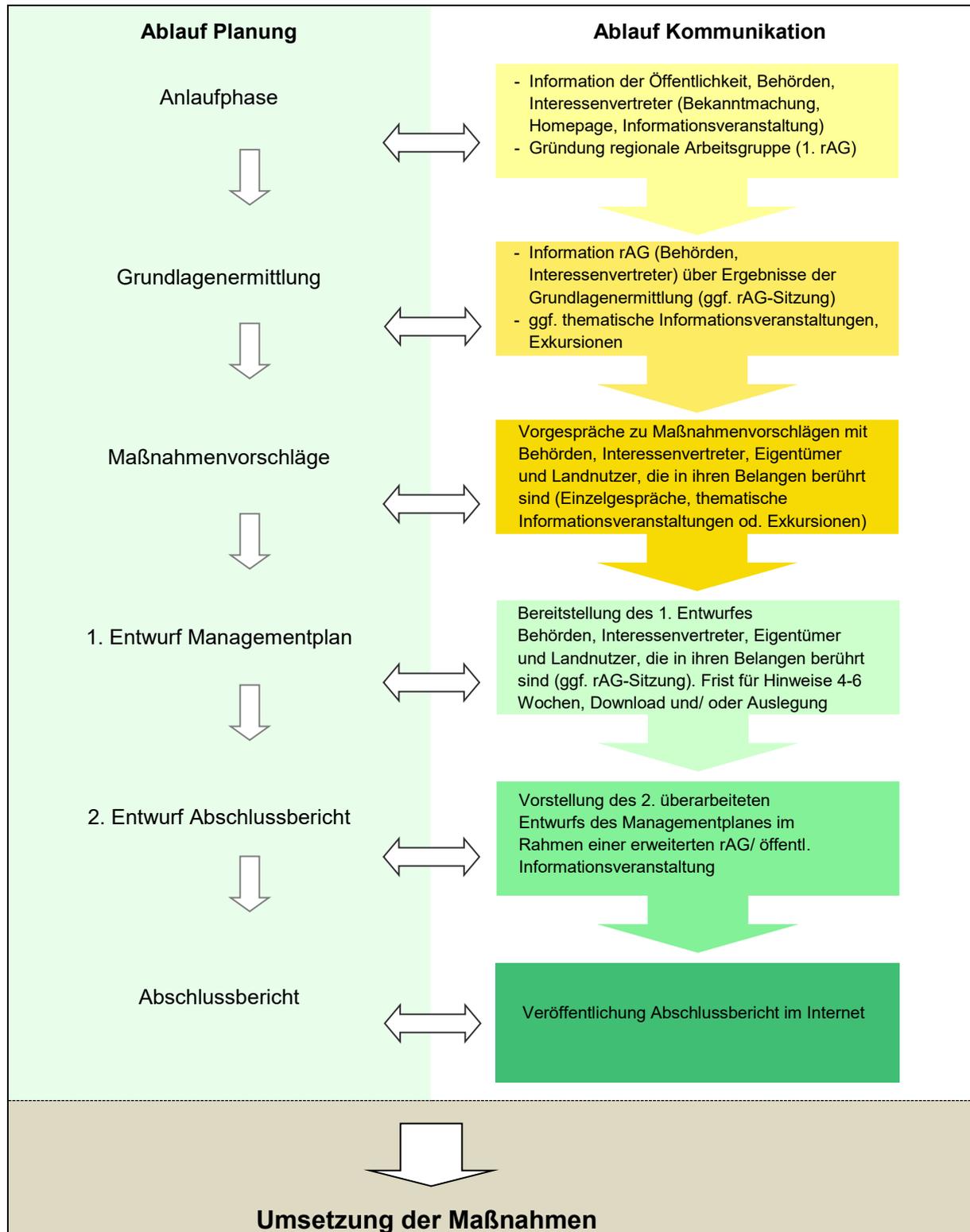


Abb. 1: Ablauf der Managementplanung

1 Grundlagen

1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (EU-Nr. 3742-301, Landesnummer 154) umfasst rund 69 ha und befindet sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark, östlich bis nordöstlich der Stadt Bad Belzig, und erstreckt sich über die Gemeinden Planebruch und Planetal sowie die Städte Brück und Bad Belzig entlang der Dörfer bzw. Ortsteile Preußnitz, Kuhlowitz, Lüsse, Neschholz (Streckebach) und Baitz (Abb. 2). Zum FFH-Gebiet gehören neben dem namensgebenden Baitzer Bach auch der Streckebach sowie ein Abschnitt des Großen Kanals im Norden des Gebietes (sog. Querkanal) (Abb. 1). Das FFH-Gebiet beinhaltet größtenteils begradigte Bachläufe mit Galeriewäldern und Grünland. Es umfasst den Baitzer Bach von seinen Quellbereichen nördlich von Preußnitz bis zur Mündung in den Belziger Bach, kurz vor dessen Mündung in die Plane.

Der Baitzer Bach verläuft im Unterlauf innerhalb der Grünlandflächen des Naturschutzgebiets „Belziger Landschaftswiesen“ und ist im Verlauf teilweise stark begradigt. Er ist charakterisiert durch begleitende Hochstaudenfluren und einen Erlensaum. In einigen Abschnitten des Baitzer Bachs, vor allem unterhalb von Lüsse und oberhalb von Baitz, sind naturnahe Strukturen sowie ein natürlicher Gewässerlauf erhalten geblieben. Im Nordteil des FFH-Gebietes liegen beidseits des Gewässers die überwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Belziger Landschaftswiesen (Kap. 1.3). Der Große Kanal im Norden des FFH-Gebietes, dessen westlicher Abschnitt ebenfalls zum FFH-Gebiet gehört, entwässert einen Teil der Belziger Landschaftswiesen. Der südöstliche Ausläufer des FFH-Gebietes umfasst den Streckebach von seiner Quelle etwa 2,2 km südlich von Neschholz bis zur Mündung in den Baitzer Bach. Er verläuft ab Mittellauf relativ naturnah und teilweise mäandrierend durch überwiegend genutzte Acker- und Grünlandflächen.

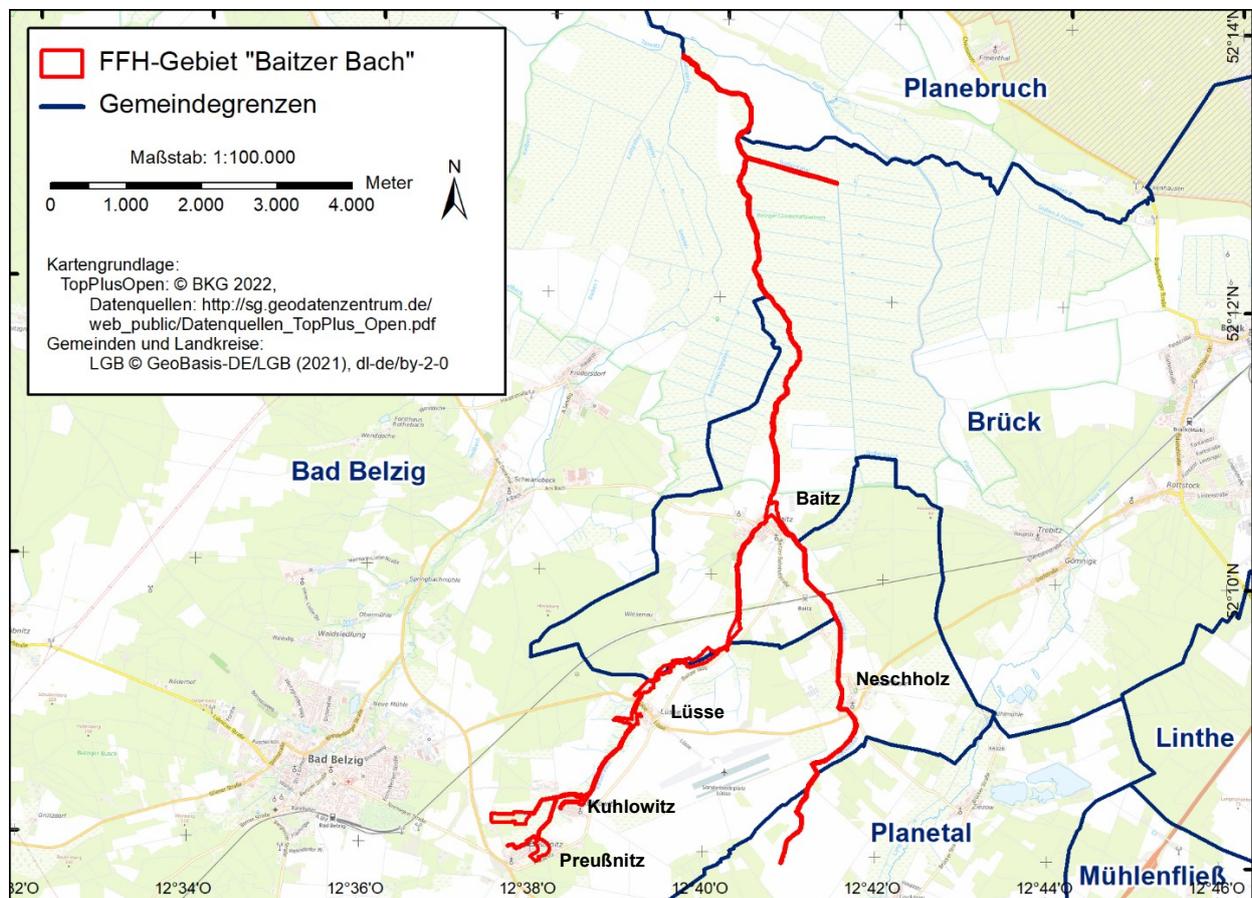


Abb. 2: Lage FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Abiotische Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung

Zur ökologischen Charakterisierung und Abgrenzung von Landschaften wird Deutschland, basierend auf dem System von MEYNEN et al. (1953-1962), in naturräumliche Einheiten gegliedert. Für die Anwendung im Naturschutz, vor allem im Bereich Natura 2000, wurde das System durch SSYMANK et al. (1994) auf Ebene der Haupteinheiten durch Zusammenfassung einzelner Einheiten vereinfacht und mit neuer Nummerierung versehen (BFN 2011). Nach diesem System wird der nördliche Teil des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ der Haupteinheit „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen“ (D12) und der südliche Teil der Haupteinheit „Fläming“ (D11) der Großlandschaft des norddeutschen Tieflandes zugeordnet.

Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs nach SCHOLZ (1962) ordnet den nördlichen Teil des FFH-Gebietes dem „Baruther Tal (mit Fiener Bruch)“ (817), Haupteinheit Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen“ (81) und den südlichen FFH-Gebietsteil dem „Belziger Vorfläming“ (855), Haupteinheit „Fläming“ (85), zu.

Geologie und Geomorphologie

Der Höhenzug des Flämings erstreckt sich auf etwa 130 km Länge und 30 bis 50 km Breite zwischen Magdeburg bzw. der Elbe im Westen, der Dahme im Osten, dem Baruther Urstromtal im Norden und dem Breslau-Magdeburg-Bremer Urstromtal im Süden.

Der Naturpark „Hoher Fläming“ ist geologisch (und geomorphologisch) zweigeteilt. Der den überwiegenden Teil des Gebietes prägende Höhenzug des Flämings ist während der Saaleeiszeit entstanden und ist durch die Schmelzwässer der Weichseleiszeit geprägt. Er gehört entstellungsgeschichtlich zu den ältesten Landschaften Brandenburgs. Er ist charakterisiert durch End- und Grundmoränen sowie Sander. Die höchste Erhebung ist der Hagelberg mit einer Höhe von 200,3 m. Nach Westen fällt das Gelände sanft ab, im Norden und Osten finden sich z.T. steil abfallende Hangkanten. An der östlichen Grenze zur Niederung der Belziger Landschaftswiesen besteht eine steil abfallende Hangkante von bis zu 40 m. Im Bereich des Baitzer Baches ist der naturräumliche Übergang schwach wellig ausgeprägt.

Die nordöstlich liegende Niederung der Belziger Landschaftswiesen, in der u.a. das Gewässersystem der Plane verläuft, liegt im Baruther Urstromtal. Hier entstand nacheiszeitlich ein großflächiges, von zahlreichen Bächen durchflossenes Niedermoor (s.u.), das heute trotz großflächigen Entwässerungen ein naturschutzfachlich bedeutsames Wiesengebiet für den Vogelschutz ist.

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ liegt im Belziger Vorfläming und im Baruther Urstromtal (Bereich „Belziger Landschaftswiesen“). Das Relief ist im Belziger Vorfläming flach wellig, die Geländeoberfläche ist nach Osten und Norden zur Plane bzw. den Belziger Landschaftswiesen geneigt, die Bachtäler sind nur sehr flach in das Gebiet eingesenkt. Im Gegensatz zu den Hochflächen des Flämings ist der Bereich des Baruther Urstromtals reich an Fließgewässern. In den Belziger Landschaftswiesen fließen viele Gewässer des Fließgewässersystems der Plane zusammen.

Im Oberlauf des Baitzer Baches bei Preußnitz beträgt die durchschnittliche Geländehöhe 70 m NN, östlich davon, im Bereich der genutzten landwirtschaftlichen Flächen südlich des Streckebachs, liegt sie bei 60 m NN. Die Geländehöhe fallen zum nördlichen Bereich des FFH-Gebietes in den Belziger Landschaftswiesen auf durchschnittlich 40 m NN ab.

Die Böden im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ sind stark von den oberflächennahen Grundwasserständen beeinflusst. Es finden sich vorrangig Sandböden, mit mehr oder minder hohem organischen Anteil bzw. Übergangsformen von mineralischen zu organischen Böden. Leitbodengesellschaften im Bereich des Baitzer Baches sind entsprechend Gleye aus Flusssanden, vergesellschaftet mit Anmooren, z.T. über Flusslehmen und/oder Niedermooren (KÜHN 2010a). Auch laut BÜK 300 finden sich in diesem Bereich überwiegend Humusgleye und stellenweise Anmoorgleye aus Flusssand sowie im Quellgebiet auch Kalkgleye und Kalkhumusgleye.

Im Bereich des Ober- und Mittellaufs des Streckebachs herrschen Gleye aus Flusssanden vergesellschaftet mit Braunerden aus Urstromtalsanden vor (KÜHN 2010). Südlich des Streckebachs finden sich Braunerden und Lessives aus Kryosanden über Schmelzwassersanden und Moränenlehmen. Entsprechend gibt es dort neben Gleyen Übergangsbereiche und Mischformen mit Humus- und Anmoorgleyen sowie stellenweise vergleyte Fahlerde-Braunerden und Gley-Braunerden (BÜK 300).

Der das FFH-Gebiet umgebende Niedermoorkomplex der Belziger Landschaftswiesen ist ein Durchströmungsmoor auf Versumpfungsmoor und wird durch ein dichtes Grabensystem entwässert (s.a. Hydrologie). Die intensive Entwässerung der Moorfläche etwa zwischen 1960 und 1990 sowie die heutige fortlaufende Entwässerung haben eine Torfdegradation mit Änderung der Moormächtigkeit, Entstehung von Bodenverdichtung und verstärkter Wechsellösung zur Folge.

Im Bereich des Großen Kanals, dessen westlichster Abschnitt zum FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ gehört und der in den Belziger Landschaftswiesen verläuft (Abb. 3), dominieren die Leitbodengesellschaften Niedermoore und Niedermoore über Flusssanden, vergesellschaftet mit Gleyen aus Flusssanden“ (KÜHN 2010). Im zentralen Bereich der Wiesen finden sich überwiegend Erdniedermoore aus mächtigen Torfhorizonten (IAG 2010a).

Brandenburg und auch der Hohe Fläming besitzen einen sehr hohen Flächenanteil an Kiefern(rein)beständen an der Gesamtwaldfläche. In den letzten Jahren konnte eine Zunahme der Häufigkeit von Oberbodendegradation (= Abweichung zwischen Zustands- und Stammnährkraftstufe) insbesondere bei Böden des mittleren Nährstoffbereichs (M) beobachtet werden, was überwiegend auf den Einfluss der großflächigen Kiefernbestockung zurückgeführt wird (KANTNER & RIECK 2018).

Eine der wichtigsten forstlichen Aufgaben besteht daher im Umbau von nicht standortgerechten Kiefernreinbeständen in naturnahe Mischbestände, da diese anpassungsfähiger und somit widerstandskräftiger gegenüber sich ändernden Umweltbedingungen sowie vielfach weniger anfällig für biotische und abiotische Schäden sind (RIECK et al. 2015). Ein Umbau zu Mischbeständen ist auch in Hinblick auf eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes erforderlich (siehe Hydrologie).

Hydrologie

Der Hohe Fläming ist aufgrund seiner Geländeform und Böden (s.o.) und seines überwiegend hohen Alters eine der an Oberflächengewässern ärmsten Gegenden Deutschlands. Lediglich im Nordosten des Naturparks Hoher Fläming im Baruther Urstromtal, in dem auch das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ liegt, findet sich ein relativ dichtes Fließgewässernetz bestehend aus der Plane, ihren natürlichen Zuläufen und einem komplexen System aus Entwässerungsgräben. Während der Saale-Eiszeit entstandene Seen sind inzwischen verlandet, die Gletscher der Weichsel-Eiszeit haben den Höhenzug des Flämings nicht erreicht und somit keine neuen Gewässer hinterlassen.

Grundwasser

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ liegt im Einzugsgebiet der Havel, im Teileinzugsgebiet der unteren Havel. In unmittelbarer Nähe befinden sich eine Grundwassermessstelle ca. 500 m südlich von Baitz (Messstelle 38423250) (APW 2023) außerhalb des FFH-Gebietes, die seit 2018 einen signifikant sinkenden Grundwasserstand dokumentiert (Abb. 3).

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ unterliegt, entsprechend der Geomorphologie, vorherrschend einem hohen Grundwassereinfluss mit Grundwasserflurabständen von knapp 0,3 m (LFU 2021). Im südlichen Bereich des Gebietes steigt der Abstand auf < 1 m an. Siedlungen u.a. befinden sich meist auf kleinen, höherliegenden Flächen, in deren Bereich der Grundwasserflurabstand zwischen > 10 bis 15 m und > 15 bis 20 m schwankt (LUGV 2013).

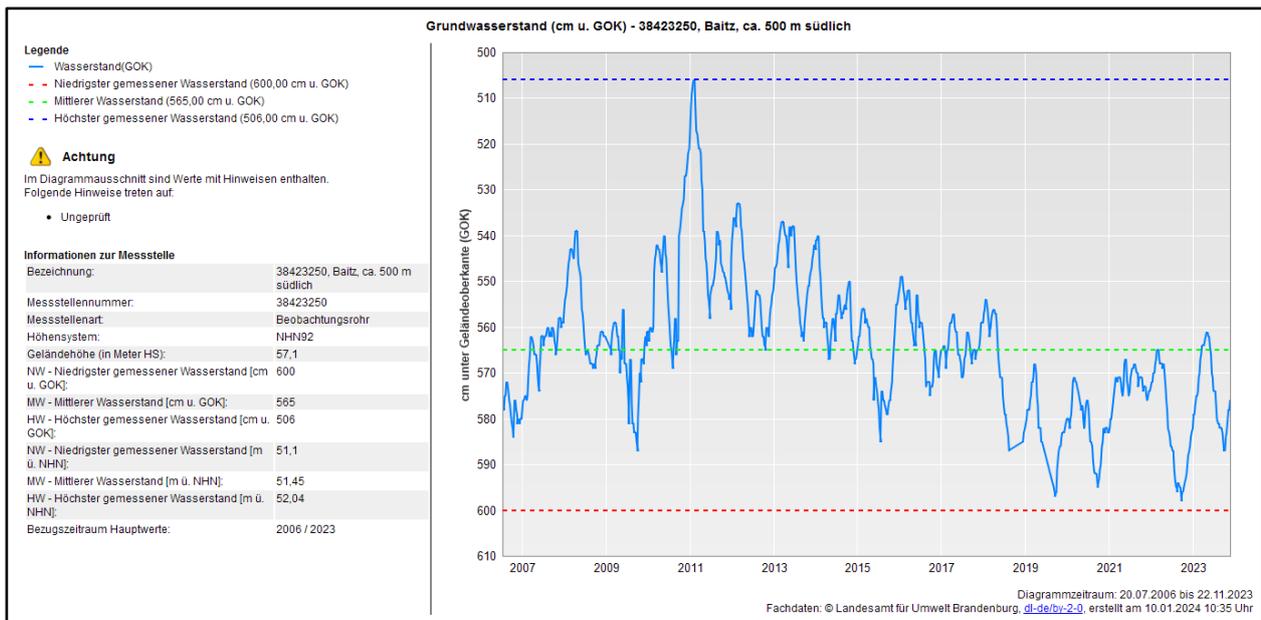


Abb. 3: Grundwasserstand an der Messstelle bei Baitz im Zeitraum Juli 2006 bis November 2023

Laut LBGR (2022) tritt überwiegend im nördlichen Teil des Baitzer Bachs sowie im Bereich des Streckebachs der oberflächlich anstehende Grundwassergeringleiter in torfigem Boden zutage. Das Rückhaltevermögen der Grundwasserbedeckung ist aufgrund der geringen Mächtigkeit im gesamten Untersuchungsgebiet gar nicht bis gering vorhanden (BERNER 2010).

Gebietswasserhaushalt

Die Hydrologie im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“, und insbesondere auch im angrenzenden und korrelierenden Bereich der Belziger Landschaftswiesen, ist stark anthropogen beeinflusst. Der Verlauf des Baitzer Bachs ist für die bessere landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen angepasst und stark begradigt worden (siehe gebietsgeschichtlicher Hintergrund). Der Baitzer Bach weist (wie auch Plane, Belziger Bach und Hellbach) in einigen Abschnitten eine linksseitige Verwallung (etwa 0,7 bis 1,5 m hoch) im Bereich der Belziger Landschaftswiesen auf, die die Wirtschaftsflächen vor Überflutungen schützen sollen (IHC 2020).

Das Gewässersystem der Belziger Landschaftswiesen ist geprägt von einem System aus natürlichen, aber begradigten Bächen (ca. 44 km = 20 %) sowie einem landwirtschaftlichen Grabensystem als Be- und Entwässerungssystem (ca. 170 km = 80 %), von denen z. B. der Hechtgraben und der Große Kanal in den Baitzer Bach münden. Unterhalb von Baitz gibt es ein Abschlagsbauwerk, das Wasser vom Baitzer Bach in das Gebiet des Großen Kanals ableitet. Für diese Entnahme liegt keine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Die Unterhaltungspflicht der Fließgewässer 2. Ordnung, einschließlich des gesamten Laufs des Baitzer Bachs sowie der Gräben des Be- und Entwässerungssystems liegt beim Wasser- und Bodenverband (WBV) „Plane-Buckau“. Bisher liegt dem WBV lediglich für die 43 Kleinstau im Einzugsgebiet des Großen Kanals eine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Seit 2018 umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung und den Betrieb von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen (§ 78 (3) BbgWG).

Die Steuerung der Stauanlagen im Bereich der Belziger Landschaftswiesen folgt derzeit nicht einem einheitlichen Stausystem, sondern wird individuell an örtliche Gegebenheiten sowie Nutzungsanforderungen angepasst (IHC 2020). Die 43 Stauanlagen im Einzugsgebiet des Großen Kanals wurden von Ende 2021 bis Ende 2022 saniert. Die Stauanlagen der südwestlichen an den Baitzer Bach grenzenden Flächen (Hechtgrabensystem) wurden von 2006 bis 2009 saniert und bedürfen erneuter Reparaturen, da u.a. Bohlen von Bibern zerfressen wurden.

Der Unterlauf des Baitzer Bachs wird zudem durch das nordwestlich, hinter den Zuflüssen von Belziger Bach und Temnitz liegende Schwarze Wehr (Wehr Cammer; DEBB586_43; APW 2023) in der Plane beeinflusst. Der durch das Wehr verursachte Rückstau und die daraus resultierende Überflutung in den Belziger Landschaftswiesen kann bis zum Großen Kanal reichen und weitflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen beeinflussen, die dann nicht bewirtschaftet werden können (z.B. im April 2023; YGG 2021b, 2023b).

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ liegt in einem Gebiet für regionale Niedrigwasser-Konzepte (WRRL-Planungseinheit Plane-Buckau) (APW 2023), in dessen Rahmen regionale Konzepte und angepasste Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes und zur Verringerung von Niedrigwassersituationen entwickelt werden sollen (MLUK 2021d).

Auf den gegenwärtigen Stand und Maßnahmenempfehlungen zur Regulierung des Wasserhaushaltes in den Belziger Landschaftswiesen und damit auch des Baitzer Bachs wird im Rahmen der Maßnahmenformulierung (Kap. 2.2) detaillierter eingegangen.

Fließgewässer

Das FFH-Gebiet beinhaltet die Gewässer Baitzer Bach und Streckebach sowie einen Abschnitt des Großen Kanals und gehört zum Fließgewässersystem der Plane. Alle Gewässer gehören zur Flussgebietseinheit Elbe. Eine Übersicht über die Gewässer kann Abb. 4 entnommen werden.

Der Baitzer Bach ist ein natürliches Gewässer, hat eine Länge von etwa 13,3 km und Einzugsgebiet von etwa 53,5 km². Er ist ein Fließgewässer 2. Ordnung und damit ein berichtspflichtiges Gewässer nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Der Baitzer Bach ist im aktuellen Gewässersteckbrief (LFU 2021) als „Sandgeprägter Tieflandbach“ (LAWA-Typ 14; UBA 2018) klassifiziert, wurde vorher aber als „Kiesgeprägter Tieflandbach“ (LAWA-Typ 16) geführt (LUGV 2017, BFG 2021). Eine Umstufung des Gewässertyps wurde bereits in früheren Planungen nach Überprüfung im Gelände auf Grundlage der Beurteilung von Substrat, Gefälle sowie Fließgeschwindigkeit, empfohlen (LUGV 2017, IHC 2020). Die Sohle des Baitzer Bachs ist dominant sandgeprägt, über mehrere Kilometer mit organischer Auflage. Insbesondere das Gefälle des Bachs entspricht in weiten Teilen dem eines sandgeprägten Bachs und unterschreitet die geforderte Höhe für einen kiesgeprägten Tieflandbach (IHC 2020).

Der Baitzer Bach entspringt südlich Kuhlowitz bei Preußnitz und verläuft in meist begradigtem Verlauf in Richtung Norden über Lüsse und Baitz. Er unterquert die B246 bei Lüsse sowie die Baitzer Bahnhofstraße in Baitz durch Brückenbauwerke. Zwischen Lüsse und Baitz verläuft der Baitzer Bach relativ naturnah mit einem Wechsel von begradigten und mäandrierenden Abschnitten. In der Ortslage Baitz reichen Hausgärten bis an die Böschungen heran, teilweise sind die Ufer provisorisch befestigt, punktuelle Stoffeinträge (z.B. durch Komposthaufen am Ufer) sind vorhanden. Ab der Straßenbrücke in Baitz hat der Bach einen naturnahen Verlauf bis er in die überwiegend extensiv genutzten Belziger Landschaftswiesen eintritt. Hier sowie im restlichen Verlauf ist der Baitzer Bach überwiegend naturfern und begradigt und verläuft in einem tief in das Gelände eingeschnittenen Trapezprofil mit teilweise uferbegleitenden Verwallungen (s.o.). Die angrenzende Grünlandnutzung reicht oft bis direkt an das Gewässer. Auf der Böschungsoberkante verläuft abschnittsweise ein zweispuriger Weg.

Im Gewässerentwicklungskonzept (LUGV 2017) wurden chemischer Zustand und chemisch-physikalische Qualitätskomponente des Baitzer Bachs noch mit gut eingestuft, Strukturgütekategorie (SGK) und biologische Qualitätskomponente wurden mit mäßig bewertet (LUGV 2017). Der aktuelle Gewässersteckbrief für den Baitzer Bach (LFU 2021) bewertet den ökologischen Zustand als unbefriedigend und den chemischen Zustand des Gewässers mit nicht gut. Defizite bestehen durch diffuse Einträge, z.B. aus den umliegenden Flächen, und den daraus resultierenden Nährstoffbelastungen und chemische Verunreinigungen sowie durch die erheblichen Veränderungen der Gewässermorphologie und der Hydrologie. Das Erreichen des Ziels eines guten Zustands nach WRRL wird für den ökologischen Zustand bis 2045, für den chemischen Zustand erst nach 2045 veranschlagt.

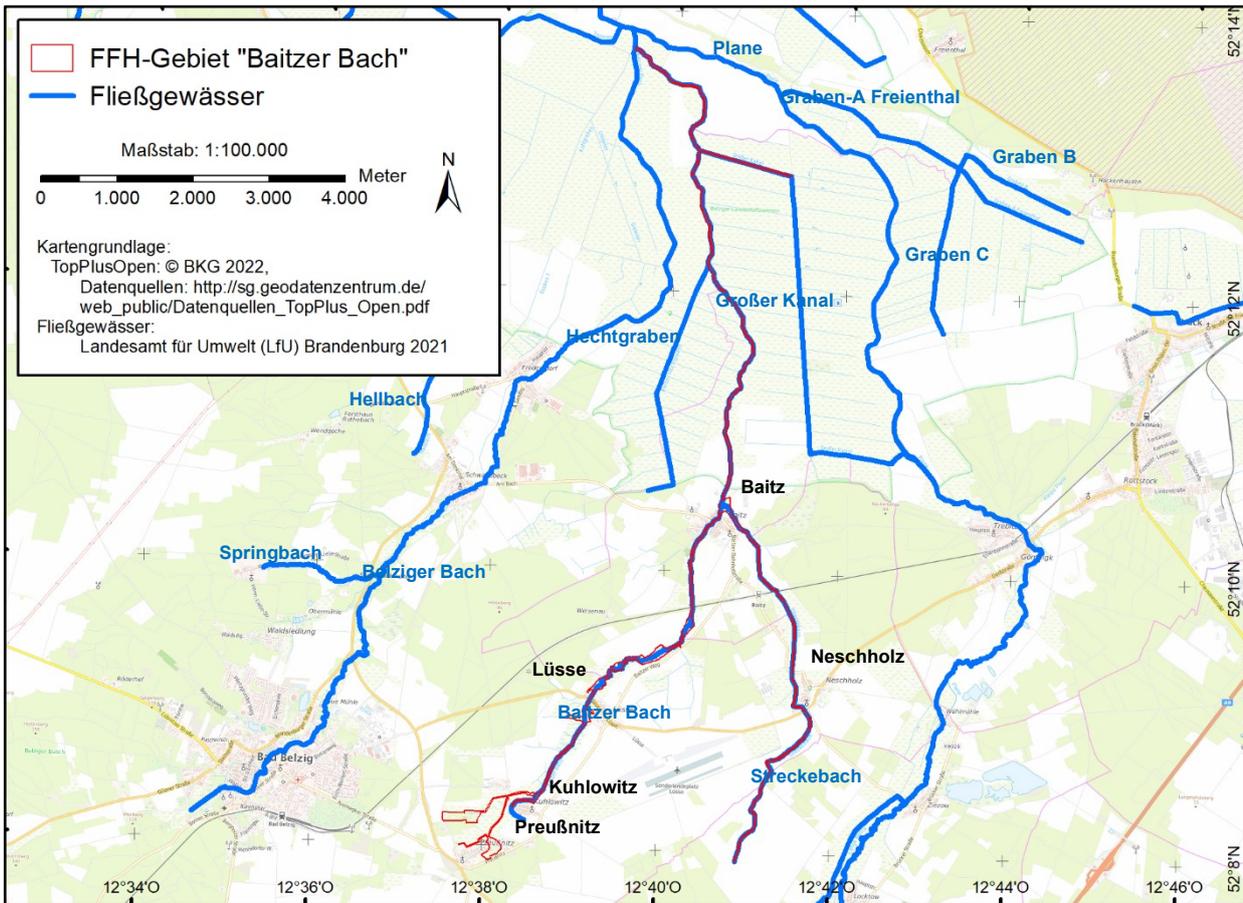


Abb. 4: Lage der Gewässer im Umfeld des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“

Der Baitzer Bach ist ein regionales Vorranggewässer und der Tieflandforellenregion zuzuordnen (IFB 2020). Für den Abschnitt des Baitzer Bachs von der Quelle bis Lüsse wird die Priorität zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mit 3 (Herstellung der Durchgängigkeit ist von fischökologischer Bedeutung), für den Abschnitt Lüsse bis Mündung in den Belziger Bach mit 2 (Herstellung der Durchgängigkeit ist von hoher fischökologischer Bedeutung) bewertet. Weitere Erläuterungen zu den beiden Prioritätsklassen können Kap. 1.3 entnommen werden.

Es gibt keine Stauanlagen mehr im Baitzer Bach, der Wasserstand im Unterlauf wird allerdings durch das Schwarze Wehr in der Plane beeinflusst (IHC 2020). Die Regelung des Wehrs unterliegt dem WBV „Plane-Buckau“. In den Quellgräben um Preußnitz gibt es defekte Stauanlagen. Der Baitzer Bach ist in Teilen und veränderlich durch Biberaktivitäten angestaut. Auf mögliche Konsequenzen wird in der Maßnahmenplanung (Kap. 2.2.) eingegangen.

Der Streckebach ist ebenfalls ein (natürliches) Fließgewässer 2. Ordnung und hat eine Länge von etwa 5,8 km und ein Einzugsgebiet von etwa 16,1 km². Der Streckebach ist ein „Sandgeprägter Tieflandfluss“ (LAWA-Typ 14) (LFU 2021) und entspringt etwa 2 km südlich von Neschholz. Der Oberlauf des Bachs ist stark begradigt, tief eingeschnitten sowie unbeschattet und hat eher den Charakter eines Entwässerungsgrabens. Er verläuft hier durch agrarwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Neschholz quert er die B246 durch einen Rohrdurchlass. Im weiteren Verlauf ist der Bach teilweise von Gehölzen (Erlen) beschattet und überwiegend von Grünlandflächen gesäumt. Im Bereich von Neschholz grenzen die östlich liegenden Wohngrundstücke direkt an den Bach an, westlich trennt ein schmaler Uferstreifen den Bach von den angrenzenden Weideflächen. Nördlich der Bahnstrecke bis zur Mündung in den Baitzer Bach ist der Streckebach ebenfalls überwiegend begradigt. Lediglich im Bereich von Baitz ist der Streckebach relativ naturnah mit teilweise leicht mäandrierendem Verlauf.

Der aktuelle Gewässersteckbrief für den Streckebach (LFU 2021) bewertet den ökologischen Zustand als mäßig und den chemischen Zustand des Gewässers mit nicht gut. Defizite bestehen durch diffuse Einträge, z.B. aus den umliegenden Flächen, und den daraus resultierenden Nährstoffbelastungen und chemische Verunreinigungen sowie durch die erheblichen Veränderungen der Gewässermorphologie und der Hydrologie. Das Erreichen des Ziels eines guten Zustands nach WRRL wird für den ökologischen Zustand bis 2045, für den chemischen Zustand erst nach 2045 veranschlagt.

Im Norden des FFH-Gebietes mündet der Große Kanal von Südosten kommend in den Baitzer Bach. Der Große Kanal be- und entwässert ca. 830 ha der Belziger Landschaftswiesen und hat eine Länge von etwa 6,4 km. Der westliche Abschnitt (auch Querkanal genannt) des Großen Kanals, vor der Mündung in den Baitzer Bach, mit einer Länge von gut 1,2 km, ist Bestandteil des FFH-Gebietes.

Stillgewässer

Im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ gibt es zwei Stillgewässer auf Privatgrundstücken. Ein Kleingewässer findet sich bei Baitz am Streckebach. Ein Teich, der stark anthropogen überformt ist, liegt bei Preußnitz. Ein weiterer Teich, der ein wichtiges Amphibiengewässer ist und als Trittsteinbiotop fungiert, befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes in Neschholz (YGG 2023a).

Klima

Brandenburg befindet sich im Übergangsbereich zwischen ozeanischem Klima in Westeuropa und kontinentalem Klima im Osten und ist geprägt durch Wärme und Trockenheit im Sommer sowie Kälte und Trockenheit im Winter (HENDL 1994). Innerhalb der letzten Normalperiode (1991 bis 2020) fielen in Brandenburg jährlich im Durchschnitt 586 mm und die mittlere Jahrestemperatur lag bei etwa 9,6°C (CDC 2021a, b).

Der Hohe Fläming bildet einen eigenen Großklimabereich (Makroklimaform ε = Fläming Klima, mäßig trocken; Klimastufe m = in mäßig trockenem Klima) (KÖHLER 2007; RIECK ET AL. 2015). Der Belziger Vorfläming wird von relativ viel Offenland geprägt und fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet mit reliefbedingtem Kaltluftabfluss nach Norden, in dem ein Luftmassenaustausch auch beim Ausbleiben extremer Winde erfolgt (IFOEN 2006).

Die jährliche Niederschlagsmenge im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ betrug innerhalb der letzten Normalperiode durchschnittlich 657 mm und damit mehr als im Brandenburgischen Durchschnitt. Die jährliche Durchschnittstemperatur lag in diesem Zeitraum im Mittel bei 9,3 °C, also unter dem Mittelwert Brandenburgs, wobei die Temperatur im Monat Januar durchschnittlich 0,4°C und im Juli 18,7°C betrug (CDC 2021a, b).

In der Region Berlin-Brandenburg sind die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels aufgrund der klimatischen Voraussetzungen deutschlandweit gegenwärtig am stärksten zu beobachten (LFU 2016b). Neben einer Zunahme der jährlichen Durchschnittstemperatur in den letzten 30 Jahren werden häufigere Extremwetterereignisse sowie die Verschiebung der Jahreszeiten mit einem früheren Beginn der Vegetationsphasen verzeichnet (MLUL 2019). Weiterhin werden Verschiebungen der mittleren jährlichen Niederschläge in der jahreszeitlichen Verteilung beobachtet, wobei verlängerte Trockenperioden (und Hitzewellen) und häufigere Starkregenereignisse im Sommer sowie erhöhte Niederschlagssummen im Winter auftreten (LFU 2016b, MLUL 2019, LFU 2022). Im Bereich der Hochflächen wie Prignitz, Teltow, Barnim und Fläming sind zudem zunehmend durch Klimaveränderungen bedingte fallende Grundwasserstände zu verzeichnen (MLUK 2022). Sinkende Moor- bzw. Grundwasser- und Seespiegel sowie Niedrigwasser in Fließgewässern sind Ausdruck des langfristigen Klimatrends in Brandenburg (MLUK 2021a). Auswirkungen zeigen sich bereits vielfach im gesamten Gebiet des Naturparks und insbesondere in den FFH-Gebieten mit ihren oft empfindlich auf Veränderungen im Wasserhaushalt reagierenden Biotopen, LRT und Habitaten.

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Die Region des Hohen Flämings ist traditionell nur dünn besiedelt. Auch heute finden sich nur wenige größere Ortschaften wie die Stadt Belzig oder die Gemeinden Wiesenburg/Mark und Görzke. Strukturbestimmend waren und sind vor allem Land- und Forstwirtschaft. Größere Gewerbe- und Industriestandorte finden sich heute im Umfeld der größeren Ortschaften.

Der Hohe Fläming ist geprägt durch eine wechselvolle Geschichte der Be- und Entsidlung sowie der Zugehörigkeit zu verschiedenen Landesherrn. Phasen, in denen die Gegend durch Zuwanderung neu besiedelt wurde und neue Ortschaften entstanden, wechselten ab mit Phasen, in denen Orte z.B. aufgrund von wirtschaftlichen oder politischen Ereignissen oder Bedingungen aufgegeben oder zerstört wurden.

Die größte Zuwanderungswelle erfolgte im 12. Jahrhundert, als gezielt Bauern und Handwerker u.a. aus Flandern, für die Neubesiedlung geworben wurden. Durch die neuen Siedlungen wurden weite Landstriche erschlossen, viele Dorf- und Stadtgründungen gehen auf diese Zeit zurück sowie auch die Bezeichnung Fläming.

Das Gebiet des Hohen Flämings hat eine lange Handwerks- und Bautradition mit Einflüssen aus verschiedensten Regionen wie Flandern, Holland und Nordwestdeutschland (NATURPARKVEREIN HF 2023). Vor allem in den Städten lebten schon im Mittelalter Handwerker wie Zimmerer, Schmiede, Leinweber und Brauer. Insbesondere die Teerherstellung war über Jahrhunderte prägend für das Gebiet, was sich bis heute in den Namen von Dörfern wie Glashütte, Jeserigerhütten, Neuehütten oder Medewitzerhütten widerspiegelt. Unter anderem für den Bedarf dieser frühen Industrie wurden im Mittelalter weite Waldflächen gerodet. Die Wälder lieferten Rohstoffe für die Herstellung von Teer, Holzkohle oder Glas. Für die Holzverkohlung wurden riesige Mengen Kiefern- und Buchenholz benötigt, wodurch sich die

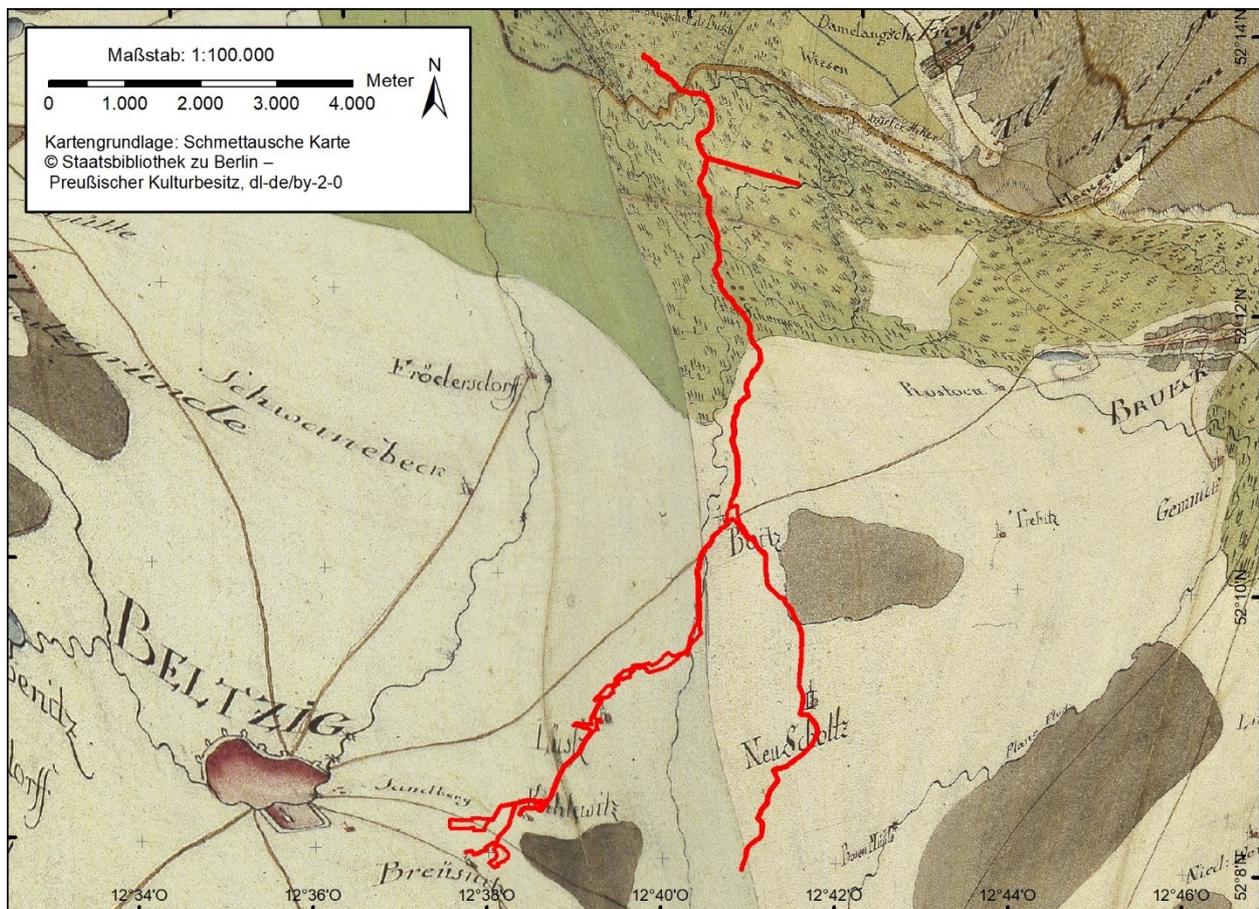


Abb. 5: Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (rote Umrandung) auf der Schmettauschen Karte (1767 bis 1787)

Waldflächen insbesondere um größere Siedlungsbereiche wie Wiesenburg stark lichteteten. Neben der Teerherstellung gibt es auch eine lange Tradition der Lehmverarbeitung im Fläming.

Bereits Mitte des 14. Jahrhunderts ging die Bevölkerungsdichte und die Zahl der dörflichen Siedlungen ausgelöst durch die Pest sowie eine Reihe von Missernten wieder deutlich zurück. Durch den verminderten Nutzungsdruck konnten sich die Waldflächen zum Teil regenerieren und der Waldanteil stieg wieder an. Im 16. Jahrhundert entstanden aufgrund des intensiven Einschlags von Brenn- und Bauholz erneut große waldfreie Gebiete um die Siedlungen des Flämings (NATURPARKVEREIN HF 2023).

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts führte der Dreißigjährige Krieg auch im Fläming zu starken Verwüstungen, viele Orte wurden aufgegeben und die Einwohnerzahlen sanken noch einmal dramatisch. Im 18. Jahrhundert wurden erneut große Bereiche der Waldflächen des Hohen Flämings für Holzlieferungen gerodet. Die Belziger Landschaftswiesen waren noch um 1780 fast flächendeckend von Bruchwäldern bedeckt. Auf der Schmettauschen Karte (1767 bis 1787; Abb. 5) sind um Belzig und Baitz sowie in den Wiesen nördlich von Baitz bereits waldfreie Gebiete verzeichnet. Der Baitzer Bach ist noch stark mäandrierend und mündet direkt in die Plane, der Streckebach ist nicht vorhanden. Siedlungen wie Baitz, Neschholz, Kuhlowitz oder Fredersdorf bestehen sind ebenfalls verzeichnet.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Wälder des Flämings durch jahrhundertelangen Raubbau stark gezeichnet, so dass natürliche Wälder fast verschwunden waren und weite Bereiche verheideten. Friedrich II. ordnete 1745 über einen Einrichtungserlass eine nachhaltige Wald- und Forstwirtschaft in Preußen an, die Umsetzung erfolgte im Fläming etwa ab 1820. Die daraufhin mit preußischer Genauigkeit im Schachbrettmuster angelegten Wege und Waldparzellen sind deutlich auf der Karte des Deutschen Reiches (1902-1948; Abb. 6) z.B. westlich von Fredersdorf zu erkennen. Der Lauf des Baitzer Bachs ist

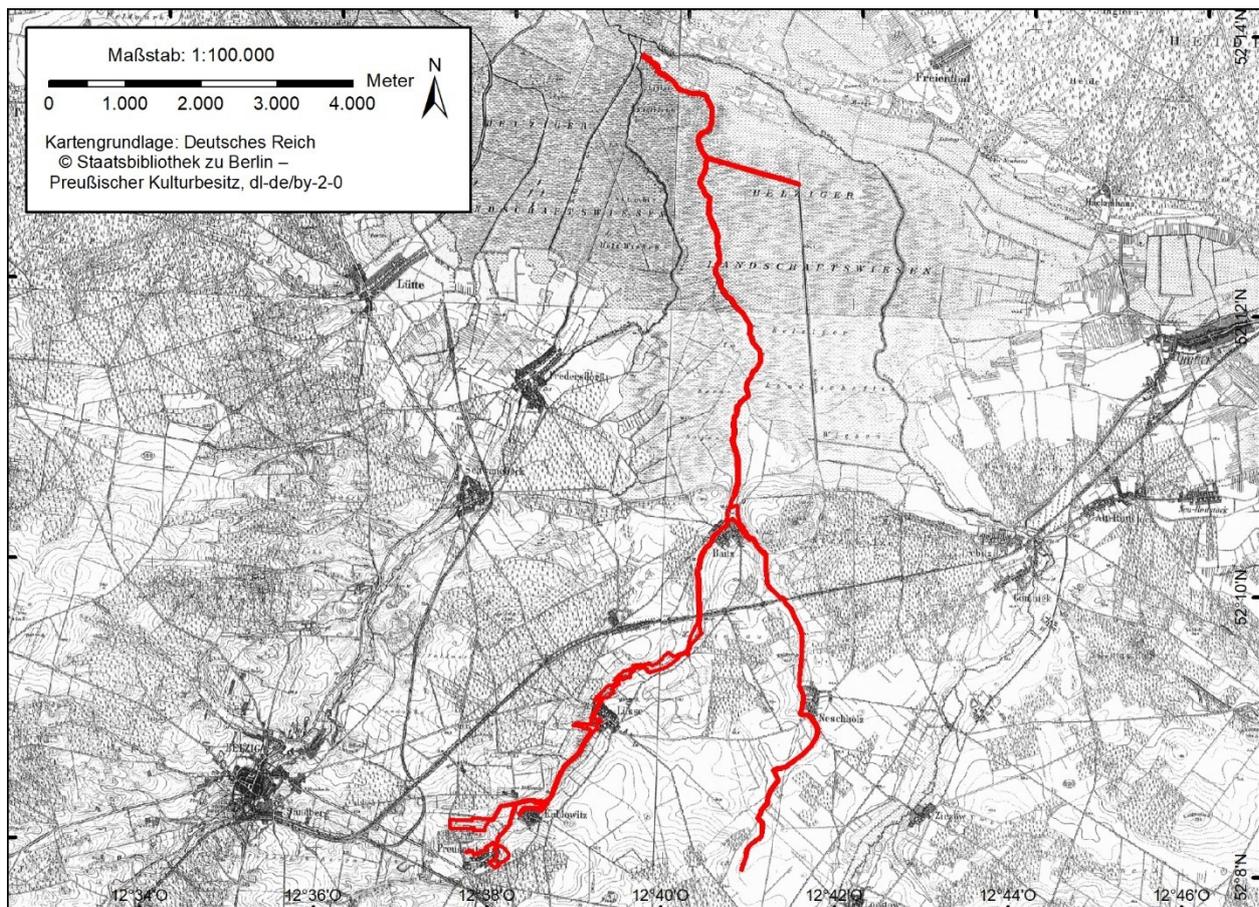


Abb. 6: Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (rote Umrandung) auf der Karte des Deutschen Reiches (1902-1948) (LGB 2017b)

bereits stark verändert und er mündet nun in den Belziger Bach und nicht mehr direkt in die Plane. Der Streckebach ist zwischen Neschholz und Baitz zu erkennen, mündet jedoch bereits südlich von Baitz in den Baitzer Bach. Das Niederungsgebiet der Belziger Landschaftswiesen ist waldfrei und wird als Grünland bewirtschaftet, ist aber noch als Feuchtgebiet verzeichnet. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgten großflächige Aufforstungen (NATURPARKVEREIN HF 2023). Die Zunahme bzw. erneute Ausdehnung der Waldflächen, z.B. westlich und östlich von Baitz, ist ebenfalls auf der Karte des Deutschen Reiches (Abb. 6) zu erkennen.

Etwa Ende des 19. Jahrhunderts erfolgte erneut ein wirtschaftlicher Aufschwung u.a. durch den Bau der Bahnlinie Berlin–Wetzlar. In den 1920er und 30er Jahren verließen wieder viele Bewohner die Gegend, um Arbeit zu finden. Die Belziger Landschaftswiesen wurden erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts großflächig genutzt. Der Bau von Vorflutern, der eine Bewirtschaftung des Niederungskomplexes erst möglich machte, erfolgte um 1910 herum (IAG 2010a). Der überwiegende Teil der Flächen wurde als Grünland durch viele verschiedene Bewirtschafteter genutzt.

Nach 1945 wurden viele Flächen im Hohen Fläming vorrangig mit Kiefern aufgeforstet. Auffällig sind die Kahlschläge in den Waldflächen z.B. im Umfeld von Belzig auf dem Luftbild von 1953, die wahrscheinlich zumindest zum Teil wegen Reparationsleistungen ausgeführt wurden (Abb. 7). Baitzer Bach und Streckebach entsprechen etwa ihrem aktuellen, zum Teil stark begradigten Verlauf. Die Belziger Landschaftswiesen bilden einen großräumigen Grünlandkomplex.

Die kleinteilige Aufteilung von Landwirtschaftsflächen, wie sie zu Beginn des Jahrhunderts auch noch in den Belziger Landschaftswiesen üblich war, wich in den nachfolgenden Jahren vielfach der Großraumländwirtschaft der DDR durch Zusammenlegung der Flächen zu ausgedehnten Schlägen. Die Flächen der Belziger Landschaftswiesen wurden in den 1960er Jahren für die kollektive Nutzung zusammengelegt.

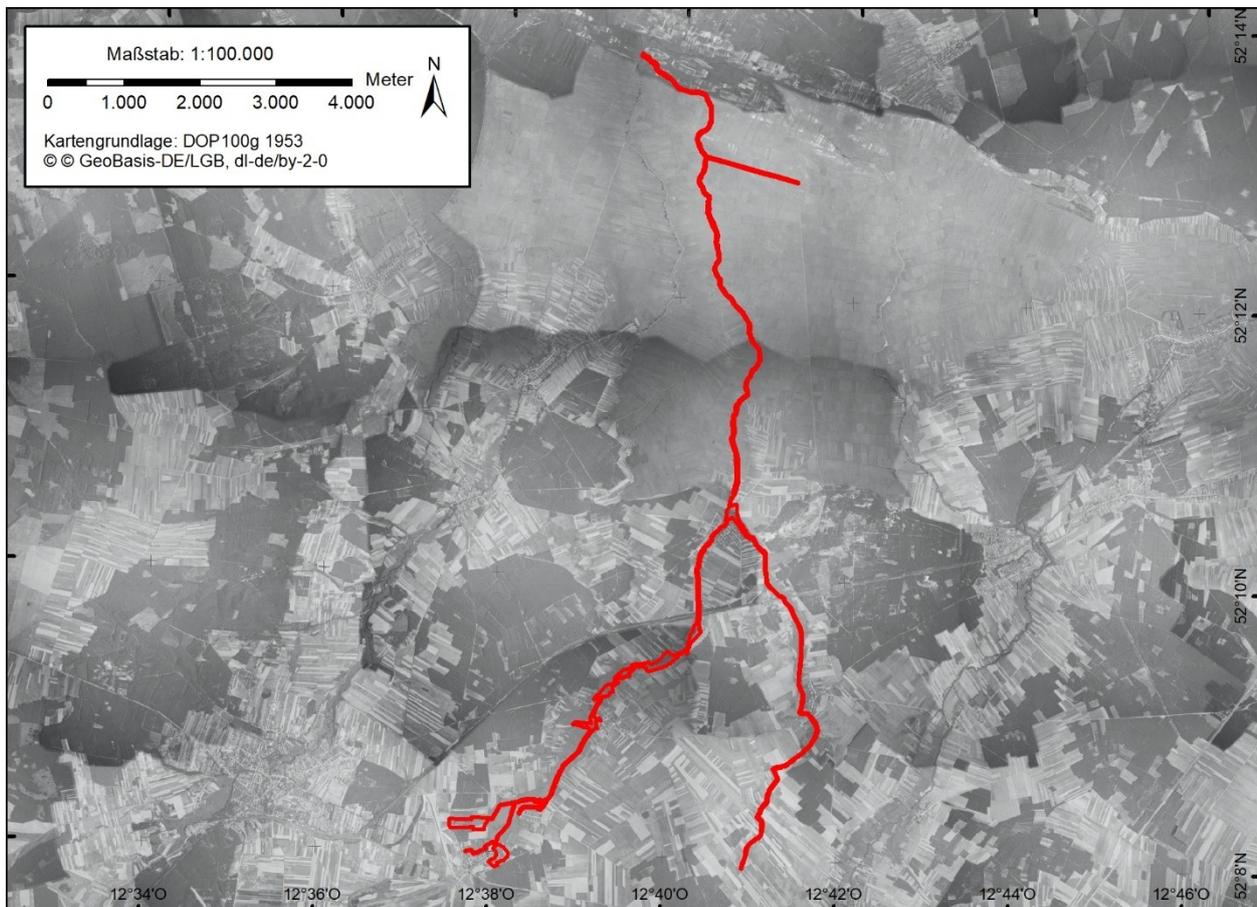


Abb. 7: Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (rote Linie) in der Luftbildansicht von 1953 (LBG 2017c)

Großflächig angelegte Komplexmeliorationen führten zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und verhinderten, dass Flächen überschwemmt wurden. Die Wiesen konnten durch die intensive Entwässerung und den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln effektiv genutzt werden, wodurch die Nutzung als Acker- statt als Grünland zunahm.

In den 1970er und 1980er Jahren erfolgte ein weiterer Ausbau des Be- und Entwässerungssystems und daraus resultierend noch einmal eine Intensivierung der Bewirtschaftung der Flächen (IAG 2010, IHC 2020). Durch Wehre, Stauanlagen und Schöpfwerken konnte der Wasserstand kontrolliert werden. Im Rahmen der Meliorationsmaßnahmen wurde der Verlauf der umliegenden Fließgewässer, auch des Baitzer Bachs, begradigt und die Gewässersohle wiederholt vertieft. Die fortgesetzte intensive Entwässerung und Nutzung verursachten eine erhebliche Degradation der Torfflächen. Die Funktion als Lebensraum für Arten der Niedermoore und Feuchtgrünländer wurde dadurch stark gestört bzw. gemindert.

Unter anderem durch eine auch nach 1945 noch lange praktizierte Kahlschlagwirtschaft, sind die Wälder im Fläming regelmäßig nicht älter als 100 Jahre alt und damit noch relativ jung (NATURPARKVEREIN HF 2023). Aufforstungen erfolgten bis in die 1990er Jahre hauptsächlich durch Kiefer, weswegen die Flächen des Hohen Flämings noch durch Nadelholzwälder dominiert werden und Verjüngung der ursprünglich verbreiteten Baumarten wie Buche und Eiche oft fehlen. Beim Waldbau hat in den letzten Jahren ein Umdenkungsprozess eingesetzt und die Umsetzung eines langfristigen Umbaus der Nadelholzwälder zu gut strukturierten Mischwäldern und eine Erhöhung des Laubwaldanteils begonnen. Dies ist insbesondere für den Landschaftswasserhaushalt von Bedeutung.

Das Land Brandenburg und der Förderverein Großtrappenschutz e.V. erwarben bzw. pachteten nach 1990 viele der naturschutzfachlich wertvollsten Flächen, die seitdem unter Nutzungsaufgaben durch ortsansässige Landwirte bewirtschaftet werden (IAG 2010a). Eine einstweilige Sicherung als Naturschutzgebiet erfolgte 1995, seit 2005 ist das Gebiet als NSG „Belziger Landschaftswiesen“ gesichert (Kap. 1.2).

Die Belziger Landschaftswiesen sind aufgrund ihrer hohen avifaunistischen Bedeutung, auch aufgrund des Vorkommens der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Großtrappe, als europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen (Kap. 1.2). Die Großtrappe, die eine Steppenart ist und weiträumig offene Landschaften braucht, besiedelte neben Ackerflächen auch die schwach entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Niederungsbereiche etwa ab dem 18. Jahrhundert. In den Belziger Landschaftswiesen kommt sie etwa seit Beginn des 19. Jahrhunderts vor, seit 1964 werden Daten über das Vorkommen gesammelt. Ende der 1970er Jahre erlitt der Bestand in den Wiesen starke Verluste durch die Landwirtschaft (verschlechtertes Nahrungsangebot, Störungen und Verluste durch Bewirtschaftung) sowie durch extreme Witterungsverhältnisse. Etwa seit 1988 sind wieder Bruterfolge zu verzeichnen und im letzten Jahrzehnt haben die Bestände der Großtrappe langsam, aber kontinuierlich zugenommen (FÖRDERVEREIN GROßTRAPPENSCHUTZ E.V. 2023). Die Bestände in den Belziger Landschaftswiesen werden durch die Staatliche Vogelschutzwarte Baitz und den Förderverein Großtrappenschutz e.V. betreut und überwacht.

1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete

FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (DE 3742-301) wurde am 22.06.2018 gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL 1992) über die 21. Erhaltungszielverordnung (21. ErhZV 2018) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009)) festgesetzt. Es entstand aus der Zusammenlegung des ehemaligen FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ (DE 3742-301) und einer Teilfläche des FFH-Gebietes „Plane Ergänzung“ (DE 3641-306). Das Gebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und liegt im Naturpark Hoher Fläming. Es hat eine Größe von rund 70 ha.

Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist laut Erhaltungszielverordnung (21. ErhZV 2018, Anlage 2) die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) folgender natürlicher Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260)
 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
- Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0*)
- Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Gemäß Anlage 3 der Erhaltungszielverordnung sind für die im Gebiet vorkommenden LRT folgende ökologische Erfordernisse für einen guten Erhaltungszustand formuliert:

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*:
Natürliche und naturnahe, unverbauete, nicht oder nur wenig begradigte (mäandrierende) und wenig stofflich belastete Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte, in unbeschatteten Bereichen mit typischer Vegetation (Wasserpflanzen, Fließgewässerröhrichte); differenzierte Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse, naturraumtypisches Abflussregime im Jahresverlauf.
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:
Von typischen Hochstauden dominierte Uferfluren von Fließgewässern und staudenreiche Grünlandbrachen wechsel-feuchter bis nasser Standorte in Fließgewässerniederungen (Auen); Standorte mäßig nährstoffreich bis nährstoffreich. Besonders empfindlich gegenüber übermäßigem Nährstoffeintrag, Grundwasserabsenkungen und Beschattung durch zunehmenden Gehölzaufwuchs.
- LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*):
Naturnahe Baumbestände und Wälder aus dominierender Erle (*Alnus glutinosa*), örtlich Esche (*Fraxinus excelsior*), seltener Bruch-Weide (*Salix fragilis*); an unverbauten, natürlichen,

naturnahen oder auch künstlichen Fließgewässern ohne Staustufen, in Fließgewässerrauen und in Arealen mit ausstreichenden Quellhorizonten beziehungsweise mit einem natürlich-dynamischen hydrologischen Regime; hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen und Totholz (liegend, stehend), Naturverjüngung der charakteristischen Baumarten; in Weichholzauen der Flusstäler keine oder nur geringe forstliche Bewirtschaftung; für einen günstigen Erhaltungszustand ist eine periodische Überschwemmung erforderlich. Bei Weichholzauen der Flusstäler sind lückige Komplexe aus Baum- und Strauchweiden sowie örtlich Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) mit Röhrichten, Rieden und Flutrasen typisch.

Gemäß Anlage 4 der Erhaltungszielverordnung (ErhZV) sind für die im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) folgende ökologische Erfordernisse für einen guten Erhaltungszustand formuliert:

- **Fischotter (*Lutra lutra*):**
Großräumig vernetzte gewässerreiche Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen); störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern.
- **Bachneunauge (*Lampetra planeri*):**
Typische Art der Forellen- und Äschenregion (Rhital) kleiner Flüsse (Oberläufe) und Bäche mit naturnaher Morphologie, Hydrodynamik und Wechsel von sandig-kiesigem und feinsandig-schlammigem Substrat sowie durchgängig hoher Gewässergüte (Gewässergüteklasse I oder II, LAWA); hohe Empfindlichkeit gegen Lebensraumveränderungen, insbesondere Verschlechterung der Gewässerqualität. Art mit geringem Ausbreitungspotenzial, unternimmt zur Laichzeit (Februar bis Juni) sogenannte „Kompensationswanderungen“ stromaufwärts, um dort Laichgruben in geeignetem Substrat anzulegen; Alttiere sterben nach dem Abbläuen. Larven (Querder) leben bis zu 6 Jahren eingegraben in feinsandig-lehmigen Sedimenten und benötigen als Nahrung Feindetritus, Algen und Zooplankton. Störungen des besiedelten Substrates müssen vermieden werden. Oft Vergesellschaftung mit Bachforelle und Westgroppe.
- **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*):**
Stationärer Bodenfisch sommerwarmer stehender oder schwach strömender, nährstoffreicher (eutropher) Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten, auch in künstlichen Gewässern wie Gräben (Meliorationsgräben) und Kanälen. Kurzzeitige Austrocknung von Wohngewässern wird durch Eingraben im feuchten Schlamm überdauert. Nahrung: Makrozoobenthos, kleine Mollusken und Pflanzenteile.

Naturschutzgebiet

Der nördliche Bereich des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ liegt innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) „Belziger Landschaftswiesen“. Aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wurden der Unterlauf des Baitzer Bachs und die ihn umgebenden Feuchtwiesen und angrenzenden Biotope 2005 als NSG „Belziger Landschaftswiesen“ gesichert (VO vom 24. Mai 2005, GVBl.II/05, [Nr. 13], S. 245, geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 4. November 2019, GVBl.II/19, [Nr. 91], S. 10 (NSG 2005)).

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 4.435 ha und ist annähernd deckungsgleich mit dem Teil C „Belziger Landschaftswiesen“ des SPA „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (s.u.). Innerhalb des Naturschutzgebietes sind Zonen mit unterschiedlichen Beschränkungen der Nutzung (siehe § 5) festgesetzt. Die Zone 1 umfasst rund 962 ha, die Zone 2 umfasst rund 132 ha und die Zone 3 umfasst rund 1367 ha. Einen Überblick über die Lage der Zonen gibt Abb. 8, Verbote und zulässige Handlungen in den Zonen 1 bis 3 können § 4 und § 5 entnommen werden.

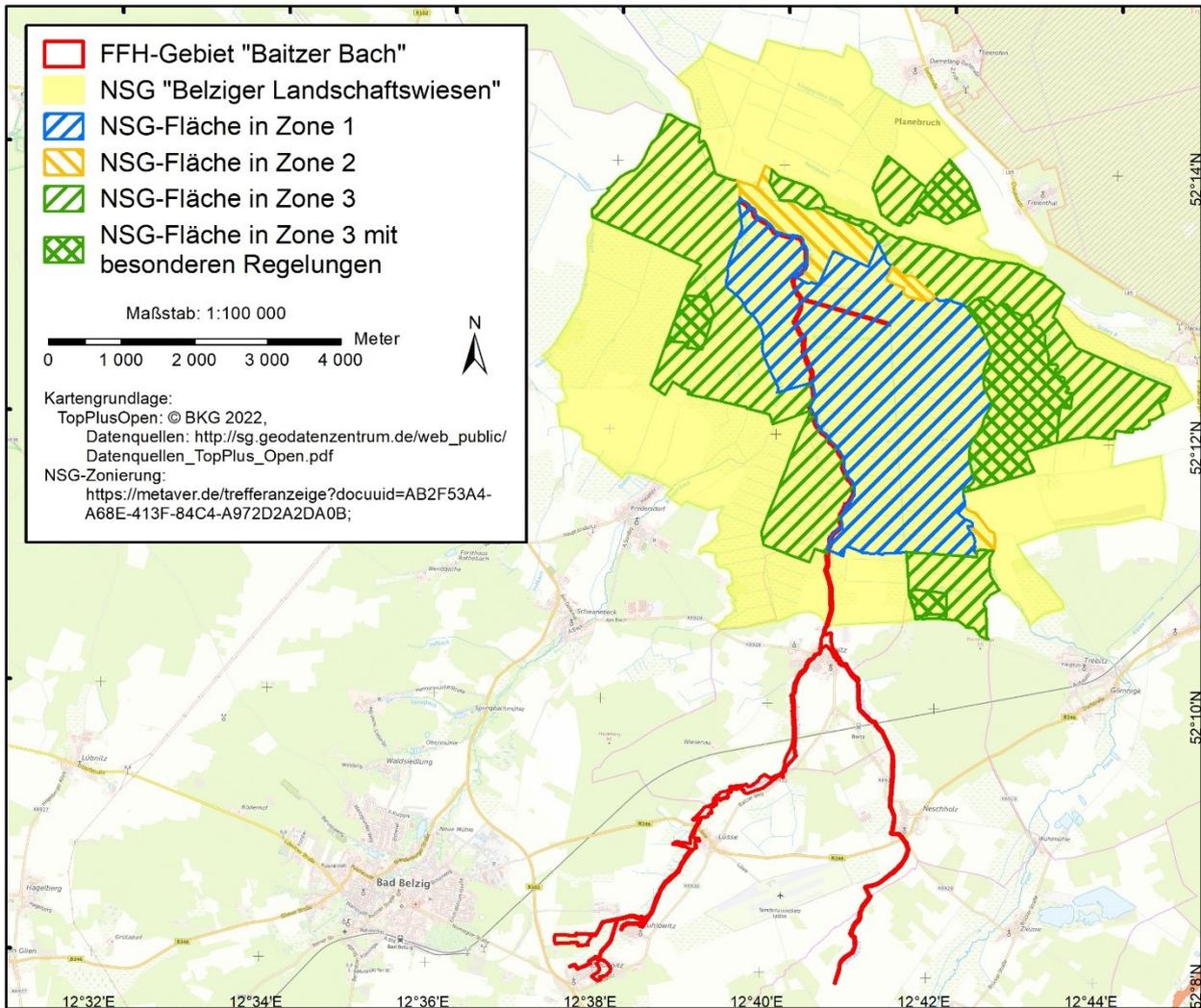


Abb. 8: Lage der verschiedenen Schutzzonen im NSG „Belziger Landschaftswiesen“

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist nach § 3:

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen für das Land Brandenburg charakteristischen Ausschnitt des Baruther Urstromtales umfasst, ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere nährstoffarmer artenreicher Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen, Großseggen- und Röhrichtmooren, Sandtrockenrasen auf Binnendünen und Flechten-Kiefern-Wäldern,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, beispielweise Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*);
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter Fischarten wie Gründling (*Gobio gobio*), Schmerle (*Neomacheilus barbatus*) und Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*) und zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen, wie beispielsweise Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Iltis (*Mustela putorius*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Bruch- und Waldwasserläufer (*Tringa glareola*, *Tringa ochropus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Feldgrille (*Grillus campestris*);

4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungsgebiet für die Großtrappe (*Otis tarda*), die hier eines ihrer letzten Refugien in Mitteleuropa hat;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der im Land Brandenburg sehr seltenen Ausbildung eines Durchströmungsmoores mit einem Netz naturnaher Bäche mit hoher Wasserqualität, Kleingewässern und Nassstellen;
6. die Erhaltung und Entwicklung als Bestandteil eines großräumigen Biotopverbundes zwischen der Nuthe-Nieplitz-Niederung, dem Fiener Bruch, der mittleren Havel und dem Havelländischen Luch;
7. die Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes als Urstromtal mit randlich und innenliegenden Dünenbereichen;
8. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen für eine naturschutzfachlich orientierte ökologische Forschung im Agrarraum.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch, Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 9 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in seiner Funktion
 - a. als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere Großtrappe (*Otis tarda*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Grauammer (*Emberiza calandra*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
 - b. als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten beispielsweise Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Entenarten wie zum Beispiel Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*) und Knäkente (*Anas querquedula*), nordische Gänse wie zum Beispiel Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kranich (*Grus grus*), Limikolen wie zum Beispiel Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Kampfläufer (*Philomachus pugnax*);
2. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Belziger Bach“, „Baitzer Bach“, „Plane“ und „Plane Ergänzung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von
 - a. Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* sowie von feuchten Hochstaudenfluren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Gemäß § 4 gelten folgende Verbote:

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. in den Zonen 1 bis 3 das Gebiet außerhalb der in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ gekennzeichneten Wege sowie außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten oder mit bespannten oder muskelbetriebenen Fahrzeugen sowie motorbetriebenen Rollstühlen zu befahren. Die Nutzung des in der oben genannten topografischen Karte gekennzeichneten Weges nördlich von Trebitz ist in der Zeit vom 16. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres unzulässig. Auf den übrigen Flächen ist es verboten, das Gebiet außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie der Wege zu betreten oder mit bespannten oder muskelbetriebenen Fahrzeugen sowie motorbetriebenen Rollstühlen zu befahren;
10. in den Zonen 1 bis 3 außerhalb der in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ gekennzeichneten Wege zu reiten, wobei die Nutzung des Weges nördlich von Trebitz gemäß der Darstellung in der oben genannten topografischen Karte in der Zeit vom 16. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres unzulässig ist. Auf den übrigen Flächen ist das Reiten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege sowie der Wege, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, unzulässig;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder Eisflächen zu befahren oder zu betreten;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder zu entsorgen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

Zulässige Handlungen sind nach § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. das Walzen und Schleppen von Grünland im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres unzulässig ist; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - b. das Mähen von Grünlandflächen über zehn Hektar von innen nach außen erfolgt,
 - c. § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt; bei Narbenschäden ist mit Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege eine Neuansaat zulässig, die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus gilt:

- d. in der Zone 1, dass:
 - aa) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro ha im Jahresmittel genutzt wird,
 - bb) § 4 Abs. 1 Nr. 17, 23 gilt,
 - cc) die Mahd des Grünlandes nicht in der Nachtzeit, das heißt eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang durchgeführt werden darf,
 - dd) die Errichtung von ortsunveränderlichen Anlagen zur Weidehaltung, wie stationäre Weidezäune und Fangeinrichtungen einer Genehmigung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege bedürfen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird,
 - ee) die Lagerung des Erntegutes unzulässig ist,
- e. in der Zone 2, dass bei der Nutzung der Ackerflächen der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gülle, Herbiziden und Insektiziden unzulässig ist,
- f. in der Zone 3, dass
 - aa) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffe wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen. Auf den Flächen der Gemarkung Brück, Flur 8, der Gemarkung Damelang, Flur 3, Flurstücke 105 (teilweise, östlich des Grabens), 106 bis 112, 113/1, 113/2, 116 bis 120, 121 (teilweise, östlich des Grabens), 123 (teilweise, östlich des Grabens), 155 (teilweise, östlich des Grabens), 156/1 und 156/2, der Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, Flurstücke 191 bis 201 und 209 bis 222, der Gemarkung Neschholz, Flur 1, Flurstücke 17 (nördlich des Grabens), 18 bis 24, 26/1, 27 bis 32 und 33 (nördlich des Grabens), sowie der Gemarkung Trebitz, Flur 3, bleibt der Einsatz von Gülle für zehn Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung im Umfang der oben genannten Begrenzung zulässig,
 - bb) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt,

- cc) die Mahd des Grünlandes nicht in der Nachtzeit, das heißt eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang durchgeführt werden darf;
- 2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. Kahlhiebe nur bis zu 0,5 Hektar erfolgen,
 - b. nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen;
- 3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
 - b. der Fischbesatz nur mit Arten der Salmonidengewässer und mit Besatzfischen, die aus der naturräumlichen Haupteinheit Fläming stammen, erfolgt,
 - c. § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
- 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a. an der Plane die Angelfischerei ausschließlich als Salmoniden-Angelfischerei in Form des Wanderangelns in dem in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Belziger Landschaftswiesen‘“ dargestellten Abschnitt ab dem 16. April eines jeden Jahres bis zum letzten Februartag des Folgejahres ausgeübt wird,
 - b. an den übrigen Gewässern in den Zonen 1 und 3 mit Ausnahme des Mahlbusens des Schöpfwerkes Freienthal in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres nicht geangelt wird,
 - c. § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
- 5. für den Bereich der Jagd:
 - a. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres die Jagd in den Zonen 1 bis 3 nur vom Ansitz ausgestattet ist,
 - bb) in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres die Ausübung der Jagd an den Balzplätzen der Großtrappen nur auf Prädatoren oder bei Schäden an Ackerkulturen auf Schwarzwild zulässig ist; die Balzplätze werden den Jagdausübungsberechtigten durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege mitgeteilt,
 - cc) die Jagd auf Federwild unzulässig ist; ausgenommen ist die Jagd auf Stockenten entlang der Plane in einem Abstand von bis zu 50 Metern von der Böschungsoberkante und außerhalb der Zone 1 in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres,
 - dd) ausschließlich Lebendfallen verwendet werden,
 - ee) in einer Distanz von 50 Metern zu Gewässern die Baujagd an Naturbauten unterbleibt; Ausnahme bedürfen der Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zustimmung ist auf Antrag unverzüglich zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - b. die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zustimmung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege vor der Errichtung anzuzeigen. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann innerhalb einer Frist von einer Woche das Aufstellen verbieten, wenn der Schutzzweck durch diese Ansitzeinrichtungen beeinträchtigt wird,

- c. die Anlage von Kirrungen außerhalb der Zonen 1 bis 3; innerhalb dieser Zonen bedürfen Kirrungen der Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
 6. die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer unter besonderer Beachtung des § 3 Absatz 2 Nummer 2 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit der Maßgabe, dass
 - a. Grundräumungen, Krautungen und die Böschungsmahd in beziehungsweise an den Bächen und Binnengräben in den Zonen 1 bis 3 nur in der Zeit vom 31. Juli bis 28. Februar eines jeden Jahres gestattet sind und nur manuell oder mittels Räumkorb vorgenommen werden,
 - b. Grundräumungen, Krautungen und die Böschungsmahd nur abschnittsweise oder halbseitig vorgenommen werden und das Mäh- und Räumgut aus dem Gelände entfernt wird, soweit es sich bei den angrenzenden Flächen nicht um Ackerflächen außerhalb der Zonen 1 bis 3 handelt; auf Ackerflächen außerhalb der Zonen 1 bis 3 kann mit dem Mäh- und Räumgut entsprechend der Richtlinie nach § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes verfahren werden;
 7. das Befahren der Pläne mit muskelbetriebenen Kanus mit der Maßgabe, dass ein Anlanden und Lagern im Naturschutzgebiet verboten ist;
 8. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildbeeren außerhalb der Zonen 1 bis 3 nach dem 1. September eines jeden Jahres;
 9. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 11. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 12. Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 14. die Durchführung von umweltpädagogischen Führungen und Lehrveranstaltungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Naturschutzbehörden;
 15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach

Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

In § 6 der Schutzgebietsverordnung werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe benannt:

1. das Grünland in den Zonen 1 bis 3 soll mosaikartig mit unterschiedlichen Nutzungszeitpunkten genutzt werden, um eine Vegetations- und Strukturvielfalt zu erreichen;
2. auf Grünland in den Zonen 1 bis 3 werden oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zu folgenden Terminen angestrebt:
 - a. bis zum 30. April eines jeden Jahres in jeweils den in der Zone 1 liegenden Teilen der Gemarkung Fredersdorf, Flur 1 und 2 und der Gemarkung Freienthal, Flur 6 sowie in jeweils den in der Zone 3 liegenden Teilen der Gemarkung Brück, Flur 8, der Gemarkung Freienthal, Flur 6 und 7 sowie der Gemarkung Trebitz, Flur 3 und 4,
 - b. bis zum 30. Mai eines jeden Jahres in jeweils den in der Zone 1 liegenden Teilen der Fluren 1 und 2 der Gemarkungen Baitz und Trebitz;
3. das Pflanzen und Pflegen von Einzelgehölzen, wie zum Beispiel Kopf- oder Strauchweiden, soll gefördert werden. Die Bachufer sollen abschnittsweise mit Gruppen von standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (zum Beispiel Erlen, Weiden) bepflanzt werden. Hybridpappeln sollen entfernt werden;
4. in ausgewählten Ackerbereichen sollen schlaglange Streifen als extensives Dauergrünland, Dauerbrachen oder Ackerrandstreifen angelegt werden;
5. ursprüngliche Grünlandstandorte, die jetzt in Wechsel- oder Ackernutzung sind, sollen in Dauergrünland überführt werden;
6. in den Waldbeständen auf den Dünenstandorten sollen offene Bereiche erhalten werden. Mit fremdländischen Baumarten (zum Beispiel Eschenahorn) bestockte Bestände sollen in naturnahe Bestockungen umgewandelt werden. Die Verjüngung der Waldbestände soll durch Naturverjüngung erfolgen;
7. Bachläufe sollen naturnah entwickelt beziehungsweise wiederhergestellt werden.

Im Umkreis des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ und des NSG „Belziger Landschaftswiesen“ liegen vier weitere NSG, die auch FFH-Gebiete sind (s.u.).

Landschaftsschutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“.

Vogelschutzgebiet

Der nördliche Bereich des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes (SPA) „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen, Teil C Belziger Landschaftswiesen“, das annähernd deckungsgleich mit dem NSG „Belziger Landschaftswiesen“ ist.

Andere Schutzgebiete

In einem Umkreis von 10 km des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ liegen zahlreiche weitere FFH-Gebiete, die zum Teil eine ähnliche Naturraumausstattung aufweisen und deshalb insbesondere auch im Rahmen des Biotopverbunds von Bedeutung sind. Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ ist durch die räumliche Nähe zu diesen Schutzgebieten ein wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes.

- Westlich FFH-Gebiet „Belziger Bach“ (DE 3841-301), dessen nordöstlicher Teil ebenfalls innerhalb des NSG „Belziger Landschaftswiesen“ liegt
- Östlich und südlich FFH-Gebiet „Plane Oberlauf“ (DE 3842-301), dessen südwestlichster Teilbereich deckungsgleich mit dem NSG „Planetal“ ist
- Nordwestlich FFH-Gebiet „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ (DE 3741-301), dessen Fläche deckungsgleich mit dem NSG „Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ ist
- Westlich FFH-Gebiet „Mittelbruch“ (DE 3741-302)
- Westlich FFH-Gebiet „Verlorenwasserbach Oberlauf“ (DE 3740-303), dessen Fläche deckungsgleich mit dem NSG „Verlorenwasserbach Oberlauf“ ist
- Westlich FFH-Gebiet „Verlorenwasserbach Unterlauf und Briesener Bach“ (DE 3740-303)
- Südwestlich vier Teilflächen des FFH-Gebietes „Flämingrummeln und Trockenkuppen“ (DE 3942-301)
- Östlich zwei Teilflächen des FFH-Gebietes „Hackenheide“ (DE 3742-302)
- Nordöstlich FFH-Gebiet „Lehniner Mittelheide und Quellgebiet Emster“ (DE 3642-301), dessen Fläche deckungsgleich ist mit dem NSG „Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster“
- Nördlich FFH-Gebiet „Michelsdorfer Mühlberg“ (DE 3642-304)
- Südöstlich FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ (DE 3843-301)

In einem Umkreis von rund 10 km liegen zudem südlich und westlich zwei Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Hoher Fläming“.

Folgende Wasserschutzgebiete (WSG) befinden sich im Umkreis des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“, jedoch nicht im Einzugsgebiet der beiden Bäche Baitzer Bach und Streckebach:

- Südwestlich WSG „Bergholz S 111“ (Schutzzone III)
- Westlich WSG „OT Weitzgrund“ (Schutzzone III)
- Südlich WSG „Niemegk“ (Schutzzone III)
- Südöstlich WSG Linthe (mit drei Teilflächen Schutzzonen II, IIIA und IIIB)

Die Lage der Schutzgebiete ist in Karte 1 dargestellt.

Natur- und Bodendenkmale

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ enthält Bodendenkmale nach dem Brandenburger Denkmalschutzgesetz (BBGDschG 2004) im Bereich des Dorfes Baitz. Es handelt sich dabei um diverse Siedlungsspuren aus verschiedenen Epochen, z.B. aus der Bronze- und Eisenzeit, dem deutschen sowie dem slawischen Mittelalter und der römischen Kaiserzeit. Etwas außerhalb von Baitz findet sich zudem ein Gräberfeld aus der Eisenzeit.

1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte

Für die FFH-Managementplanung relevante Aussagen aus vorhandenen Planungen und Projekten sind in der folgenden Tab. 1 kurz dargestellt. Dabei handelt es sich lediglich um eine Übersicht der bereits aufgestellten Ziele und Maßnahmen anderer Planungen, welche (auch) das FFH-Gebiet betreffen. Die Tab. 1 erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die hier aufgeführten Ziele und Maßnahmen finden nur Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung des Managementplans (Kap. 2), sofern sie zum Erhalt oder zur Entwicklung von gebietsrelevanten Lebensraumtypen und/oder Arten im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ beitragen.

Besondere Berücksichtigung findet die Machbarkeitsstudie für die Belziger Landschaftswiesen, deren Planung die Grundlage für die Maßnahmenplanung, insbesondere des LRT 3260, der vorliegenden Maßnahmenplanung bildet.

Das im PEP „Hoher Fläming“ (IFOEN 2006) ausgewertete und u.a. als Planungsgrundlage dienende Landschaftsprogramm Brandenburg wird unten aufgeführt, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch den Zeitraum von mindestens 25 Jahren seit Erstellung desselben viele der erfassten Parameter auf denen die Planung beruht, inzwischen verändert oder nicht mehr zutreffend sind.

Tab. 1: Gebietsrelevante Planungen und Projekte für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
Landschaftsprogramm	
Landschaftsprogramm Brandenburg	<p>Zielstellungen für die Region Fläming</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des zentralen Flämings mit seinen dichtgestaffelten, waldreichen Endmoränen und eingestreuten Offenlandschaften als zusammenhängenden, störungsarmen Landschaftsraum • Erhaltung der naturnahen Bewaldung an den Hängen und in tiefen Seitentälern zum Baruther Urstromtal, aber Offenhaltung des Übergangs zur Niederung • Schutz des Grundwassers und Erhaltung der naturnahen, landesweit bedeutsamen Bachläufe des Flämings • Wiederherstellung durchgehend naturnaher Fließstrecken mit naturnaher Entwicklung der bachbegleitenden Niederungen • Entwicklung von Pflege- und Entwicklungskonzepten für die ehemaligen Truppenübungsplätze mit ihren über die Landesgrenzen hinaus bedeutsamen Vegetationsmosaiken und Tiervorkommen • Erhaltung und Entwicklung naturnaher Niederungswälder und Schutz der Quellmoorkomplexe Berücksichtigung der Trockenschluchten („Rummeln“) als geomorphologisch besondere Merkmale dieser Landschaft durch Beachtung der reliefbezogenen Grenzlinie der Bewaldung • sowie Erhaltung und Pflege von Zwergstrauchheiden oder Trockenrasen auf den noch unbewaldeten Hängen • Die fruchtbaren Böden der östlichen Fläming-Hochfläche sind durch bodenschonende Bewirtschaftung und Schutzmaßnahmen gegenüber Erosion zu erhalten • Schutz charakteristischer Kombinationen seltener sowie geowissenschaftlich bedeutsamer Böden im Raum Belzig • Schutz der abwechslungsreichen Landschaft, ihrer besonderen Störungsarmut und des ländlichen Siedlungscharakters als Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p><u>Naturschutzfachliche Erfordernisse</u></p> <p>Vorrangig zu schützende Biotoptypen: Quellen (0110), naturnahe Bäche (0111), Hangmoore (0411), Trockentäler (Rummeln) (0510), Erlen-Eschen-Wälder (0811), Buchenwälder (0817), Binnendünen am Rand des Baruther Urstromtals (11120) sowie Trockenrasen, Heiden Sölle, feuchte Ackersenken</p> <p>Vorrangig zu entwickelnde Biotoptypen: Bäche (0111), extensive Feuchtwiesen (0510), Buchen-Traubeneichen-Wälder (0817), Kiefern-Mischwälder (082) sowie Raine, Wälle, kleinflächige Feuchtstandorte der Agrarlandschaft, dörfliche Ruderalfluren</p> <p>Vorkommen besonders zu schützender Arten: Großtrappe, Schwarzstorch, Uhu, Sumpfohreule, Raufußkauz, Kranich, Wiedehopf, Grauammer, Mittelspecht, Fischotter, Elbebiber, Laubfrosch, Bergmolch, Glattnatter, Edelkrebs, Quirl-Tännel, Wald-Läusekraut, Glockenheide</p>
Regionalplanung	
PEP Naturpark Hoher Fläming (IFOEN 2006)	<p>Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ gehört zum Planungsraum „Belziger Vorfläming“. Die größten Defizite bestehen in der strukturellen Verarmung des Bachbetts durch Ausbaumaßnahmen sowie durch Nährstoffeinträge aus den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p><u>Maßnahmenvorschläge Baitzer Bach</u></p> <p>Abschnitt unterhalb Ortslage Lüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Strukturen einer Eigenentwicklung überlassen, Anlage von Uferrandstreifen von mind. 5 m Breite, wenn Nutzung bis an Gewässer reicht <p>Abschnitt oberhalb Ortslage Lüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise Anlage von Gewässerrandstreifen mit Pflanzung standorttypischer Gehölze - Teilweise Einbringung von Störelementen <p>Abschnitt des Quellbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage ausreichend breiter Gewässerrandstreifen sowie Erhöhung der Strukturvielfalt <p>Abschnitt Mündung bis Ortslage Baitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von 5 m breiten Gewässerrandstreifen zur Entwicklung von standorttypischen Gehölzen sowie einer eigendynamischen Entwicklung - Einschränkung der Gewässerunterhaltung - Ggf. Einbringen von Störelementen <p><u>Maßnahmenvorschläge Streckebach</u></p> <p>Abschnitt Ortslage Baitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Höhe Ackerfläche Anlage 10 m breiter Gewässerrandstreifen <p>Abschnitt oberhalb Ortslage Baitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung 10 m breiter Gewässerrandstreifen linksseitig im Bereich der Ackernutzung - Ausweisung 5 m breiter Gewässerrandstreifen bei Grünlandnutzung - Im Bereich begradigter Abschnitte Einbringung von Störelementen - Quellbereich künstlich angelegt, sehr tief, geringe Wasserführung, die Gewässerunterhaltung sollte eingestellt werden, damit ein Verfall des Grabens und natürliche Sukzession von Gehölzen einsetzen kann
Landschaftsrahmenplanung	
Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark (LK PM 2006)	<p>Fauna</p> <p>Der Fischotter kommt sowohl in Baitzer Bach als auch Streckebach vor. Für den Baitzer Bach sind im Oberlauf Quappe, Rapfen und Schlammpeitzger, im Unterlauf hinter Baitz Bachneunaugen verzeichnet.</p>

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p>Über Baitz von den Belziger Landschaftswiesen kommend, verläuft eine Flugbahn für Großtrappen. Der Baitzer Bach verläuft hinter Baitz durch ein bedeutsames Brutgebiet für Wiesenvogelarten sowie für Großtrappen (Belziger Landschaftswiesen) mit Arten wie u.a. Großer Brachvogel, Wiedehopf, Uferschnepfe und Kiebitz sowie Kranich und Goldregenpfeifer. In Baitz gibt es Vorkommen des Weißstorchs.</p> <p>Biotopverbund Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ besitzt regionale Bedeutung als naturschutzfachlich geeignetes Gebiet für den Biotopverbund. Am Baitzer Bach zwischen Lüsse und Baitz sowie am Streckebach zwischen Bahnstrecke und Neschholz liegen Entwicklungsflächen für den Biotopverbund.</p> <p>Entwicklungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Aufwertung von naturnahen oder bedingt naturnahen Fließgewässern - Aufwertung von Fließgewässern - Vorrangige Entwicklung von Uferandstreifen an Fließgewässern - Erhalt und Aufwertung von Feuchtwiesen und Feuchtweiden - Erhalt von Quellen und Quellfluren - Erhalt und Aufwertung von Kleingewässern - Erhalt von Auengleyböden - Erhalt von Alleen und Baumreihen
Landschaftsplan / Flächennutzungsplan / Bebauungsplan	
-	-
Gewässerentwicklungskonzeption (GEK)	
<p>Gewässerentwicklungskonzept für die Einzugsgebiete Plane und Buckau sowie anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe, Elbe bei Wittenberg (LUGV 2017)</p>	<p>Auswertungen zu den Gewässern Baitzer Bach und Streckebach sind in den Text integriert und mit entsprechenden Quellenangaben gekennzeichnet. Unterschiede ergaben sich vor allem hinsichtlich der Gewässertypisierung des Baitzer Bachs sowie der Beurteilung des chemischen Zustands. Der Baitzer Bach und der Streckebach gehören zum Flussgebietssystem der Plane.</p> <p>Baitzer Bach (58644_445) Nach Überprüfung wurde der Baitzer Bach dem Fließgewässertyp „Sandgeprägter Tieflandbach“ (LAWA-Typ 14; vorher LAWA-Typ 16 „Kiesgeprägter Tieflandbach“) zugeordnet. Die Quellbereiche des Baitzer Baches werden bei Preußnitz, südlich von Kuhlowitz, verortet.</p> <p>Der Baitzer Bach ist in vier Planungsabschnitte unterteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnitt P01 reicht von der Mündung in den Belziger Bach bis zur Kreuzung nördlich Baitzer Kompost (0+000 – 7+000) - Abschnitt P02 von der Kreuzung nördlich Baitzer Kompost bis südlich Baitz (7+000 – 8+100) - Abschnitt P03 von südlich Baitz bis zum nördlichen Rand der Ortslage Lüsse (8+100 – 11+000) - Abschnitt P04 vom nördlichen Rand Ortslage Lüsse bis zur Quelle südlich von Kuhlowitz (11+000 – 13+290). <p>Nach der Raumverfügbarkeitsanalyse ist „Gewässerbett mit Randstreifen“ die erreichbare Gewässerentwicklungsstufe für den Planungsabschnitt P01 sowie einen Teil von P02 (7+000 bis 7+400). Für den größten Teil von P02 sowie die Planungsabschnitte P03 und P04 wird „ursprünglicher Gewässerverlauf“ angegeben. Die Umsetzung von Maßnahmen hat eine hohe Umsetzungspriorität.</p>

Planwerk**Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen**

Die Pläne und u.a. der Baitzer Bach als wichtiger Zufluss sollen nach einer grundsätzlichen Zielstellung des Landes Brandenburg wieder als Lebensraum für Langdistanzwanderer erschlossen werden.

Abschnitt P01

Entwicklungsziele und Strategien:

- Etablierung von naturnahen hydrologischen Verhältnissen in Bezug auf die Durchflüsse und Längs- und Querprofilverhältnisse
- Verbesserung und Förderung der Gewässerstrukturen
- Verbesserung Habitatbedingungen
- Anhebung Gewässersohle
- Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
- Förderung der Beschattung
- Herstellung ökologische Durchgängigkeit

Vorschläge für Maßnahmen/Umsetzungsstrategien:

- Einbau gestaffelter Sand- und Kiesriffle mit nat. vorkommenden Material (M02, M09) und Strömunglenker (M14, M15)
- Entfernen standortfremder Arten: Hybridpappeln, Eschenahorn und ersetzen durch einheimische Baum- und Straucharten (M03)
- um Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu minimieren - zwei- bis dreireihige Strauchpflanzung vornehmen, welche im Abstand von mindestens 10 m von Großbäumen überschirmt wird, zu verwenden sind standortangepasste einheimische Baum- und Straucharten (M04, M05, M06);
- Umbau in Sohlgleite (M10, M11)
- Mündung des Baitzer Baches hinter Wehr verlegen: Techn. Machbarkeit prüfen, HW-Ableitung aus den Bächen muss gewährleistet sein, sonst Ablehnung (M12)
- Flächenerwerb und Ausweisung von Schutzstreifen (M18, M19)
- Querprofil einengen, um Mindestabfluss zu gewährleisten (M13)

Abschnitt P02

Entwicklungsziele und Strategien:

- Etablierung von naturnahen hydrologischen Verhältnissen in Bezug auf die Durchflüsse und Längs- und Querprofilverhältnisse
- Verbesserung und Förderung der Gewässerstrukturen
- Verbesserung Habitatbedingungen
- Anhebung Gewässersohle
- Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
- Förderung der Beschattung
- Herstellung ökologische Durchgängigkeit

Vorschläge für Maßnahmen/Umsetzungsstrategien:

- Einbau gestaffelter Sand- und Kiesriffle mit nat. vorkommenden Material (M02) und Totholz einbauen (M14)
- um Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu minimieren, wird vorgeschlagen, eine zwei- bis dreireihige Strauchpflanzung vorzunehmen, welche im Abstand von mindestens 10 m von Großbäumen überschirmt wird, zu verwenden sind standortangepasste einheimische Baum- und Straucharten (M03)
- Habitatverbesserung für Diatomeen, Fische und Makrozoobenthos
- Modifizierung der Gleite durch Kiesschüttung (M05)
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, z. B. Umbau in Sohlgleite (M06) und (M05, M07)

Abschnitt P03

Entwicklungsziele und Strategien:

- Herstellung der linearen Durchgängigkeit für die FFH-Art Fischotter

Vorschläge für Maßnahmen/Umsetzungsstrategien:

- Nachrüsten einer Otterberme am Bauwerk BW37 (Eisenbahnbrücke)

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p><u>Abschnitt P04</u> Entwicklungsziele und Strategien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Etablierung von naturnahen hydrologischen Verhältnissen in Bezug auf die Durchflüsse und Längs- und Querprofilverhältnisse - Verbesserung und Förderung der Gewässerstrukturen - Verbesserung Habitatbedingungen - Anhebung Gewässersohle - Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts - Förderung der Beschattung - Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten <p>Vorschläge für Maßnahmen/Umsetzungsstrategien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau gestaffelter Sand- und Kiesriffle mit nat. vorkommenden Material (M02) und Totholz einbauen (M14) - Entfernen standortfremder Arten: Hybridpappeln, Eschenahorn und ersetzen durch einheimische Baum- und Straucharten (M04) - um Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu minimieren, wird vorgeschlagen, eine zwei- bis dreireihige Strauchpflanzung vorzunehmen, welche im Abstand von mindestens 10 m von Großbäumen überschirmt wird, zu verwenden sind standortangepasste einheimische Baum- und Straucharten (M05, M09) - Zusätzliche Variante: eine gestufte Profilierung des Gerinnes innerhalb des vorhandenen Profils zum schadlosen Abführen verschiedener Abflüsse (M13) - Gewässerrandstreifen von 5 m beidseitig ausweisen bzw. ergänzen (M12) <p><u>Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept</u> Im Baitzer Bach wurden Strahlursprünge, von denen Fische, Makrozoobenthos und Makrophyten als Lebensgemeinschaft naturnaher Fließgewässerabschnitte angrenzende Fließbereiche über Migration (u.a. Drift, Laichwanderung oder Flugausbreitung) besiedeln können, sowie Strahlwege ausgewiesen.</p> <p>Streckebach (586442_914) Der Streckebach entspricht dem LAWA-Typ 14 „Sandgeprägter Tieflandbach“ und ist in zwei Planungsabschnitte unterteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnitt P01 reicht vom Zufluss des Grabens südlich des Fuchsbergs bis zur Mündung in den Baitzer Bach (0+000 – 0+834) - Abschnitt P02 von der Quelle bis zu Abschnitt P01 (0+834 – 5+824). <p>Nach der Raumverfügbarkeitsanalyse ist „Gewässerbett mit Randstreifen“ die erreichbare Gewässerentwicklungsstufe für beide Planungsabschnitte des Streckebachs. Die Umsetzung von Maßnahmen hat eine niedrige Umsetzungspriorität.</p> <p><u>Abschnitt P01</u> Entwicklungsziel und Strategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit <p>Vorschläge für Maßnahmen/Umsetzungsstrategien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzloser Rückbau eines Absturzes (M01) <p><u>Abschnitt P02:</u> Entwicklungsziele und Strategien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässergüte - Förderung der Beschattung - Etablierung von naturnahen hydrologischen Verhältnissen in Bezug auf die Durchflüsse und Längs- und Querprofilverhältnisse <p>Vorschläge für Maßnahmen/Umsetzungsstrategien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu minimieren, eine zwei- bis dreireihige Strauchpflanzung vornehmen, welche im

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p>Abstand von mindestens 10 m von Großbäumen überschirmt wird, zu verwenden sind standortangepasste einheimische Baum- und Straucharten (M02, M17, M20)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau gestaffelter Sand- und Kiesriffe mit nat. vorkommenden Material (M04, M09, M19) - Gewässerunterhaltung auf das Notwendigste (Sohlräumungen nur punktuell bei Bedarf) reduzieren, Zulassen von Uferveränderungen, Anlandungen und freier Vegetationsentwicklung sowie Belassen von Wurzelwerk und Totholz (M08) - Herstellung der ganzjährigen ökologischen Durchgängigkeit für Fische und Wirbellose (M01, M05, M07, M10 - M12, M21, M22) - Zusätzliche Variante: eine gestufte Profilierung des Gerinnes innerhalb des vorhandenen Profils zum schadlosen Abführen verschiedener Abflüsse (M23) - Zusätzliche Variante: Auflockerung der engstehenden Gehölze durch punktuell entfernen (M24) - Zusätzliche Variante: Einbau von Totholz und Steinen in Ufer und Sohle (M25) <p><u>Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse aufgrund von Klimaveränderungen</u></p> <p>Für das Untersuchungsgebiet GEK Plane-Buckau sind aufgrund von klimatischen Veränderungen und veränderter Landnutzung die folgenden Veränderungen im Abfluss zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verlagerung von Sommer- zu Winterniederschlägen verursacht eine Vergrößerung der innerjährlichen Abflussschwankungen. So sind eine Erhöhung der Frühjahrshochwasser und eine weitere Absenkung der Sommerniedrigwasser zu erwarten. - Durch den zu erwartenden Anstieg der Durchschnittstemperatur wird eine Zunahme der potenziellen und bei vorhandenem Wasser auch der realen Evapotranspiration prognostiziert. Dies führt vor allem zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und daher zur Abflussminderung. - Die Reduzierung der Grundwasserneubildung und die zu erwartende Verstärkung der Grundwassernutzung vor allem im Fläming werden die Menge des Basisabfluss negativ beeinflussen. Dies wiederum verstärkt die Tendenz zu häufigeren Niedrigwasserabflüssen bis hin zu temporären Austrocknungen in Oberläufen der Zuflüsse. - Aus der Überlagerung der vorrangegangenen Effekte ergibt sich, dass für das GEK-Gebiet Plane-Buckau zukünftig mit häufigeren Extremhoch- oder -niedrigwassern zu rechnen ist, die den seltenen und sehr seltenen statistischen Abflusswerten (50-jährlich, 100-jährlich) entsprechen oder diese sogar übertreffen.
Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL	
<p>WRRL-Steckbrief Oberflächenwasserkörper 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 (LFU 2021)</p>	<p>Ein großer Teil der Fließgewässer und Auen haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert und sind Teile von Schutzgebieten. In diesen Gebieten ist es notwendig, die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Eine wichtige Grundlage dafür ist die Natura 2000-Managementplanung.</p> <p>Die formulierten Maßnahmen umfassen den fachlichen Handlungsbedarf zur Erreichung der Umweltziele. Dabei ist zu beachten, dass bei vielen Maßnahmen noch keine flächenscharfe Ausführungsplanung vorliegt. Die ortskonkrete Ausgestaltung und Umsetzung erfolgen in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Nutzern, Betreibern und weiteren Betroffenen.</p>

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p>Die Maßnahmen entsprechen vielfach den in der zweiten Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027 aufgestellten Maßnahmen (FGG ELBE 2021b) (s.u.)</p> <p>Geplante Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog (ohne Maßnahmen-ID)</p> <p><u>Baitzer Bach</u></p> <p>Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA-Maßnahmennummer: 28) - Erosionsschutz (LAWA-Maßnahmennummer: 29) - Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (LAWA-Maßnahmennummer: 30) <p>Drainagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen (LAWA-Maßnahmennummer: 31) <p>Ökologische Mindestwasserführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des ökologischen Mindestabflusses $Q_{min,ök}$ (LAWA-Maßnahmennummer: 61) <p>Feuchtgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserrückhalt Baitzer Bach (LAWA-Maßnahmennummer: 65) - Wasserrückhalt im Einzugsgebiet (LAWA-Maßnahmennummer: 65) <p>Hydromorphologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenerwerb für Gewässerentwicklungskorridor (LAWA-Maßnahmennummer: 70) - Gewässerentwicklungskorridor ausweisen (Breite 18-60m) (LAWA-Maßnahmennummer: 70) - Naturraumtypisches Substrat/Geschiebe einbringen (auch Kies) (LAWA-Maßnahmennummer: 71) - Totholz fest einbauen (vorrangig zur Erhöhung der Strömungs- und Substratdiversität) (LAWA-Maßnahmennummer: 71) - Natürliche Habitatelemente einbauen (LAWA-Maßnahmennummer: 72) - Sonstige Maßnahme zur Habitatverbesserung im Gewässer (LAWA-Maßnahmennummer: 72) - Gewässerrandstreifen ausweisen - Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum; Belassen von Sichtschneisen für die Großtrappen (LAWA-Maßnahmennummer: 73) - Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum (LAWA-Maßnahmennummer: 73) - Sonstige Maßnahme zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich: Wirtschaftsweg tendenziell umverlegen (LAWA-Maßnahmennummer: 73) - Standortuntypische Gehölze entfernen (z.B. Hybridpapeln, Eschenahorn) und zu naturnahem Ufergehölzstreifen umbauen (LAWA-Maßnahmennummer: 73) - Standortuntypische Gehölze entfernen (z.B. Hybridpapeln, Eschenahorn) und zu naturnahem Ufergehölzstreifen umbauen; Belassen von Sichtschneisen für die Großtrappen (LAWA-Maßnahmennummer: 73) - Nebengewässer dauerhaft an Hauptgewässer anbinden (LAWA-Maßnahmennummer: 75)

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept für die Gewässerentwicklung (LAWA-Maßnahmennummer: 501) <p>Flächensicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächensicherung im Einzugsgebiet Baitzer Bach (LAWA-Maßnahmennummer: 70) <p>Gewässerunterhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Gewässerunterhaltung nach Vorgaben des GEK (LAWA-Maßnahmennummer: 79) <p><u>Streckebach</u></p> <p>Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA-Maßnahmennummer: 28) - Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (LAWA-Maßnahmennummer: 30) <p>Drainagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen (LAWA-Maßnahmennummer: 31) <p>Ökologische Mindestwasserführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des ökologischen Mindestabflusses $Q_{min,ök}$ (LAWA-Maßnahmennummer: 61) - Verkürzung Rückstaubereiche (LAWA-Maßnahmennummer: 62) <p>Feuchtgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserrückhalt Streckebach (LAWA-Maßnahmennummer: 65) <p>Hydromorphologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächensicherung im Einzugsgebiet Streckebach (LAWA-Maßnahmennummer: 70) - Naturraumtypisches Substrat/Geschiebe einbringen (auch Kies) (LAWA-Maßnahmennummer: 71) - Sonstige Maßnahme zur Vitalisierung des Gewässers (LAWA-Maßnahmennummer: 71) - Totholz fest einbauen (vorrangig zur Erhöhung der Strömungs- und Substratdiversität) (LAWA-Maßnahmennummer: 71) - Natürliche Habitatelemente einbauen (LAWA-Maßnahmennummer: 72) - Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum (LAWA-Maßnahmennummer: 73) - Konzept für die Gewässerentwicklung (LAWA-Maßnahmennummer: 501) <p>Gewässerunterhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Gewässerunterhaltung nach Vorgaben des GEK (LAWA-Maßnahmennummer: 79)
Regionale Maßnahmenplanung im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM)	
<p>Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG (FGG Elbe 2021)</p>	<p>Das Gebiet „Baitzer Bach“ wird im HWRM von 2015 noch als Hochwasserrisikogebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses (HQ 10/20, d.h. die Wiederkehrwahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses beträgt 10 bis 20 Jahre) (Codenummer DEBB_RG_58644_51) geführt.</p> <p>Im HWRM von 2021 ist das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ nicht mehr als Hochrisikogebiet gelistet. Der nördliche Teil des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ liegen aber im Risikogebiet Plane bzw. Belziger Bach (Codenummer DEBB-5864_HAV_PE_05).</p>

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
Weitere Pläne und Projekte	
<p>Belziger Landschaftswiesen – Grundlagen der Unterhaltungsrahmenplanung und vertiefende Untersuchungen (IAG 2010a)</p>	<p>Ermittlung von Grundlagen und vertiefende Untersuchungen verschiedener Parameter wie ökologischer Ist-Zustand, hydrologischer Zustand, chemisch-physikalischer Zustand und Hydromorphologie der Belziger Landschaftswiesen einschließlich der Darstellung der verschiedenen Interessen und Nutzungen der Belziger Landschaftswiesen wie Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Naturschutz und insbesondere der daraus entstehenden Konflikte für die Erstellung des Unterhaltungsrahmenplans.</p>
<p>Belziger Landschaftswiesen Unterhaltungsrahmenplan (IAG 2010b)</p>	<p>Für die Erstellung des Maßnahmenkatalogs wurde der Baitzer Bach in fünf Planungsabschnitte unterteilt.</p> <p>Maßnahmen zur Zielerreichung Baitzer Bach</p> <p><u>Abschnitt 1: km 7,0 bis 5,6</u></p> <p>Kurzfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Unterhaltung - Krautung nur in Bereichen hydraulischer Engpässe, hier Stromstrichmahd - Mahd von Phragmites australis möglichst unterlassen <p>Mittelfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzanpflanzungen (abschnittsweise) - Vereinzelt Erlen entfernen - Belassen von Sichtschneisen für Großtrappen - Km 7,0 bis 6,7 rechtsseitig Gewässerrandstreifen (Ackerbereiche) - Energetische Verwertung des Mähgutes (= Abtransport) <p>Langfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückbau der Steinschüttung - Anhebung der Gewässersohle - Rechtsseitig Entwicklungskorridor (10 m) <p><u>Abschnitt 1: km 5,6 bis 4,9</u></p> <p>Kurzfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Unterhaltung - Krautung nur in Bereichen hydraulischer Engpässe, hier Stromstrichmahd - Böschungsmahd unterlassen <p>Mittelfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzanflug zulassen - Linksseitig vereinzelt Erlen entfernen - Ab km 5,3 Verlegung des Weges landeinwärts - Energetische Verwertung des Mähgutes (= Abtransport) <p>Langfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsseitig Entwicklungskorridor (10 m) - Anhebung Gewässersohle - Rückbau der Steinschüttung <p><u>Abschnitt 3: km 4,9 bis 3,0</u></p> <p>Kurzfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böschungsmahd möglichst unterlassen - Geringfügige Krautung (Schilfbestände gemäß § 32 BbgNatSchG) <p>Mittelfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölzaufwuchs zulassen - Linksseitig vereinzelt Erlen entfernen - Energetische Verwertung des Mähgutes (= Abtransport) <p>Langfristig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückbau der Steinschüttung - Anhebung der Gewässersohle - Verlegung des Plattenwegs landeinwärts

Planwerk

Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen

- Zwischen km 4,9 und 3,5 ganzjährige Überstauung der Niedermoorflächen
- Entwicklungskorridore beidseitig (10 m)
- -> Anhebung Wasserstand
- -> Synergieeffekt

Niedermoorschutz und naturnahe GewässerentwicklungAbschnitt 4: km 3,0 bis 2,2

Kurzfristig

- Abschnittsweise Krautung, Stromstrichmahd (Förderung Selbstbeschattung); Unterhaltung fördert *Sparganium erectum*
- Böschungsmahd unterlassen

Mittelfristig

- Gehölzaufwuchs zulassen
- Linksseitig vereinzelt Erlen entfernen
- Energetische Verwertung des Mähgutes (= Abtransport)

Langfristig

- Nach Erreichen ausreichender Beschattung zur Zurückdrängung des Igelkolbens Grundräumung
- Entwicklungskorridore beidseitig (10 m)
- Gewässersohle anheben
- Verlegung des Plattenwegs landeinwärts
- Rückbau der Steinschüttung
- -> Erhöhung Wasserstand
- -> Synergien nutzen

Abschnitt 5: km 2,2 bis 0

Kurzfristig

- Abschnittsweise Krautung und Böschungsmahd
- Stromstrichmahd
- Belassen von Strukturelementen

Mittelfristig

- Energetische Verwertung des Mähgutes (= Abtransport)
- Anpflanzung von Ufergehölzen (Belassen von Sichtschneisen)
- Linksseitig vereinzelt Erlen entfernen

Langfristig

- Rückbau der Steinschüttung
- Ausweisung eines Entwicklungskorridors beidseitig von 10 m Breite
- Sohlhebung
- Anbindung des Mäanders (km 1,7 bis 1,5)
- Aufgrund von Vorkommen des Bachneunauges keine Grundräumung Zurückdrängung des Igelkolbens

Der Unterhaltungsrahmenplan verweist zudem darauf, dass der nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ vorgegebene Abtransport des Schnitt- und Mähgutes aus dem Gelände nach Auskunft des WBV finanziell bisher nicht tragbar war und führt daraus resultierende negative Auswirkungen wie Nährstoffeinträge in Böden und Gewässer, Abdrift der Mahd in Gewässer bei Hochwasser oder starken Niederschlägen auf und erörtert auch mögliche alternative Handlungsempfehlungen.

Maßnahmen Großer Kanal

Für die Grabensysteme, zu denen der Große Kanal und auch der Hechtgraben (der nicht Teil des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ ist), gehören, wird unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Besonderheiten, den speziellen Nutzungsinteressen sowie dem wasserwirtschaftlich Umsetzbaren eine naturverträgliche Unterhaltung angestrebt.

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p>Im Umfeld des Großen Kanal sind die Vorkommen der Großtrappe maßgeblich. Auswilderungs-, Aufenthalts- und Balzplätze und insbesondere Sichtbeziehungen müssen erhalten bleiben. Eine gezielte Anpflanzung gewässerbegleitender Gehölze ist daher dem generellen Zulassen von Gehölzaufwuchs in diesen Bereichen vorzuziehen. [Dieses Ziel wird an künstlichen Gewässern nicht mehr verfolgt, da es eine Verschlechterung der Habitate der Offenlandarten im SPA darstellen würde. (NP HF 2024)]</p> <p>Zum Erhalt der Niedermoorböden sollten Flächen, in denen die Moordegradation noch nicht so weit fortgeschritten ist, durch dauerhafte Überstauung (und damit Nutzungsaufgabe) gefördert werden, wodurch auch die Wärme- und Stoffbelastung des Baitzer Bachs reduziert werden soll. Dazu sind ggf. Flächen anzukaufen bzw. Ausgleichszahlungen zu leisten. Bei den zum Teil stark eingetieften Gräben des Systems sollte ausgewählt mittelfristig eine Sohlhebung erfolgen. Für Gräben, die weder aus wasserwirtschaftlicher noch landnutzungsbezogener Sicht weiterreichende Bedeutung haben, wird eine Aufgabe der Bewirtschaftung und Verlandung empfohlen. Für einige Abschnitte des Großen Grabens sowie F-Kanal und weitere Gräben wird die Einrichtung eines 5 m breiten Uferrandstreifens angeraten.</p> <p>Im Quergraben, der Teil des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ ist, wäre, da eine Erhöhung der Beschattung durch Gehölze aufgrund der Großtrappenpopulation nicht umzusetzen ist, für die Zurückdrängung von Aufrechtem Igelkolben und Kanadischer Wasserpest eine Krautung mittels Mähkorb zeitig im Frühjahr nötig. Der empfohlene Zeitpunkt steht jedoch in direktem Gegensatz zu den Vorgaben der NSG-VO (Kap. 1.2).</p>
<p>Machbarkeitsstudie Belziger Landschaftswiesen (IHC 2020)</p>	<p><i>„Zur Umsetzung der WRRL und insbesondere von Gewässerentwicklungs- und Retentionsmaßnahmen hat das LfU eine Prioritätenkulisse für Fließgewässer erstellt. Die Plane gehört als bedeutendes Fließgewässer im Fläming zu den prioritären Fließgewässern, um die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Brandenburg zu erfüllen. Als überregionales Vorranggewässer gemäß dem Landeskonzzept zur ökologischen Durchgängigkeit hat an der Plane zudem die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit eine große Bedeutung. Während die Plane im Quellgebiet noch teilweise Referenzcharakter aufweist, zeigen die Abschnitte ab Niemeck bereits deutlich veränderte Gewässerstrukturen. Im Bereich der Belziger Landschaftswiesen öffnet sich der Talraum in eine weite Moorniederung. Der aktuelle Zustand der Plane und Ihrer natürlichen Zuflüsse Baitzer Bach, Belziger Bach (Fredersdorfer Bach) und Hellbach sowie der Temnitz weicht im Bereich der Belziger Landschaftswiesen in besonders hohem Maße vom Zielzustand ab, da hier auch die Effekte einer jahrzehntelang währenden intensiven Moorentwässerung Auswirkungen auf das Gewässersystem hatten.“</i></p> <p>In den Belziger Landschaftswiesen vereinen sich verschiedene Nutzungsinteressen. Die Wiesenflächen stellen in der ansonsten von Acker- und Waldflächen dominierten Flämingregion wichtige Flächen für Weidetierhaltung und Grünlandnutzung dar. Zudem ist das im weiteren Umfeld größte Moorgebiet eines der letzten drei Rückzugsgebiete der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Großtrappe und war bis vor wenigen Jahren noch der bedeutendste Brutplatz des Brachvogels. Durch solide Bestände von Arten wie Bekassine und Kiebitz sind die Belziger Landschaftswiesen eines der wichtigsten Wiesenbrütergebiete in Brandenburg.</p> <p><u>Ziele der Machbarkeitsstudie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen für die Gewässerentwicklung nach WRRL sowie den Moorschutz, die Prüfung der Machbarkeit sowie die Abstimmung mit den Belangen von Natura 2000 und Trappenschutz sowie dem Flurbereinigungsverfahren.

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässertypkonforme Entwicklung eines guten ökologischen Zustands gemäß WRRL der betrachteten Gewässer. - Erreichen einer möglichst naturnahen Tiefen- und Breitenvarianz des Gerinnes der betrachteten Gewässer durch die Maßnahmenumsetzung unter Berücksichtigung des Strahlwirkungsprinzips und den nach LAWA ermittelten Gewässerentwicklungskorridoren. - Erarbeitung von Vorschlägen für Moorschutzflächen und -maßnahmen. - Gewässerprofilierung und -strukturierung - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit - Gestaltung eines Entwicklungskorridors <p>Ziel der der Planungen ist es zudem neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, den Wasserstand bei Niedrigwasserverhältnissen anzuheben bzw. zu stützen und bei Mittelwasserverhältnissen etwa zu halten.</p> <p><u>Maßnahmen zur Zielerreichung (Fließgewässer)</u></p> <p>Maßnahmen zur Verbesserung und Abminderung der vorhandenen, vordergründig betrachteten hydromorphologischen Defizite und Belastungen an den Gewässern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Strukturgüte und der Hydrologie von Fließgewässern - Ökologisierung der Gewässerunterhaltung - Stabilisierung bzw. Verbesserung des Wasserhaushalts von Fließ- und Standgewässern - Verbesserung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer - Reduzierung der vorhandenen Belastungen unterschiedlicher Ursachen <p>Maßnahmen für die Anlage von Entwicklungskorridoren sowie der Schaffung eines naturnahen Gewässerprofils mit Breiten- und Tiefenvarianz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwallung schlitzen oder rückbauen - Laufverschwenkung und gegliederte Profilierung - Wiederherstellen des Altverlaufs - Anlage von Sekundärauen - Entferne standortuntypischer Gehölze und Umbau zu naturnahen Gehölzstreifen - Initialpflanzungen für naturnahen Gehölzsaum - Ersetzen von Stauanlagen durch raue Rampen oder Gleiten - Böschungsabflachungen - Einbau natürlicher Habitaelemente und natürlichem Substrat - Auwaldentwicklung und Anschluss von Altarmen oder Nebengewässern - Gewässerrandstreifen oder -entwicklungskorridore ausweisen - Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, z.B. durch Anpassung von Querbauwerken oder Anschluss von Altarmen - Flächenerwerb <p>Für die Umsetzung der Ziele zum Moorschutz, insbesondere durch eine zukünftig stärkere und dauerhafte Stützung von oberflächennahen Grundwasserverhältnisse müssen Staubauwerke funktionsfähig sein. <i>[Anmerkung: Die Staubauwerke im Bereich des Großen Kanals wurden 2021/2022 saniert.]</i></p> <p><u>Baitzer Bach</u></p> <p>Der Baitzer Bach gehört auf einer Länge von 7,1 km im Bereich der Belziger Landschaftswiesen (BLW) zum Plangebiet. Sein ökologischer Zustand nach WRRL wurde mit mäßig bewertet. Hinsichtlich der Strukturgüte wurde der Gewässerverlauf des Baitzer Baches insgesamt als deutlich verändert</p>

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p>(Güteklasse (GK) 4), im Bereich der BLW als stark verändert (GK 5) bewertet, woraus ein mäßiger bis unbefriedigender Zustand nach WRRL ergibt.</p> <p>Grundsätzlich gelten die oben aufgeführten Maßnahmen. Die für den Baitzer Bach innerhalb des FFH-Gebietes formulierten Maßnahmen werden in Kap. 2.1 sowie 2.2.1 aufgegriffen.</p>
<p>Flurbereinigungsverfahren Belziger Landschaftswiesen (VLF 2015, VLF & LELF 2018)</p>	<p>Seit März 2014 läuft ein Flurbereinigungsverfahren (FBV) im gesamten Bereich der Belziger Landschaftswiesen und damit auch für den Abschnitt des Baitzer Bachs, der durch die Wiesen verläuft (IHC 2020).</p> <p>Die Notwendigkeit für eine Flurbereinigung ergab sich aus den vorhandenen Erschließungsdefiziten, den erheblichen Differenzen zwischen Bewirtschaftungs-, Pacht- und Infrastruktur sowie Eigentumsverhältnissen, zudem bestehen Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz durch unterschiedliche Nutzungsansprüche, die durch das Instrumentarium der Bodenordnung reduziert werden sollen.</p> <p>Im ersten Schritt erfolgte eine Wertermittlung, die Anfang 2018 öffentlich vorgestellt wurde. Im Rahmen des Verfahrens erfolgten und erfolgen Planwunschgespräche (Berücksichtigen der Wünsche der betroffenen Eigentümer).</p> <p>Geplant ist zudem eine Anpassung der Flurstücksgrenzen an die tatsächliche Nutzung bzw. die tatsächlichen topographischen Grenzen, damit die neuen Flurstücksgrenzen die natürlichen Grenzen bzw. die tatsächliche Nutzung (sowie die Eigentumsverhältnisse) berücksichtigen (VLF 2015, VLF & LELF 2018). Durch die Neudefinition der Flurstücksgrenzen soll es zudem möglich werden, „zersplitterten“ Grundbesitz (z.B. mehrere kleine, örtlich auseinanderliegende Flurstücke) mit einem wertgleichen neuen Flurstück auszutauschen. Zusätzlich soll eine rechtliche Erschließung jedes Flurstücks (durch tatsächlichen Weg, Grünweg oder in Form von Grunddienstbarkeit) erfolgen. Abschließend erfolgt eine Berichtigung der Grundbücher (VLF 2015). Ziel ist zudem die Erarbeitung eines Konzepts für eine konfliktfreie Nutzung, um unterschiedliche Nutzungen, insbesondere zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, in Einklang zu bringen (VLF & LELF 2018). Dazu sollen private Flächen, insbesondere in der Kernzone der Wiesen, die hinter Baitz westlich und im Norden des FFH-Gebietes beidseits des Baitzer Bachs liegen nach Möglichkeit gegen Landesflächen ausgetauscht werden.</p>
<p>Kartierungsbericht für das FFH-Gebiet 154 „Baitzer Bach“ (KRAMER 2021)</p>	<p>Die Ergebnisse der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung sind in den Text integriert und insbesondere den Kap. 1.6.1 und 1.6.2 sowie den Karten zu entnehmen.</p>
<p>Landesniedrigwasserkonzept Brandenburg (MLUK 2021d)</p>	<p>Zur wirksamen Begegnung von Trockenwetterperioden und resultierenden Niedrigwassersituationen sind Niedrigwasservorsorge und Niedrigwassermanagement in den Rahmen des ganzheitlichen Wasserressourcenmanagements eines künftigen Gesamtkonzepts zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser einzuordnen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Gewässer ist zur Vorsorge vor Niedrigwasserereignissen auf die Erhaltung und Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes auszurichten. Dies ist bei Entscheidungen über Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sowie über den Umbau und den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu beachten. Maßnahmen, die das bisherige zu starke Maß der Flächenentwässerung bewirken, sollen vermieden bzw. abgebaut werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund soll bei allen administrativen Maßnahmen und Entscheidungen, die sich auf die Entstehung von und den Umgang mit Niedrigwasser auswirken, der Wasserhaushalt Brandenburgs in seiner Gesamtheit, d. h. unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Grund- und Oberflächengewässern, betrachtet werden. Eine nachhaltige</p>

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p>Bewirtschaftung der verfügbaren Wasserressourcen im Sinne von Niedrigwasservorsorge erfordert, dass sich Wassernutzer auf mögliche Niedrigwassersituationen und Versorgungsengpässe einstellen müssen. Damit sollen Schäden soweit wie möglich gemindert werden.</p> <p>Die Überprüfung und Verbesserung der Niedrigwasservorsorge und des Niedrigwassermanagements erfolgt in Brandenburg auf der Ebene der Flussgebiete. Die Erarbeitung von Bewirtschaftungskonzepten und Managementstrategien kann in Form von flussgebietsbezogenen Niedrigwasserkonzepten erfolgen.</p> <p>Flussgebietsbezogen sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Einzugsgebiet zu definieren und umzusetzen, die vorsorglich dazu dienen, die schädlichen Folgen von Niedrigwasserereignissen zu reduzieren.</p> <p><u>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen der Niedrigwasservorsorge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrückhalt in der Landschaft (Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes) • Bewirtschaftungskonzepte/Managementstrategien (z. B. flussgebietsbezogene NW-Konzepte) • Optimierte Staumanagement • Flussgebietsbezogene Kommunikationsstrukturen • Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzsteigerung • Anpassung der Gewässerunterhaltung • Weitere Maßnahmen der Niedrigwasservorsorge <p><u>Maßnahmen des Niedrigwassermanagements</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angepasster Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen • Beschränkung oder Untersagung von Wasserentnahmen • Ordnungsrechtliche Maßnahmen • Sonstige Maßnahmen
<p>Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs – Teil: IV (IFB 2020)</p>	<p>Der Baitzer Bach ist ein regionales Vorranggewässer für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die insbesondere von fischökologischer Bedeutung ist. Die entsprechenden Gewässerabschnitten der Vorranggewässer werden durch drei Prioritätsklassen unterschieden. Für den Abschnitt des Baitzer Bachs von der Quelle bis Lüsse wird die Priorität zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mit 3, für den Abschnitt Lüsse bis Mündung in den Belziger Bach mit 2 bewertet.</p> <p><u>Priorität 2</u></p> <p>Herstellung der Durchgängigkeit ist von hoher fischökologischer Bedeutung. Dies umfasst Fließgewässer, die als so genannte Verbindungsgewässer für den überregionalen Biotopverbund und die Anbindung der Laichhabitats von Langdistanzwanderern und potamodromen Arten unverzichtbar sind. Die Gewässer sind durch Maßnahmen als Rückzugs- und Laichhabitats für stabile und ausbreitungsfähige Populationen der typischen Flussfischarten zu entwickeln. Für den Erfolg bereits laufender Lachsprojekte sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der longitudinalen und lateralen Durchgängigkeit sowie der Gewässerstruktur essenziell. Neubau von Querbauwerken, Rückhaltebecken, Stauen oder Wasserkraftanlagen ist gemäß WRRL grundsätzlich auszuschließen, Umbauten sind nur zulässig, sofern sie für Nutzungen gemäß Art. 4 (5) WRRL unverzichtbar sind und sichergestellt ist, dass bei natürlichen Gewässern der gute ökologische Zustand und bei erheblich veränderten Gewässern das gute ökologische Potenzial sowie die Durchwanderbarkeit für die Referenz-Fischgemeinschaft an diesem Standort nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><u>Priorität 3</u></p> <p>Herstellung der Durchgängigkeit ist von fischökologischer Bedeutung. Dies umfasst Fließgewässer, die für den regionalen Biotopverbund, für die</p>

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p>Wiederansiedlung und Verbreitung bachtypischer Arten sowie teilweise auch für die Anbindung von Laichplätzen der Langdistanzwanderer wichtig sind. Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit sind auf die Maßnahmen an Gewässern der Prioritäten 1 und 2 abzustimmen, wobei insbesondere kumulative Sperrwirkungen nacheinander geschalteter Querbauwerke auf Fischpopulationen abzuwägen und zu minimieren sind. Die Verbesserung der lateralen Durchgängigkeit ist ebenfalls von hoher fischökologischer Bedeutung.</p>

1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

Landschaftspflege/Landwirtschaft

An das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ grenzen Flächen an, die überwiegend verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungen unterliegen.

Im Oberlauf von Preußnitz bzw. Kuhlowitz bis Lüsse werden die Flächen vorrangig als Mähwiesen genutzt. Von Lüsse bis Baitz grenzen v.a. Getreidefelder an den Baitzer Bach an.

Im Bereich des nördlichen Teils des FFH-Gebietes, der durch die Belziger Landschaftswiesen verläuft, erfolgt Grünlandnutzung. Die Belziger Landschaftswiesen werden von etwa 50 Nutzern bewirtschaftet. Die Flächen werden als (Mutterkuh-)Weiden sowie als Mähwiesen für die Silage-/Heuherstellung genutzt. Je nach Nutzung werden die Flächen in der Regel zwei bis vier Mal pro Jahr in Mosaikmahd gemäht (YGG 2023b). Die Nutzung der Flächen erfolgt seit Jahrzehnten unter Berücksichtigung des Vogelschutzes. Die Vogelschutzwarte Baitz fliegt für das Monitoring der Trappen regelmäßig mit einer Drohne über die Wiesen. Landnutzer und Vogelschutzwarte stehen in einem regelmäßigen Austausch. Brutplätze von Trappen oder anderen Wiesenbrütern werden bei der Mahd ausgespart.

Nach den Antragsdaten 2020 (INVEKOS 2022) erfolgt auf einem Großteil der Flächen eine Nutzung als Mähweide, kleinflächig auch Wiesennutzung oder der Anbau von Ackergras. Vorgaben zur Nutzung wie z.B. Wiesenbewirtschaftung sowie für die verschiedenen Schutzzonen sind in der Verordnung für das NSG „Belziger Landschaftswiesen“ festgelegt (siehe Kap. 1.2).

Die Flächen am Streckebach sind durch Landwirtschaft, insbesondere durch Getreide-, Raps- und Maisanbau geprägt. Nutzung als Mähweide erfolgt nur geringfügig im Abschnitt zwischen Baitz und dem Ortsteil Neschholz, hier meist nur als 60 bis 100 m breiter Streifen entlang des Streckebachs (Antragsdaten 2020, INVEKOS 2022).

Beeinträchtigungen, insbesondere der Fließgewässer, sind z.B. durch Nährstoffeinträge sind v.a. durch die Ackerwirtschaft gegeben.

Forstwirtschaft/Waldbewirtschaftung

Die Wälder und gewässerbegleitenden Gehölzsäume entlang der Fließgewässer sind Privateigentum. Es findet keine forstliche Nutzung statt. Es erfolgen ggf. Entnahmen von Einzelbäumen.

Gewässerunterhaltung und Wasserwirtschaft

Die Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben 2. Ordnung im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ obliegt dem Wasser- und Bodenverband (WBV) „Plane-Buckau“. Laut den Unterhaltungsplänen für die Jahre 2021/2022 und 2023/2024 (WBV PLANE-BUCKAU 2021, 2023) sind folgende Unterhaltungsmaßnahmen geplant:

Baitzer Bach (vollständig im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“)

- März 2021 und 2022 sowie März 2023 und 2024: auf einer Länge von 1,9 km (im FFH-Gebiet) Mahd der Grabenoberkante, einseitige Böschungsmahd mit Mulchung, maschinelle Mahd der Sohle (Gemarkung Lüsse, Preußnitz bei Bedarf)
- April 2021 und 2022 sowie April 2023 und 2024: auf einer Länge von 3,4 km (im FFH-Gebiet) manuelle Mahd der Sohle (Gemarkung Baitz, Lüsse nur Abflussicherung)
- August 2021: auf einer Länge von 6,8 km (laut Unterhaltungsplan nicht im FFH-Gebiet!) einseitige Böschungsmahd mit Mulchung, maschinelle Mahd der Sohle (keine Ausnahmen);

Streckebach (im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“)

- März 2021 und 2022 sowie März 2023 und 2024: auf einer Länge von 6,38 km Mahd der Grabenoberkante, einseitige Böschungsmahd mit 25 % Mulchung, Mahd der Sohle (75 % maschinell, 25 % manuell)

Im August 2021 konnte durch den AN beobachtet werden, dass die Räumung des Baitzer Bachs nicht wie vorgeschrieben in Teilabschnitten erfolgte, sondern auf einer sehr langen Strecke auf einmal. Das Mahdgut wurde dabei nicht entfernt, sondern auf die Vegetation des östlichen Ufers (Zone 1 NSG; Kap. 1.3) abgelagert.

Dies steht in direktem Widerspruch zu den Vorgaben in § 5 Zulässige Handlungen, Nr. 6 (Kap. 1.3) der Schutzgebietsverordnung für das NSG „Belziger Landschaftswiesen“ (NSG 2005) und beeinträchtigt das Erreichen eines guten ökologischen Zustands nach WRRL (Kap. 2.2.1.1). Auch nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WSG 2009) sind Gewässer „so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.“ Auf die Gewässerunterhaltung wird daher in Kap. 2 (Maßnahmen) noch einmal eingegangen und entsprechende Maßnahmen formuliert.

Jagd

Bis auf die befriedeten Bezirke in den Ortslagen sind alle Flächen des FFH-Gebietes bejagbar. In der Regel wird das Jagdrecht der gemeinschaftlichen Jagdbezirke an die Jagdausübungsberechtigten verpachtet (NP HF 2024).

Fischereiwirtschaft und Angelnutzung

Der Landesanglerverband ist Pächter der Gewässer und bewirtschaftet es als Forellenschongewässer. Das Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow (IFB) führt regelmäßig Befischungen im Rahmen der WRRL, u. a. zum Bachforellenbestand im Baitzer Bach, durch.

Tourismus und Sport

Im Bereich des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ findet kaum eine Nutzung durch Tourismus und Sport statt. Die Naturwacht Hoher Fläming bietet regelmäßig Führungen entlang des Steckebachs und Baitzer Baches um Baitz an. In Baitz gibt es mehrere Pferdehöfe, deren Gäste im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebietes reiten. Der Europaradweg R 1 führt in Baitz entlang des Baitzer Baches (NP HF 2024).

Verkehrsinfrastruktur

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ ist über die Kreisstraße K6930 zu erreichen. Nördlich von Baitz führt ein Wirtschaftsweg mit Betonplatten zunächst westlich, dann östlich entlang des Baitzer Bachs. Mehrere z.T. auffällige Brücken queren den Baitzer Bach. Ungenutzte Brücken sollten zurückgebaut werden. Im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens wurde der dringende Bedarf für Brückensanierungen/Ersatzbauten am Baitzer Bach zur Absicherung der landwirtschaftlichen Erschließung im NSG ermittelt. Die zur landwirtschaftlichen Wiesennutzung benötigte Brücke (Kilometrierung Baitzer Bach 5+250) muss erneuert

werden, zudem wurde durch ein Hochwasserereignis Ende 2023 u.a. die Brücke am Hechtgraben stark beschädigt (YGG 2024). Südlich von Baitz fließen Baitzer Bach und Streckebach durch Landwirtschaftsflächen, es führen lediglich wenige Feldwege zu den Fließgewässern.

Die Bundesstraße B246 schneidet das Gebiet bei Neschholz (Streckebach) und Lüsse (Baitzer Bach) etwa von Nordosten nach Südwesten, ebenso wie die Bahnstrecke nach Belzig, die südlich von Baitz beide Gewässer quert. Diese Gewässerquerungen sind zum Teil nicht ottergerecht gestaltet.

Am Baitzer Bach und zum Teil am Großen Kanal befinden sich gewässerbegleitend Wirtschaftswege.

1.5 Eigentümerstruktur

Die Flächen des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ sind zu gut 60 % in Privateigentum, etwa 7,6 % der Fläche sind Eigentum von Landwirtschaftsbetrieben/-genossenschaften. Etwa 19% entfallen auf die Gebietskörperschaften wie z.B. Gemeinden und Städte. Dem Land Brandenburg gehören 8 % des Gebietes (ALKIS o.A.). Eine Übersicht der Eigentumsverhältnisse ist in Tab. 2 aufgeführt.

Seit März 2014 läuft ein Flurbereinigungsverfahren (FBV) im Bereich der Belziger Landschaftswiesen und damit auch für den Abschnitt des Baitzer Bachs, der durch die Wiesen verläuft (IHC 2020). Dazu erfolgte eine Wertermittlung, die Anfang 2018 öffentlich vorgestellt wurde. Im Rahmen des Verfahrens erfolgten und erfolgen weiterhin Planwunschgespräche (Berücksichtigen der Wünsche der betroffenen Eigentümer).

Geplant ist zudem eine Anpassung der Flurstücksgrenzen an die tatsächliche Nutzung bzw. die tatsächlichen topographischen Grenzen, damit die neuen Flurstücksgrenzen die natürlichen Grenzen bzw. die tatsächliche Nutzung (sowie die Eigentumsverhältnisse) berücksichtigen (VLF 2015, VLF & LELF 2018). Durch die Neudefinition der Flurstücksgrenzen soll es zudem möglich werden, „zersplitterten“ Grundbesitz (z.B. mehrere kleine, örtlich auseinanderliegende Flurstücke) mit einem wertgleichen neuen Flurstück auszutauschen. Zusätzlich soll eine rechtliche Erschließung jedes Flurstücks (durch tatsächlichen Weg, Grünweg oder in Form von Grunddienstbarkeit) erfolgen. Abschließend erfolgt eine Berichtigung der Grundbücher (VLF 2015).

Ziel ist zudem die Erarbeitung eines Konzepts für eine konfliktfreie Nutzung, um unterschiedliche Nutzungen, insbesondere zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, in Einklang zu bringen (VLF & LELF 2018). Dazu sollen private Flächen, die in den Zonen 1 und 2 des Naturschutzgebietes bzw. im Norden des FFH-Gebietes und auch beidseits des Baitzer Bachs liegen, nach Möglichkeit gegen Landesflächen wertgleich getauscht werden.

Tab. 2: Eigentümerstruktur im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Eigentümer	Fläche in ha	Anteil am FFH-Gebiet %
Bundesrepublik Deutschland (Straße, Eisenbahn)	0,24	0,35
Land Brandenburg	5,62	8,13
Gebietskörperschaften (Landkreis, Gemeinde, Stadt)	13,18	19,08
Naturschutzorganisationen	0,59	0,85
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	0,07	0,11
Kirchen und Religionsgemeinschaften	1,84	2,66
Sonstige Privateigentümer	42,30	61,24
Andere Eigentümer	5,25	7,59

1.6 Biotische Ausstattung

1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ ist charakterisiert durch den namensgebenden Baitzer Bach sowie den Streckebach und einen Abschnitt des Großen Kanals, die beide in den Baitzer Bach münden, der über den Belziger Bach ein linksseitiger Zulauf der Plane ist.

Große Abschnitte der beiden natürlichen Gewässer Baitzer Bach und Streckebach sind stark anthropogen überprägt, begradigt und zum Teil auch vertieft. Sie verlaufen, nur abschnittsweise von Galeriewald bzw. einem Erlen-/Gehölzsaum beschattet, größtenteils durch extensiv genutzte Grünlandflächen.

In den naturnahen Bereichen, z.B. zwischen Lüsse und Baitz und nordöstlich von Baitz (Streckebach) in denen die Gewässerläufe mäandrieren, stocken gewässerbegleitend naturnahe Auwälder, die Ufer sind von Hochstaudenfluren gesäumt. Hier entsprechen die Fließgewässer dem LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*.

Im nördlichen Teil des FFH-Gebietes hinter Baitz durchfließt der Baitzer Bach die landwirtschaftlich genutzte Moorniederung der Belziger Landschaftswiesen (NSG und SPA). Das Grundwasser in den angrenzenden Wiesen korrespondiert mit dem Wasserspiegel des Baitzer Baches.

Die gesetzlich geschützten Biotope umfassen etwa 46 % der Fläche des FFH-Gebietes, davon nehmen die naturnahen Abschnitte der Fließgewässer knapp 5 % ein. Geschütztes Grünland und Wälder umfassen jeweils etwa 19 %. Das Grünland umfasst Streuwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, die vor allem in den Belziger Landschaftswiesen liegen, sowie Grünlandbrachen feuchter Standorte, gewässerbegleitende und flächige Hochstaudenfluren. Die Erlenwälder liegen im Quellgebiet bei Preußnitz und Kuhlowitz, entlang des Baitzer Bachs nördlich von Lüsse sowie im Bereich der Einmündung des Streckebachs bei Baitz.

Das Gebiet ist Lebensraum für viele gefährdete und z. T. geschützte Pflanzen- und Tierarten. Diese können Tab. 4 entnommen werden. Eine Übersicht über die Biotopausstattung sind der Biotoptypenkarte (Karte 6) zu entnehmen.

Tab. 3: Übersicht Biotopausstattung

Biotopklassen	Fläche in ha	Anteil am Gebiet in %	gesetzlich geschützte Biotope in ha	Anteil gesetzlich geschützter Biotope in %
Fließgewässer ¹⁾	11,39	14,18	3,71	4,61
Standgewässer	0,29	0,36-	-	-
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	0,01	0,01	-	-
Gras- und Staudenfluren	39,07	48,63	15,54	19,34
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und -gruppen ²⁾	2,47	3,08	2,38	2,96
Wälder	16,09	20,02	15,59	19,40
Forsten	0,23	0,29	-	-
Äcker und Ackerbrachen	8,54	10,62	-	-
Biotope der Grün- und Freiflächen (in Siedlungen)	1,93	2,40	-	-
Bebaute Gebiete	0,16	0,20	-	-
Verkehrsanlagen und Sonderflächen	0,16	0,20	-	-
Summe	80,34	100,00	37,22	46,31

1) Die Länge des Fließgewässers beträgt 23,1 km (Baitzer Bach, Streckebach, Abschnitt Großer Kanal – Quergraben, Abschnitt Hechtgraben, Gräben). Zur Flächenberechnung der Fließgewässer wurde für Bäche und kleine Flüsse eine Breite von 5 m und für Gräben eine Breite von 3 m angenommen. Diese wurde mit der Länge der Linienbiotope multipliziert.

2) Zur Flächenberechnung der Alleen und Baumreihen wurde eine Breite von 2 m angenommen. Diese wurde mit der Länge der Linienbiotope multipliziert.

* Abweichung von Gesamtgröße des FFH-Gebietes (80,34 statt 69,04 ha), da Linienbiotope in ha miteinberechnet wurden.

Tab. 4: Vorkommen von besonders bedeutenden Arten

Art	FFH-RL/ V-RL	RL BB/ RL D	Besondere Verant- wortung BB	Erhöhter Handlungs- bedarf BB	Nach- weis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Pflanzen							
Heidenelke <i>Dianthus deltoides</i>	-	3/V	-	-		3741SO1134 3742SW0191 3742SW0189	NSG VO 2005
Wiesen- Storchenschnabel <i>Geranium palustre</i>	-	3/*				Baitzer Bach	
Wiesen-Knöterich <i>Bistorta officinalis</i>	-	2/*				3842NW0167	
Bunter Hohlzahn <i>Galeopsis speciosa</i>	-	2/*				Baitzer Bach	
Englischer Alant <i>(Inula britannica)</i>	-	3/V				3841NO5027 3842NW0558 3842NW0592 3841SO0113	
Sumpf-Lappenfarn <i>(Thelypteris palustris)</i>	-	*/3				3841SO0152 3841SO0177 3842NW0587	
Ohr-Weide <i>Salix aurita</i>	-	2/*				3841SO0129	
Säugetiere							
Biber <i>Castor fiber</i>	II, IV	V	-	-	2022	Dämme Baitzer Bach oberhalb Baitz	NSG VO 2005
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	II, IV	1/3	X	x	2021	Kap. 1.6.3.1 3842NW0589 (außerhalb FFH) 3842NW0522 (2 Totfunde) 3842NW0566	ErhZV 2018 NSG VO 2005 2017 2015, 2003 (2 Totfunde) 2006/2007 1996/1997
Mauswiesel <i>Mustela nivalis</i>	-	x/D	-	-			NSG VO 2005
Illtis <i>Mustela putorius</i>	V	x/3	-	-			NSG VO 2005
Säugetiere – Fledermäuse							
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	IV	3/3	X	-	1989	Baitz, Lüsse	1988
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	V/*	X	-	1992	Baitz	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	IV	3/3	X	-	2004	Kuhlowitz	1989

Art	FFH-RL/ V-RL	RL BB/ RL D	Besondere Verant- wortung BB	Erhöhter Handlungs- bedarf BB	Nach- weis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	IV	x/1	X	-	2004	Kuhlowitz, Neschholz	1988
Amphibien							
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	IV	3/2	-	-	2021	Neschholz	NSG VO 2005 2003, 1992, 1998 Naturwacht
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	IV	*/3	X	X	2021		NSG VO 2005 Naturwacht
Reptilien							
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	IV	3/V	X	X	2020	Ackerbrache westl. Baitzer Bach (zw. Baitz und Bahndamm)	2016
Libellen							
Gebänderte Prachtlibelle <i>Calopteryx splendens</i>	-	-/*	-	-			NSG VO 2005
Gemeine Keiljungfer <i>Gomphus vulgatissimus</i>	-	V/V	-	-			NSG VO 2005
Feldgrille <i>Grillus campestris</i>	-	V/*					NSG VO 2005
Fische und Rundmäuler							
Rapfen <i>Aspius aspius</i>	II, V	*/-	x	-	-		NSG VO 2005
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	II	3/*	-	-	2021	Baitz, Einmündung Hechtgraben, Unterlauf Münd. Belziger Bach	ErhZV 2018 NSG VO 2005
Gründling <i>Gobio gobio</i>	-	*/*	-	-	2021	Baitz, Einmündung Hechtgraben, Unterlauf Mündung Großer Kanal, Unterlauf Münd. Belziger Bach	NSG VO 2005
Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	II	*/2	x	x	2021	Unterlauf Münd. Baitzer Bach)	ErhZV 2018 NSG VO 2005
Schmerle <i>Neomacheilus barbatulus</i>	-	/-	-	-	2021	Unterlauf Münd. Baitzer Bach	NSG VO 2005

Art	FFH-RL/ V-RL	RL BB/ RL D	Besondere Verant- wortung BB	Erhöhter Handlungs- bedarf BB	Nach- weis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Neunstachliger Stichling <i>Pungitius pungitius</i>	-	*/*	-	-	2021	Unterlauf Münd. Baitzer Bach, Einmünd. Baitzer Hechtgraben	NSG VO 2005
Vögel							
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	I	-/*	X	X			NSG VO 2005
Krickente <i>Anas crecca</i>	-	3/3		-			NSG VO 2005
Steinkauz: <i>Athene noctua</i>			-	-	2024		Vogelwarte Baitz -
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	I	V/3	-	-	2010	Mühle Lüsse	Beobachtung Anwohner NSG VO 2005
Grauhammer <i>Emberiza calandra</i>	-	-/V		-			NSG VO 2005
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	-	1/3	-	-	2024		Vogelwarte Baitz -
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	-	V/1	-	-	2024		Vogelwarte Baitz -

Hinweise zu der Tabelle:

Spalte „FFH-RL / V-RL“: Anhänge der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie

Spalte „RL BB/RL D“: Gefährdungsgrad gemäß der Roten Listen Brandenburg und Deutschland: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, G – Gefährdung ohne genaue Zuordnung zu einer der Kategorien, * – ungefährdet, – – nicht aufgeführt

Spalten „Besondere Verantwortung BB“ u. Spalte „Erhöhter Handlungsbedarf BB“: Eintragung eines „X“ falls zutreffend

Spalte „Nachweis“: Jahr des letzten Nachweises

Weitere Quellen: 21. ERHZV 2018, NSG VO 2005, VS-RL 2009, Shapes LFU

Weitere Vogelarten sind in Kap. 1.6.5 genannt.

1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen (LRT) sind natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Für deren Erhaltung wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die europaweit besonders stark gefährdet sind, werden von der Europäischen Kommission als „prioritär“ eingestuft und mit einem „*“ gekennzeichnet. Dies hat u.a. besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen in zu deren Schutz ausgewiesenen Gebieten zur Folge. Im Anhang I der FFH-Richtlinie wurden 233 europaweit vorkommende Lebensraumtypen aufgenommen. Davon sind 93 Lebensraumtypen in Deutschland verbreitet und 39 Lebensraumtypen im Land Brandenburg vorkommend. Hierzu zählen beispielsweise unterschiedliche Trockenrasentypen und bestimmte naturnahe Wälder. Beschreibungen der im Land Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen und das Bewertungsschema zur Bestimmung des Erhaltungsgrades sind auf einer Internetseite des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht (siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/>). Der Zustand eines Lebensraumtyps wird auf der Ebene der einzelnen FFH-Gebiete und der einzelnen Vorkommen durch den Erhaltungsgrad beschrieben und ist in drei Stufen unterteilt:

- A – hervorragend
- B – gut
- C – mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrad der Lebensraumtypen sind:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
- Beeinträchtigungen

In den Bewertungsschemata der einzelnen Lebensraumtypen sind die LRT-spezifischen Kriterien für die Habitatstrukturen, für das Arteninventar und für Beeinträchtigungen benannt. Flächen, die aktuell nicht die Kriterien eines Lebensraumtyps erfüllen, die jedoch relativ gut entwickelbar sind, werden als LRT-Entwicklungsflächen bezeichnet.

Die einzelnen Vorkommen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet werden mit einer Identifikationsnummer (PK-Ident) eindeutig gekennzeichnet. Der PK-Ident setzt aus einer **Verwaltungsnummer**, der **Nummer des TK10-Kartenblattes** und einer **4-stelligen fortlaufenden Nr.** zusammen.

Beispiel: **DH18010-3749NO0025**

Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen verwendet. In der Karte „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotop“ wird nur die 4-stellige fortlaufende Nr. verwendet und dort kurz als „Flächen-ID“ bezeichnet.

In der folgenden Tab. 5 sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte Standarddatenbogen) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Lebensraumtypen dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diesen Lebensraumtyp an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

Tab. 5: Übersicht der im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vorkommenden Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung des LRT	Prioritärer LRT	Erhaltungsgrad	SDB 2024 ¹ ha	Kartierung 2020		Beurteilung Repräsentativität 2020
					ha	Anzahl	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>		A	-	-	-	B
			B	2,3	2,3	6	
			C	0,9	0,9	3	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		A	-	-	-	C
			B	-	-	-	
			C	1,6	1,6	3	
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus Glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i>)	*	A	-	-	-	C
			B	9,3	9,3	2	
			C	2,9	3,0	3	
			Summe:	17,0	17,1	17	

Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Anzahl: Die Anzahl umfasst LRT, die als Fläche, Linie, Punkt oder Begleitbiotop kartiert wurden

Repräsentativität: A = hervorragende Repräsentativität, B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentativität,

D = nichtsignifikante Präsenz (= nicht signifikanter LRT für das FFH-Gebiet)

1) SDB: Konsolidierter Datenbogen

2) Für Linienbiotope wurde eine ungefähre Flächengröße berechnet. Für Bäche und Gräben wurde eine Breite von 5 m und zur Flächenberechnung herangezogen.

In den folgenden Kapiteln werden alle Lebensraumtypen, die zum Referenzzeitpunkt vorkamen und die aktuell im FFH-Gebiet vorkommen, beschrieben.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind in der Karte 2 dargestellt.

Alle drei nachgewiesenen LRT sind maßgebliche Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Die Daten beruhen auf der im September 2020 durchgeführten Bestandsaufnahme bzw. Aktualisierung der Biotoptypenkartierung (KRAMER 2021).

Die Bewertung des Erhaltungsgrades der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie erfolgte gemäß der Biotopkartierung Brandenburg (LUA 2004 & 2007) sowie der Bewertungsschemata des LUGV (2014) bzw. LfU (2022). Zu diesem Zwecke wurden die Kriterien „Habitatstruktur“, „Arteninventar“ und „Beeinträchtigungen“ herangezogen. Aus den Bewertungen der einzelnen Kriterien wurde die Bewertung des Erhaltungsgrades aggregiert.

1.6.2.1 LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Der LRT 3260 umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer (Bäche und Flüsse), die typischerweise eine flutende Unterwasservegetation vom Typ der Potamogetonetalia oder aus Wassermoosen aufweisen. Natürliche Erosionsprozesse führen zur Ausbildung von Gleit- und Prallufern und typischen Mäanderschleifen. Typisch ist auch eine jahreszeitlich und von Niederschlagsereignissen abhängige wechselnde Wasserführung. Im Oberlauf herrschen meist niedrige Wassertemperaturen, hohe Fließgeschwindigkeiten und ein hoher Sauerstoffgehalt vor, die Wassertemperatur im Unterlauf unterliegt bei geringen Fließgeschwindigkeiten häufig größeren Schwankungen (LUGV 2014). Eine Häufung von Vorkommen des LRT gibt es in Grund- und Endmoränengebieten.

Beschreibung LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Im FFH-Gebiet konnten insgesamt neun Linienbiotope dem LRT 3260 zugeordnet werden. Der Baitzer Bach ist von Kuhlowitz bis Baitz als LRT erfasst, der Bereich ist in acht Abschnitte geteilt:

- 3841SO0615, nördlich Kuhlowitz
- 3841SO0136, nördlich Kuhlowitz
- 3841SO0129, nördlich Kuhlowitz bis Lüsse
- 3841NO0516, bei Lüsse
- 3841NO0504 und 3841NO0597, von Lüsse bis Querung Eisenbahn
- 3842NW0587, von Eisenbahn bis Baitz
- 3842NW0576, nördlich Baitz bis Einmündung Streckebach

Beim Streckebach ist der Abschnitt von der Einmündung in den Baitzer Bach bis südlich Baitz (3842NW0561) als LRT kartiert.

Baitzer Bach

Die beiden sehr naturnahen Abschnitte 3841SO0615 mit 186 m Länge und 3841SO0136 mit 103 m Länge liegen in einem kleinen Erlenbruch nördlich von Kuhlowitz. Das Bachbett weist viele Strukturen auf, das Profil ist verfallen, der Bach teils sehr quellig (Grundquellen). Wasservegetation ist nicht vorhanden, das Ufer wird von einem Seggensaum begleitet. Im Norden grenzt eine Feuchtbrache mit Schilf an.

Der Abschnitt 3841SO0129 mit einer Länge von 1.079 m ist von Kuhlowitz bis südlich Lüsse stark begradigt. Der Baitzer Bach wird hier durch eine lückige Reihe junger Gehölze (Erle, Weide) begleitet. Die Ufer werden mit Röhricht und Staudenfluren gesäumt, u.a. mit Rispen-Segge (*Carex paniculata*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Schilf (*Phragmites australis*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Sumpf-Storchnabel (*Geranium palustre*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasser-Minze (*Mentha aquatica*). Als LRT-charakteristische Arten kommen hier Berle (*Berula erecta*) und Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*) vor.

Bei dem Abschnitt 3841NO0516 mit einer Länge von etwa 488 m handelt es sich um einen begradigten Abschnitt, der westlich von Lüsse verläuft und die Bundesstraße B 246 unterquert. Der Bach wird hier teilweise durch eine alte Erlenreihe und durch einen kleinen Erlenbruch beschattet. Die Ufer sind von Schilf (*Phragmites australis*), Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert. Staudenfluren mit Gewöhnlicher Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) finden sich nur kleinflächig. Als LRT-charakteristische Pflanzenart kommt Berle (*Berula erecta*) vor.

Nördlich von Lüsse beginnt ein sehr natürlicher Abschnitt mit ausgeprägten Mäandern (3841NO0504) und einer Länge von 1.663 m. Das Bachbett ist sehr naturnah ausgebildet. Der Bereich wird von Erlenwald und

Hochstaudenfluren begleitet (siehe LRT LRT 91E0* und 6430). Aufgrund der starken Beschattung kommen keine Wasserpflanzen vor. Viele Erlen sind vom Phytophthora-Pilz befallen und abgängig, wodurch die Beschattung abnimmt. In diesem Abschnitt ist der Biber mit Dammbauten aktiv.

Der Abschnitt 3841NO0597 mit einer Länge von 757 m schließt an den stark mäandrierenden Abschnitt (3841NO0504) an und reicht bis zur Bahntrasse. Er ist auch teilweise mäandrierend, weist aber auch teilweise einen gestreckten Verlauf und steile Ufer auf. Der Abschnitt ist durch mehrere quellige Zuflüsse gekennzeichnet. Eine Furt quert diesen Abschnitt. Auch dieser Abschnitt wird von Weiden, Erlen und Eschen (LRT 91E0*) und Hochstaudenfluren (LRT 6430) begleitet. Die Eschen leiden zunehmend am Eschentriebsterben (Pilz *Hymenoscyphus fraxineu*) und sind auch abgängig. Als charakteristische Pflanzenart konnte hier lediglich Berle (*Berula erecta*) kartiert werden. Auch hier ist der Biber aktiv.

Der Abschnitt 3842NW0587 nördlich der Bahntrasse erstreckt sich bis Baitz und hat eine Länge von 1.094 m. Der Baitzer Bach ist hier noch naturnah ausgestattet und weist teils kleine Mäander auf. Am Bahndamm ist ein gemauerter hoher Durchlass ohne Bankett. Der Gehölzsaum weist zum Teil alte Bäume auf, von denen einige abgängig sind. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht bis an den Gehölz-Krautsaum. Hier sind als charakteristische Arten Berle (*Berula erecta*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) und Bachbungen-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*) kartiert worden. Als weitere Krautarten kommen vermehrt Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Wasser-Minze (*Mentha aquatica*) vor.

Der Abschnitt 3842NW0576 erstreckt sich nördlich von Baitz, von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung des Streckebachs und eine Länge von 267 m. Hier zeigt der Baitzer Bach als rasch fließender mäandrierender Bach mit sandigem Substrat, mancherorts auch mit Kies und einigen Steinen (an Brücken). Das Ufer wird meist von alten Gehölzsäumen (Erle, Weide, Ulme, Esche) begleitet, im Dorfbereich auch Stieleiche sowie junge Erlen und Eschen. Die Ufer weisen Sumpf- und Rispen-Segge (*Carex acutiformis*, *C. paniculata*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Baldrian (*Valeriana officinalis* agg) auf. Als LRT-charakteristische Pflanzenarten konnten Berle (*Berula erecta*) und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) bestimmt werden.

Streckebach

Der Abschnitt 3842NW0561 des Streckebachs, mit einer Länge von 853 m, ist ein relativ natürlich fließender Bach mit leicht mäandrierendem Verlauf, der in diesem Bereich rasch fließend ist. Der Grund ist meist sandig mit nur stellenweise leichten Schlammauflagen. Es sind mehrere Grundswellen vorhanden, an den Brücken leichte Steinschüttungen. Im Bereich der Ortslagereicht reicht die gärtnerische Nutzung teilweise bis ans Ufer heran. Der Gehölzsaum aus älterer Erle, Esche, Weide und Sträuchern wie Holunder, Schneeball und Hasel ist teilweise flächig erweitert (siehe auch LRT 91E0*). Durch die starke Beschattung sind kaum Wasserpflanzen vorhanden. Es kommt lediglich die Kleine Wasserlinie (*Lemna minor*) vor. Vegetation kommt v.a. an der Mündung in den Baitzer Bach vor, u.a. mit Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Ästigem Igelkolben (*Sparganium erectum*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*). Als LRT-charakteristische Art ist die Berle (*Berula erecta*) zu nennen.

Bewertung LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Bei Flüssen der planaren bis montanen Stufe liegt eine gute **Habitatstruktur** (Bewertung B) vor, wenn die natürliche Morphologie weitestgehend erhalten ist, Laufentwicklung und Profil dem potenziellen natürlichen Zustand entsprechen und eine standorttypische Ufervegetation gegeben ist.

Gut ausgeprägte Flüsse der planaren bis montanen Stufe zeichnen sich durch weitgehendes Vorhandensein des typischen **Arteninventars** bestehend aus Flora, Fischfauna und Makrozoobenthos aus

Mittlere **Beeinträchtigungen** (Bewertung B) liegen vor, wenn die Gewässergüteklasse als beta-meso-saprob eingestuft ist, eine mäßige Belastung durch Schadstoffe besteht und geringe bis mäßige bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, die aber weiterhin von Fischarten überwindbar sind.

Der LRT 3260 wurde als Biotoptyp „Sumpfquelle, Sickerquelle, beschattet (Helokrene)“ (Biotopcode 011022), als Biotoptyp „Bäche und kleine Flüsse, begradigt, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, beschattet“ (Biotopcode 011133) und am häufigsten als Biotoptyp „Bäche und kleine Flüsse, naturnah, beschattet“ (Biotopcode 01112) kartiert.

Die Habitatstruktur der Fließgewässer weist für den Abschnitt 3841NO0504 des Baitzer Bachs eine sehr gute Ausprägung (Bewertung A) auf. Der Abschnitt ist stark mäandrierend und ist durch ausgeprägte Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren gekennzeichnet. Nach der Gewässerstrukturgüteklasse (GSGK) ist der Abschnitt nur gering verändert. Für die weiteren Abschnitte des Baitzer Bachs, 3841SO0136, 3842NW0576, 3842NW0587, 3841NO0597 und 3841SO0615 kann eine gute Ausprägung (Bewertung B) festgestellt werden, die Gewässerstruktur ist nach der GSGK überwiegend gering bis mäßig verändert. Teilbereiche sind noch leicht mäandrierend und Saum- und Gehölzstrukturen vorhanden. Für zwei begradigten Abschnitte (3841NO0516, 3841SO0129) südlich von Lüsse wird eine mittlere bis schlechte Ausprägung (Bewertung C) zugeordnet. Hier ist nach der GSGK die Gewässerstruktur sehr stark bis vollständig verändert.

Der Abschnitt des Streckebachs 3842NW0561 weist eine insgesamt gute Ausprägung (Bewertung B) auf, da er leicht mäandrierend und rasch fließend ist sowie von ausgeprägten Gehölzstrukturen begleitet wird. Nach GSGK werden die Gewässerstrukturen aufgrund der Eingriffe in die Gewässersohle (Grundschnellen) als deutlich verändert eingestuft.

Das Arteninventar wird für den Baitzer Bach nur bei einem Abschnitt (3842SO0129), als weitgehend vorhanden (Bewertung B) eingestuft. Bei den restlichen sieben Abschnitten (3841NO0504, 3841SO0136, 3842NW0576, 3842NW0587, 3841NO0597, 3841SO0615, 3841NO0516) wurde das Arteninventar als mit nur in Teilen vorhanden (Bewertung C) bewertet.

Das Arteninventar des Abschnitts des Streckebachs (3842NW0561) wird als weitgehend vorhanden (Bewertung B) eingestuft.

Das Kriterium Beeinträchtigungen wird für fünf Abschnitte des Baitzer Bachs (3841NO0504, 3841SO0136, 3841SO0615, 3842NW0587, 3841NO0597) mit mittel (Bewertung B) eingestuft und für die begradigten drei Abschnitte (3842SO0129, 3841NO0516, 3842NW0576) mit stark (Bewertung C). Für den Abschnitt des Streckebachs 3842NW0561 werden die Beeinträchtigungen als mittel (Bewertung C) bewertet, ~~ebenfalls für den Quellauf (3841SO0150)~~. Neben den Eingriffen in die Gewässerstrukturen sind vor allem auch die Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung zu betrachten, insbesondere die Gefahr des Nährstoffeintrags.

Aus den Bewertungen der Einzelkriterien resultiert für LRT 3260, dass alle naturnahen Fließgewässerabschnitte des Baitzer Bachs sowie dem Abschnitt des Streckebachs ~~und dem Quellauf~~ ein guter Erhaltungsgrad (Bewertung B) zugewiesen wird. Der Erhaltungsgrad der begradigten Abschnitte des Baitzer Bachs wird als schlecht (Bewertung C) eingestuft. Eine Übersicht der Erhaltungsgrade der Fließgewässerabschnitte kann Tab. 6 und Tab. 7 entnommen werden.

Insgesamt weisen etwa 3,7 km des Baitzer Baches einen guten Erhaltungsgrad auf, dies entspricht 28 % der Gesamtlänge des Baitzer Bach (13,1 km). Etwa 1,8 km (14 %) des Baitzer Baches ist als LRT 3260 im mittel bis schlechten Erhaltungsgrads erfasst. Beim Streckebach nimmt der als LRT 3260 (Bewertung B) erfasste Abschnitt mit etwa 0,86 km 14% der Gesamtlänge des Streckebachs (5,85 km) ein.

Auf Gebietsebene weist der LRT einen guten Erhaltungsgrad (Bewertung B) auf.

Tab. 6: Erhaltungsgrade des LRT 3260 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	2,3	3,3	-	6	-	-	6
C - mittel-schlecht	0,9	1,3	-	3	-	-	3
Gesamt	3,2	4,6	-	9	-	-	9
LRT-Entwicklungsfläche							
3260	4,9	7,1	8	-	-	-	8

Tab. 7: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

PK-Ident	Kilometrierung**	Fläche in ha*	Habitat-struktur	Arten-inventar	Beeinträchtigungen	Gesamt-bewertung
3841NO0504	BB 11+250 bis 9+600	0,83	A	C	B	B
3841NO0516	BB 11+700 bis 11+250	0,24	C	C	C	C
3841NO0597	BB 9+600 bis 8+800	0,37	B	C	B	B
3841SO0129	BB 12+800 bis 11+700	0,54	C	B	C	C
3841SO0136	Graben bei Kuhlowitz	0,05	B	C	B	B
3841SO0615	BB 13+000 bis 12+800	0,09	B	C	B	B
3842NW0561	S 0+860 bis 0+000	0,43	B	B	B	B
3842NW0576	BB 7+430 bis 7+170	0,13	B	C	B	C
3842NW0587	BB 8+800 bis 7+700	0,54	B	C	B	B

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

*es wurde eine mittlere Gewässerbreite von 5 m angenommen, um aus den Längenangaben die Biotopflächen zu berechnen

** BB = Baitzer Bach, S = Streckebach

Entwicklungsflächen zum LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Als Entwicklungsfläche zum LRT 3260 wurden insgesamt acht Linienbiotope kartiert (Tab. 8). Drei der Abschnitte liegen im Bereich des Streckebachs, die anderen fünf sind Abschnitte des Baitzer Bachs.

Tab. 8: Entwicklungsflächen zum LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

PK-Ident	Kilometrierung**	Fläche in ha*
3742SW0174	BB 2+150 bis 2+000	0,08
3742SW0190	BB 2+000 bis 0+000	0,99
3842NW0145	BB 7+000 bis 2+150	2,42
3842NW0511	S 3+270 bis 2+700	0,28
3842NW0518	S 2+700 bis 1+550	0,58
3842NW0552	S 1+550 bis 0+860	0,34
3842NW0573	BB 7+170 bis 7+000	0,08
3842NW0621	BB 7+700 bis 7+430	0,13

*es wurde eine mittlere Gewässerbreite von 5 m angenommen, um aus den Längenangaben die Biotopflächen zu berechnen

** BB = Baitzer Bach, S = Streckebach

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Der LRT 3260 ist ein maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ und weist einen guten Erhaltungsgrad (Bewertung B) auf Gebietsebene auf. Der Erhaltungszustand auf nationaler wie europäischer Ebene ist ungünstig-unzureichend (Kap. 1.7). Für Brandenburg besteht zudem besondere Verantwortung für den Erhalt des LRT sowie erhöhter Handlungsbedarf. Es werden Erhaltungsziele und -maßnahme bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Entwicklungsziele und entsprechende Maßnahmen formuliert.

1.6.2.2 LRT 6430 – Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen-Stufe

Laut Bewertungsschema des LUGV (2014) umfasst der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Stufe“, von hochwüchsigen Stauden dominierte Flächen feuchter bis nasser, mäßig nährstoffreicher bis nährstoffreicher Standorte. Typischerweise handelt es sich um primäre, uferbegleitende Vegetation entlang von naturnahen Fließgewässern und Gräben oder als Säume von Feuchtwäldern und -gehölzen. In Feuchtwiesenbrachen finden sich flächige Bestände. In Brandenburg kommt der LRT großflächig besonders in den großen Fluss- und Stromauen (Bestände an Uferändern) mit Vorkommen von Stromtalarten mit besonderem Wert vor.

Beschreibung LRT 6430 – Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Insgesamt sind drei Flächen (3842NW0595, 3842NW0602, 3842NW5029) dem LRT 6430 zugeordnet. Alle drei Flächen liegen am Baitzer Bach, am mäandrierenden Abschnitt zwischen der Bahntrasse und Lüsse. Die Flächen sind als „Gewässerbegleitende Hochstaudenfluren“ (Biotopcode 051411) und Grünlandbrache feuchter Standorte von Schilf dominiert“ (Biotopcode 051311) kartiert worden.

Die Fläche 3842NW0595 umfasst 0,8 ha und liegt südlich der Bahntrasse. Als LRT-kennzeichnende Arten sind Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*) und Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) erfasst. Weiterhin sind Giersch (*Aegopodium podagraria*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Rohr-Glanzgras, Gewöhnlicher Beinwell (*Symphytum officinale*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) als LRT charakteristische Arten vorhanden.

Die etwa 0,6 ha große Fläche und die etwa 0,3 ha große Fläche 3842NW5029 liegen südlich des Baitzer Bachs, etwa in der Mitte des Abschnittes zwischen der Bahnstrecke und Lüsse.

Auf der Fläche 3842NW0602 finden sich neben den LRT-kennzeichnenden Arten Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Sumpf-Storchnabel (*Geranium palustre*), die LRT-charakteristischen Arten Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Gewöhnlicher Beinwell (*Symphytum officinale*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*).

Auf der Fläche 3842NW5029 sind Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Sumpf-Storchnabel (*Geranium palustre*) als LRT-kennzeichnende Arten erfasst. Zudem befinden sich Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Gewöhnlicher Beinwell (*Symphytum officinale*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) als LRT charakteristische Arten.

Bewertung LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die **Habitatstrukturen** des LRT 6430 sind durch uferbegleitende Hochstaudenfluren oder feuchte Staudensäume der Wälder mit z.B. hochwüchsigen/niedrigwüchsigen/dichten/offenen Vegetationen, Mikroreliefen aus Senken und Erhebungen, quelligen durchsickernden Bereichen, Einzelgehölzen oder Tothölzern gekennzeichnet. Es gibt Kontaktbiotope, die sich entweder wertsteigernd oder wertmindernd auf die Habitatstruktur auswirken. Zu den wertsteigernden Kontaktbiotopen gehören naturnahe Gewässer, Röhrichte, Auengehölze, Au-, Sumpf- und Bruchwälder und extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen. Wertmindernde Kontaktbiotope bestehen aus naturfernen Gewässern und intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen. Wenn ein überwiegend typischer Strukturkomplex vorhanden ist, kann man von einer guten Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstruktur sprechen (Bewertung B).

Das lebensraumtypische **Arteninventar** ist weitgehend vorhanden (Bewertung B), wenn mindestens vier bis acht für den LRT charakteristische Arten im Gebiet vorhanden sind, davon mindestens zwei LRT-kennzeichnende Arten.

Die **Beeinträchtigungen** werden anhand von fünf Kriterien bewertet. Keine bis geringe Beeinträchtigungen weist das Gebiet auf, wenn der Verbuschungsgrad unter 20 % liegt, es keine Aufforstung gegeben hat und der Anteil der Entwässerungszeiger unter 5 % liegt. Weiterhin darf der Anteil an Störzeigern für Eutrophierung, Brache und Neophyten 20 % nicht übersteigen und direkte Schädigungen der Vegetation sollen nicht bzw. nur punktuell erkennbar sein.

Die **Habitatstruktur** wird bei alle drei Flächen mit einer mittleren bis schlechte Ausprägung (Bewertung C) bewertet, da die Flächen verbracht und von Schilf dominiert sind.

Das **Arteninventar** wird für die Fläche 3842NW0595 als vorhanden (Bewertung A), die Fläche 3842NW5029 mit weitgehend vorhanden (Bewertung B) und die Fläche 3842NW0602 mit nur in Teilen vorhanden (Bewertung C) eingestuft.

Die **Beeinträchtigungen** werden für alle drei Flächen als stark (Bewertung C) bewertet, da eine starke Verbrachung mit Dominanz von Schilf vorliegt. Zudem weisen die Flächen einen hohen Deckungsgrad von Stör-/Eutrophierungszeigern auf, wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und auch die Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Obwohl letztere eine charakteristische Art des LRT ist, ist sie, wenn sie dominierend auftritt, als Eutrophierungszeiger zu bewerten.

Aus den Bewertungen der Einzelkriterien wird der Erhaltungsgrad für alle drei Flächen sowie auf Gebietsebene als schlecht (Bewertung C) eingestuft. Eine Übersicht über die Erhaltungsgrade der Flächen kann Tab. 9 und Tab. 10 entnommen werden.

Tab. 9: Erhaltungsgrade des LRT 6430 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	-	-	-	-	-	-	-
C - mittel-schlecht	1,60	2,32	3	-	-	-	3
Gesamt	1,60	2,32	3	-	-	-	3
LRT- Entwicklungsfläche							
6430	1,01	1,46	1	-	-	-	1

Tab. 10: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

PK-Ident	Fläche in ha*	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamt bewertung
3842NW0595	0,78	C	A	C	C
3842NW0602	0,59	C	B	C	C
3842NW5029	0,23	C	C	C	C

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

Entwicklungsflächen des LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die Fläche 3842NW0600, die wie die Flächen des LRT 6430 am stark mäandrierenden Abschnitt des Baitzer Bachs liegt, wird als Entwicklungsfläche zum LRT 6430 eingestuft.

Tab. 11: Entwicklungsfläche zum LRT 6430 im FFH-Gebiet "Baitzer Bach"

PK-Ident	Fläche in ha
3842NW0600	1,01

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Der LRT 6430 ist ein maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ und weist einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (Bewertung C) auf Gebietsebene auf. Der Erhaltungszustand auf nationaler wie europäischer Ebene ist ungünstig-unzureichend (Kap. 1.7). Für Brandenburg besteht zudem besondere Verantwortung für den Erhalt des LRT sowie erhöhter Handlungsbedarf. Es werden Erhaltungsziele und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

1.6.2.3 LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae)

Beim LRT 91E0* handelt es sich laut Bewertungsschema LUGV 2014 um Fließgewässer begleitende Erlen- und Eschenwälder sowie durch Quellwasser beeinflusste Wälder in Tälern oder an Hängen und Hangfüßen von Moränen sowie Weichholzauen an Flussufern.

Beschreibung LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae)

Erlen-Eschen-Bestände, die dem Lebensraumtyp der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* zugeordnet werden können, finden sich im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ auf fünf Flächen mit einer Gesamtfläche von 12,25 ha. Drei Flächen liegen am Baitzer Bach. Die größte Fläche 3841NO0517 mit knapp 7 ha erstreckt sich am mäandrierenden Abschnitt zwischen der Bahntrasse und Lüsse. Die zweite Fläche 3841NO0543 mit 1,7 ha liegt westlich von Lüsse, südlich der Bundesstraße B248 und nördlich von Kuhlowitz ist die dritte Fläche 3841SO0137 mit 1 ha erfasst. Die beiden weiteren Bestände des LRT 91E0* finden sich am Streckebach. Die etwa 2,3 ha große Fläche 3842NW0565, die am Mündungsbereich beginnt, und die 0,2 ha große Fläche 3842NW0557.

Charakteristisch für den LRT im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ ist das Vorkommen von Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und sporadisch die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*). Zudem finden sich vereinzelt die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Padus avium*), Haselnuss (*Corylus avellana*) sowie Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

Als verbreitete regelmäßig auftretende charakteristische Arten wurden Giersch (*Aegopodium podagraria*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnliche Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Stellenweise wurden Berle (*Berula erecta*), Rispen-Segge (*Carex paniculata*), Ufer-Segge (*Carex riparia*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Riesen-Schwengel (*Festuca gigantea*), Kletten-Laubkraut (*Galium aparine*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Rote Pestwurz (*Petasites hybridus*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), sowie Himbeere (*Rubus idaeus*), Sumpf-Helmkraut (*Scutellaria galericulata*) und Sumpf-Lappenfarn (*Thelypteris palustris*) nachgewiesen. Nur auf der Fläche 3841SO0137 nördlich von Kuhlowitz konnte Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) als LRT kennzeichnende Art nachgewiesen werden.

Bewertung LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae)

Entscheidend für die Bewertung der **Habitatstruktur** als gut (Bewertung B) ist das Vorkommen von mindestens zwei Baumholzphasen mit jeweils mindestens 10 % Deckung, dabei Reifephase auf mindestens einem Drittel der Fläche, das Vorkommen von fünf bis sieben Biotop- oder Altbäumen pro ha sowie ein Vorrat an liegendem oder stehendem Totholz mind. 25 cm Durchmesser zwischen 21 und 40 fm (Festmeter) pro ha.

Ein gutes **Arteninventar** (Bewertung B) liegt vor, wenn mindestens 80 % der Gehölzarten lebensraumtypisch sind und Fremdbaumarten einen Anteil von unter 5 % haben. Die lebensraumtypische Artenkombination der Krautschicht darf nur gering verändert sein.

Die **Beeinträchtigungen** dürfen zur Kartierung als Bewertung B (mittlere Beeinträchtigungen) keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse, Strukturen und Artensammensetzung ausmachen. Als Einzelpunkte sind hier vor allem Bodenschäden durch Befahren, Störungen des Wasserhaushaltes, Entnahme von Stark- und Totholz, Rodungen, starker Verbiss, Auftreten von lebensraumtypischen Arten sowie Zerschneidungen und Störungen zu nennen.

Eine sehr gute Ausprägung der **Habitatstruktur** (Bewertung A) weist die große Fläche am Baitzer Bach (3841NO0517) auf. Die Fläche 3842NW0565 am Streckebach besitzt eine gute Ausprägung (Bewertung B) der Habitatstrukturen. Für die drei weiteren Bestände wird die Ausprägung mit mittel bis schlecht (Bewertung C) bewertet.

Das **Arteninventar** ist bei allen fünf Flächen nur in Teilen vorhanden (Bewertung C), da v.a. die Deckung der typischen Baumarten des LRT eine Deckung unter 70 % aufweisen.

Geringe **Beeinträchtigung** (Bewertung A) sind auf der Fläche 3842NW0565 am Streckebach festgestellt worden. Die drei Flächen am Baitzer Bach weisen eine mittlere Beeinträchtigung (Bewertung B) auf. Stark beeinträchtigt (Bewertung C) ist die kleine Fläche 3842NW0557 am Streckebach.

Aus den Bewertungen der Einzelkriterien resultiert für zwei Flächen des LRT 91E0* (3841NO0517, 3842NW0565) ein guter Erhaltungsgrad (Bewertung B), die anderen drei Flächen erreichen in der Gesamtbewertung nur eine Bewertung mit C (mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad). Eine Übersicht über die Erhaltungsgrade der Flächen kann Tab. 12 und Tab. 13 entnommen werden.

Auf Gebietsebene ergibt sich daraus eine Bewertung des Erhaltungsgrads mit B (gut).

Tab. 12: Erhaltungsgrade des LRT 91E0* auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	9,30	13,40	2	-	-	-	2
C - mittel-schlecht	3,00	4,34	3	-	-	-	3
Gesamt	12,30	17,74	5	-	-	-	5
LRT- Entwicklungsfläche							
91E0*	3,10	4,43	2	-	-	-	2

Tab. 13: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

PK-Ident	Fläche in ha*	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
3841NO0517	6,96	A	C	B	B
3842NW0565	2,29	B	C	A	B
3841NO0543	1,74	C	C	B	C
3841SO0137	1,04	C	C	B	C
3842NW0557	0,22	C	C	C	C

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

Entwicklungsflächen des LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae)

Als Entwicklungsflächen zum LRT 91E0* wurden zwei Flächen mit insgesamt 3,06 ha bewertet. Die Fläche 3841SO0152 liegt nördlich von Preußnitz, in der Fläche verläuft auch der kleine, als LRT 3260 erfasste Quelllauf. Die zweite Fläche 3842NW0537 findet sich am Streckebach.

Tab. 14: Entwicklungsflächen zum LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

PK-Ident	Fläche in ha
3841SO0152	2,50
3842NW0537	0,56

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Der LRT 91E0* ist ein maßgeblicher LRT des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ und weist einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (Bewertung C) auf Gebietsebene auf. Der Erhaltungszustand auf nationaler wie europäischer Ebene ist ungünstig-schlecht (Kap. 1.7). Es werden Erhaltungsziele und -maßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Anhängen (Anhang II, IV, V) der FFH-Richtlinie aufgenommen worden. In Deutschland kommen 281 Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Für die Erhaltung der Arten des Anhangs II wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen.

Als „prioritär“ werden Arten des Anhangs II eingestuft, die europaweit besonders stark gefährdet sind und für die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden sollen. Diese Arten werden mit einem „*“ gekennzeichnet. In Deutschland kommen 281 Arten und im Land Brandenburg 48 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen Arten aus unterschiedlichen Artengruppen (Säugetiere, Lurche, Kriechtiere, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Schnecken, eine Muschelart, Pflanzenarten und eine Moosart).

Beschreibungen der im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind auf der Internetseite des LfU veröffentlicht (siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/>). Der Zustand einer Art auf der Ebene einzelner Vorkommen wird durch den Erhaltungsgrad beschrieben und ist in drei Stufen unterteilt:

- A – hervorragend
- B – gut
- C – mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrades der Arten sind:

- Habitatqualität
- Zustand der Population
- Beeinträchtigungen

Bewertungsschemata für Arten des Anhangs II sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht (<https://www.bfn.de/themen/monitoring/monitoring-ffh-richtlinie.html>).

Die Habitate von Arten werden mit einer Identifikationsnummer (Habitatflächen-ID) eindeutig gekennzeichnet. Diese ID setzt sich aus dem **Kürzel der Art** (4 Stellen Gattung + 4 Stellen Art), der 3-stelligen **Landes-Nr. des FFH-Gebietes** und einer **3-stelligen lfd. Nr.** zusammen.

Beispiel für die Habitatfläche 1 des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“: **Lampplan154001**.

Bezieht sich ein Managementplan nur auf ein FFH-Gebiet, wird teilweise die verkürzte Identifikationsnummer (ohne 3-stellige Landes-Nr. des FFH-Gebietes) verwendet. Beispiel: **Lampplan001**. Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen und auf Karten verwendet.

Als Habitate werden die charakteristischen Lebensstätten einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart bezeichnet. Auch Teilhabitate (z.B. Bruthabitat, Nahrungshabitat, Überwinterungshabitat) werden, sofern erforderlich, im Text und auf den Karten dargestellt.

In der folgenden Tabelle sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte Standarddatenbogen) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diese Art an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Tab. 15: Übersicht der im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Bezeichnung der Art	Standarddatenbogen 2024			Ergebnis der Kartierung 2021						Beurteilung 2021			
	Typ	Kat	EHG	Typ	Größe Min.	Größe Max.	Einh	Kat	H ha	Pop	EHG	Iso	GES
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	-	-	-	p	3	241	i	C	6,04	B	C	C	C
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	-	-	-	p	-	-	i	P	69	A	B	C	B
Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	-	-	-	p	-	27	i	C	0,62	B	C	C	C

Hinweise zur Tabelle:

* prioritäre Art

Standarddatenbogen: Angaben aus dem SDB zum Referenzzeitpunkt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diese Art an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt. (konsolidierter SDB für Anhang II-Arten noch in Abstimmung)

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung (Rast- oder Schlafplatz), w = Überwinterung

Kat: c = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden

EHG: A = hervorragender Erhaltungsgrad, B = guter Erhaltungsgrad, C = durchschnittlicher od. beschränkter Erhaltungsgrad

Größe Min/ Größe Max (vgl. Europäische Kommission 2011, S. 61): Populationsgröße

Einh (Einheit): i = Einzeltier, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal für Natura 2000; URL: <http://cdr.eionet.europa.eu/help/natura2000>)

H ha: Flächengröße des Habitats in ha innerhalb des FFH-Gebietes

Pop: Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land. A = 100 % \geq p > 15 %, B = 15 % \geq p > 2 %, C = 2 % \geq p > 0 %, D = nicht signifikante Population

Iso: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art. A: Population (beinahe) isoliert, B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

GES: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art. A: hervorragender Wert, B: guter Wert, C: signifikanter Wert (vgl. Europäische Kommission 2011)

In den folgenden Kapiteln werden alle Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die zum Referenzzeitpunkt vorkamen und die aktuell im FFH-Gebiet vorkommen beschrieben.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in der Karte 3 dargestellt.

1.6.3.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

***Lutra lutra* (Linnaeus) – Fischotter**

Natura 2000-Code: **1337**

Schutz: Anhang II & IV der FFH-RL, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: 1, RL BB: 1

Der Fischotter gehört innerhalb der Ordnung der Raubtiere (Carnivora) zur Familie der Marderartigen (Mustelidae) und in die Unterfamilie der Otter (Lutrinae). Die Unterfamilie umfasst sieben Gattungen und 13 Arten. Er wird auch als Eurasischer oder Europäischer Fischotter bezeichnet.

Der Fischotter ist semiaquatisch gebunden und hat seinem Lebensraum entsprechend einen langgezogenen stromlinienförmigen und somit zum Schwimmen und Tauchen idealen Körperbau. Sein Kopf ist flach und stromlinienförmig. Die Ohren, die Augen und die Nase liegen auf einer Linie, so dass er nur wenig aus dem Wasser schauen muss, um seine Sinnesorgane einzusetzen. Die Ohren sind klein und rund und können, ebenso wie die Nase, unter Wasser verschlossen werden. Die Pfoten des Fischotters haben sowohl Schwimmhäute als auch Krallen. Die Körperlänge beträgt circa 60 bis 90 cm, mit Schwanz bis zu 130 cm. Er kann ein Gewicht von sieben bis zu zwölf Kilogramm erreichen. Die Männchen sind etwas größer und schwerer als die Weibchen. Das Fell des Fischotters hat eine dunkelbraune Färbung. Die Unterseite und die Kehle sind meist cremefarben. Der Kehlfleck wird als individuelles Unterscheidungsmerkmal herangezogen. Das kurze Fell hat zum Schutz vor Feuchtigkeit und Kälte ungefähr 50.000 Haare pro Quadratzentimeter. Alle Otter haben an Nase, Maul und Ellenbogen Tasthaare.

Fischotter sind nacht- und dämmerungsaktive Einzelgänger. Bei ihren Wanderungen im Wasser und an Land können sie pro Nacht bis zu 20 km zurücklegen. Je nach Lebensraum und Geschlecht sind die Reviere unterschiedlich groß. Die Reviere an Fließgewässern haben eine durchschnittliche Länge von 20 km, Reviere von männlichen Fischottern bis maximal 85 km. Die Reviere der Männchen überlappen mit denen der Weibchen. Die Kernreviere der Familien werden gegenüber Rivalen verteidigt. Die Reviergrenzen werden an gut sichtbaren Uferstellen mit Kot markiert. Der fischige Ottergeruch der Markierungen wird durch eine Duftdrüse am Schwanzansatz abgegeben.

Die Hauptpaarungszeit liegt im Zeitraum Februar bis März. Die Fischotter können sich aber auch je nach Lebensraum und Nahrungsangebot ganzjährig paaren. Die Paarung findet an Land statt. Nach ungefähr 60 Tagen Tragzeit kommen durchschnittlich zwei, selten drei oder mehr Jungtiere zur Welt. Die Jungen sind bei der Geburt blind und wiegen bei 15 cm Körperlänge ca. 100 g. Die Jungtiere verlassen die ersten zehn Wochen nicht den Bau und werden von der Mutter bis zu 14 Wochen lang gesäugt. Im ersten Jahr bleiben die Jungtiere bei der Mutter und werden nach zwei Jahren, bei Weibchen erst im dritten Jahr, geschlechtsreif. Die Lebenserwartung der Fischotter liegt bei ungefähr 15 Jahren.

Die Lebensraumsprüche des Fischotters sind sehr variabel. Vorzugslebensräume sind Meeresküsten, Flüsse, Bäche, Seen, Teiche sowie Bruch- und Sumpfflächen. Er benötigt saubere, unverbaute, gut vernetzte Gewässerabschnitte mit einem ausreichenden Nahrungsangebot sowie strukturierte Ufer mit reichhaltigem Bewuchs und vielen Versteckmöglichkeiten. Hierbei sind die hohe Grenzliniendichte sowie der Wechsel von verschiedenen Strukturen des Wasserkörpers und seiner Uferbereiche besonders wichtig.

Der Fischotter gräbt selten eigene Baue. Als Baue dienen dem Fischotter vorrangig Uferausspülungen, Wurzelhohlräume alter Bäume sowie Biber- oder Bisambau. Im Otterrevier findet man mehrere, häufig bis zu über 20 Unterschlüpfen.

Der Fischotter ist ein reiner Fleischfresser. Er ernährt sich vorrangig von Fischen, aber auch von Amphibien, Flusskrebse, Mäusen sowie Wasservögeln. Je nach Jahreszeit variiert die Zusammensetzung der Nahrung. Sein Beutefang richtet sich danach, welche Beutetiere in großen Mengen vorhanden und

leicht zu erjagen sind. Auf Grund seiner Lebensweise hat der Fischotter einen recht hohen Energiebedarf, er beträgt je nach Jahreszeit und Körpergröße bis zu 15 % seines Körpergewichtes pro Tag.

Die Hauptvorkommen der Fischotterpopulationen befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (BFN 2019). Hier kommt die Art weitestgehend flächendeckend vor. Auch in Sachsen ist die Situation inzwischen ähnlich. In Sachsen-Anhalt und Niedersachsen haben die Nachweise in den letzten Jahren deutlich zugenommen, ebenso wie im Osten Bayerns sowie vermehrt auch wieder in Schleswig-Holstein (KERN 2016), In den restlichen Teilen der Bundesrepublik gibt es hingegen kaum Fischotternachweise.

Die Belziger Landschaftswiesen stellen einen geeigneten Lebensraum für den Fischotter dar.

Methodik

Entsprechend der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sollen für ausgewählte FFH-Gebiete die zum Erhalt der Gebiete notwendigen Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen entwickelt werden. Im Rahmen der Managementplanung wurde der Fischotter in folgendem Umfang untersucht:

- Recherche und Auswertung vorhandener Daten (z.B. Fischotter-IUCN-Kartierung 1997/2007, Totfunde Biber, Fischotter)
- Abgrenzung und Bewertung von Habitatflächen
- Gefährdungsanalyse der Gewässersysteme und Lösungsvorschläge zur Entschärfung der Totfundpunkte und Gefahrenbereiche
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Förderung einer günstigen Habitatqualität hinsichtlich Biotopverbund, Gewässerstrukturen und Nahrungsflächen
- Begehung des Untersuchungsgebiet am 30.09.2021

Aufgrund der Lebensraumansprüche des Fischotters ist eine Bewertung der Population auf Grundlage von FFH-Gebieten nicht sinnvoll, da diese hierfür zu kleinflächig sind. Als Bezugsraum sollten daher die Bundesländer bzw. innerhalb dieser mindestens die Wassereinzugsgebiete bei nur kleinflächigen Ottervorkommen gewählt werden (SCHNITTER et al. 2006).

Gemäß der Aufgabenstellung erfolgte keine Erfassung des Fischotters im Gelände. Es wurde eine Datenrecherche u.a. durch eine Anfrage zu Vorkommen dieser Art bei der Naturschutzstation Zippelsförde durchgeführt.

Bezugsraum

Der Bezugsraum für die Bewertung des Erhaltungszustandes des Fischotters ist die Biogeografische Region (= BGR): Die erforderlichen Daten zu Populationsgröße, Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen werden auf Bundeslandebene erfasst. Pro Bundesland und BGR wird ein Bogen an das BFN übermittelt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Verlauf des Baitzer Bachs von Preußnitz bis zur Mündung in den Belziger Bach am nördlichen Rand der Belziger Landschaftswiesen, sowie den Verlauf des Streckebachs, südlich von Neschholz bis zur Mündung nördlich von Baitz.

Zustand der Population

Wie oben dargestellt ist eine Bewertung der Population auf Grundlage von FFH-Gebieten aufgrund der Lebensraumansprüche des Fischotters nicht sinnvoll, da diese hierfür zu klein sind. Im Rahmen der Managementplanung erfolgte für diesen Punkt nur eine Befragung/Datenauswertung (Übernahme der Daten der Naturschutzstation Zippelsförde, Befragung ehrenamtlich tätiger Naturschützer, Jäger, Fischer) und keine Bewertung.

Habitatqualität, Beeinträchtigungen

Diese Parameter wurden auf das FFH-Gebiet bezogen ermittelt. Dafür wurden folgende Daten erfasst:

- Fläche mit zusammenhängenden und vernetzten Oberflächengewässern, die vom Otter als Lebensraum – Verbindungsgewässer mindestens als Biotopverbund – genutzt werden können
- Ergebnisse der Bewertung des ökologischen Zustandes aller Gewässer aus dem jeweils aktuellsten Monitoring zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Prüfung von Kreuzungsbauwerken (v.a. Straßenbrücken) auf deren Durchgängigkeit für den Fischotter

Ergebnisse

Die bei der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) gemeldeten Daten von 1997, 2007 und 2017 weisen jeweils einen Fundpunkt im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ auf. Vier weitere Messpunkte liegen in jeweils etwa 2 km Entfernung und zwei weitere Punkte in einem Umkreis von 6 und 10 km zum FFH-Gebiet. In den Jahren 2005/07 wurden an allen sieben relevanten Punkten Fischotternachweise gefunden.

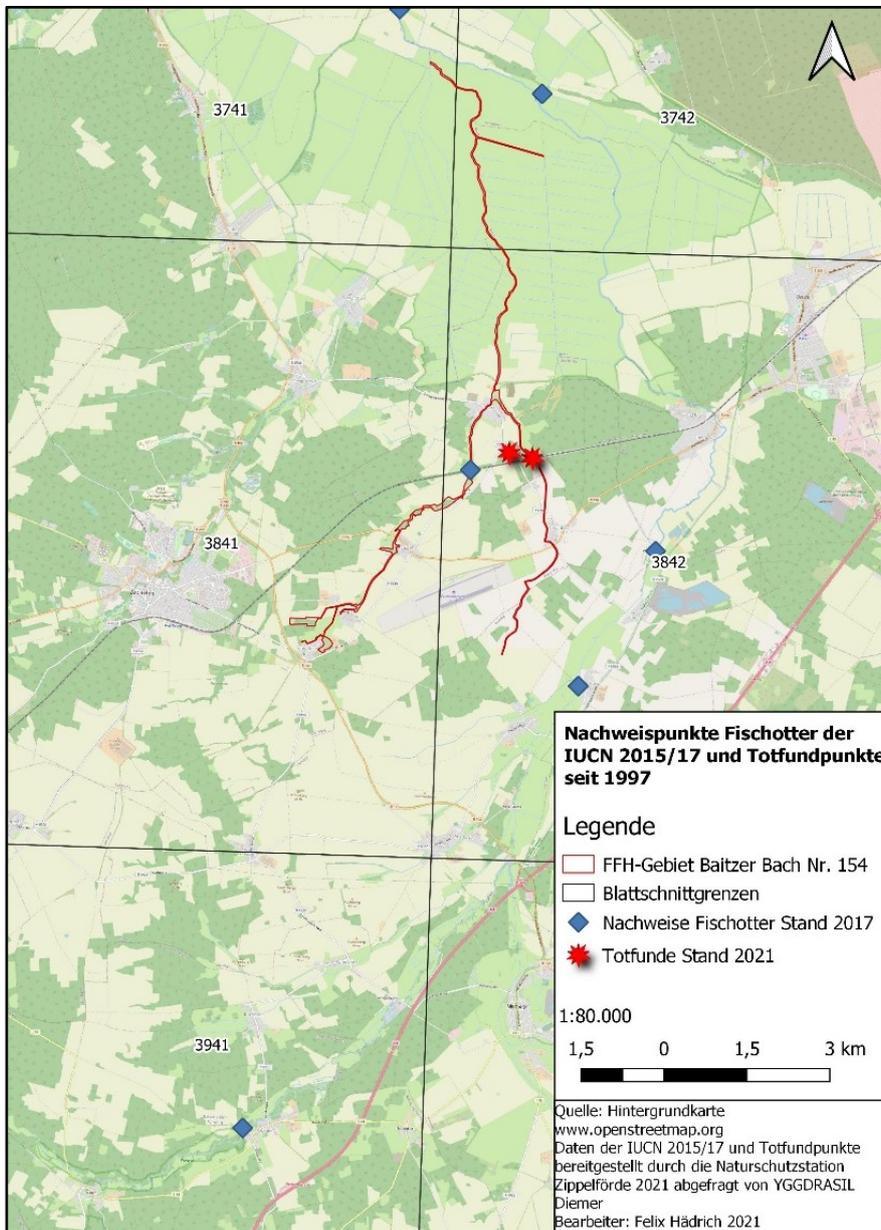


Abb. 9: Nachweise des Fischotters durch IUCN 2015 und Totfunde seit 1995

Bei der letzten Untersuchung 2015/17 wurden an sechs der sieben Fundpunkte Fischotternachweise dokumentiert (Abb. 9). Zusätzlich wurden bei der Begehung noch ein Markierungshügel und ein Trittsiegel gefunden. Aufgrund der schweren Nachweisbarkeit des Fischotters und der Revierabgrenzung ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ inklusive des Streckebachs als Transitgebiet von Fischottern genutzt wird.

Die dargestellten Daten (Abb. 9) zeigen zwei Totfundpunkte im nahen Umkreis und im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Ein Totfund erfolgte an der Kreisstraße K6930, der zweite an der Bahnstrecke Berlin-Blankenheimer Eisenbahn etwa 250 m östlich des Bahnhofs Baitz an der Bahnüberführung des Streckebachs.

Laut den IUCN-Daten kommt der Fischotter in diesem Gebiet flächendeckend vor, dies wurde auch von Mitarbeitenden der Naturschutzstation Zippelförde in einem telefonischen Interview bestätigt (mdl. Hr. Petrick 28.09.2021). Bei der Geländebegehung am 30.09.2021 wurden zwei Direktnachweise gefunden (Abb. 10). Ein Trittsiegel unter der Bahnquerung Baitzer Bach (Abb. 11) und ein Markierungshügel mit Losung im Dorf Baitz nördlich der Brücke Baitzer Bahnhofsstraße (Abb. 12).

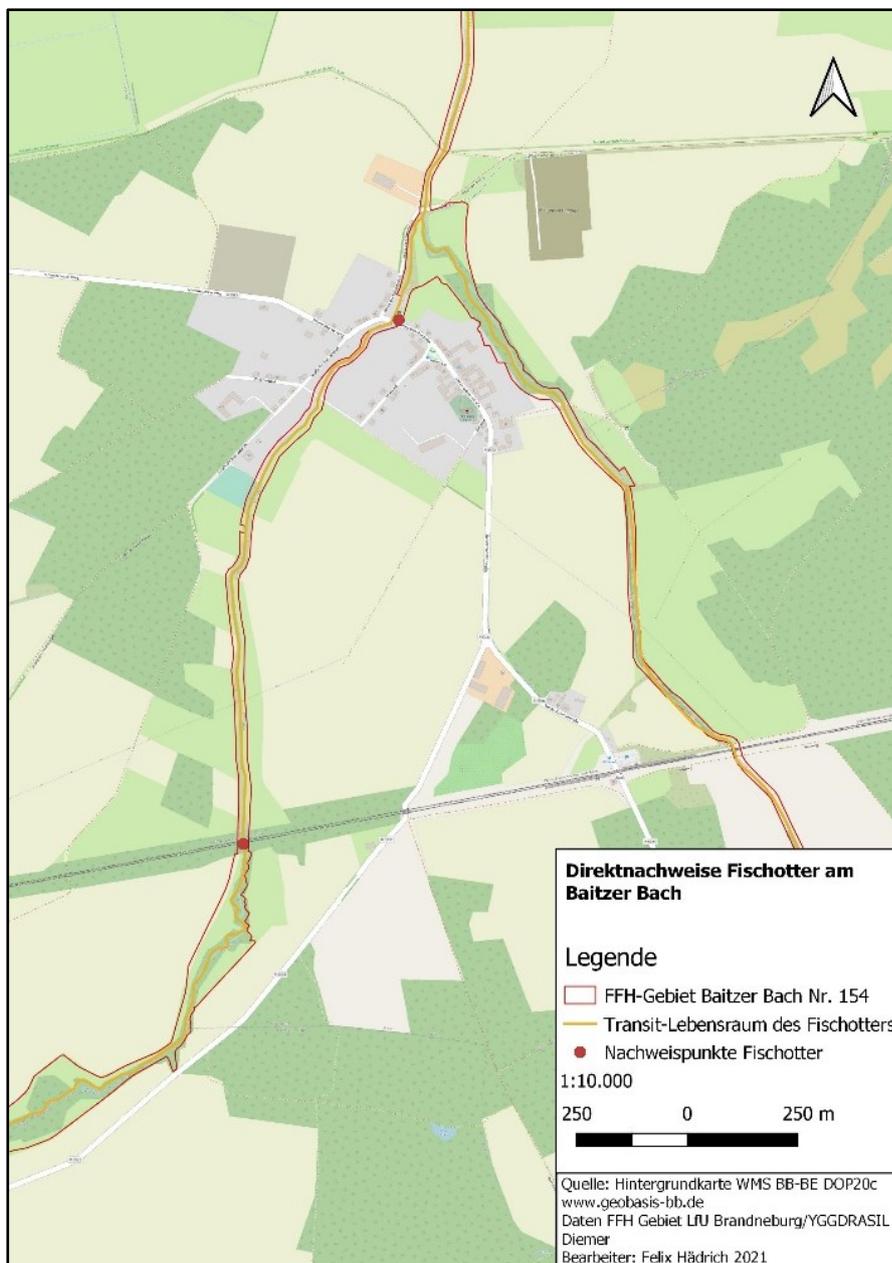


Abb. 10: Direktnachweise des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“



Abb. 11: Trittsiegel unter der Bahnquerung Baitzer Bach



Abb. 12: Markierung Hügel mit Losung nördlich der Brücke in Baitz (Landstraße)

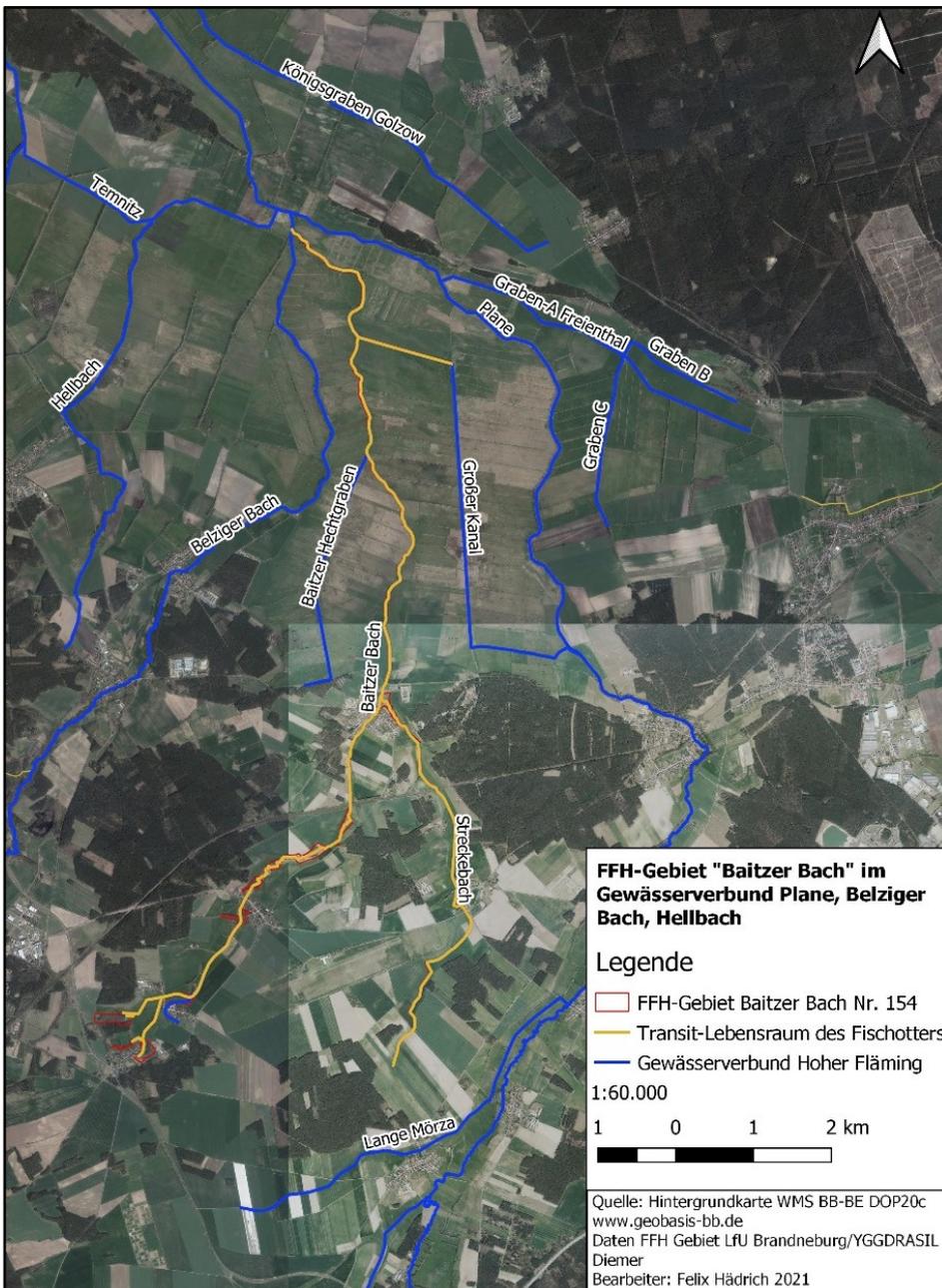


Abb. 13: Transitlebensraum des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Bewertung

Eine Erfassung des Fischotters im Gelände fand nicht statt. Die Datenrecherche hat ergeben, dass erste Nachweise bereits 1995/97 erfolgten. In den Jahren 2005/07 wurden an allen sieben Punkten Fischotterspuren nachgewiesen und 2015/17 wurden an sechs der sieben IUCN-Punkte Fischotterspuren erfasst. Zusätzlich gab es im Zeitraum von 2003 bis 2015 zwei Totfunde in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes.

Da der Fischotter großräumige Gewässerverbünde als Habitat nutzt und die Daten der IUCN 2015/17 sowie die bei der Begehung gefundenen Nachweise ein Fischottervorkommen bestätigen, ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ als Transitlebensraum genutzt wird. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung des Gebietes und der vorliegenden Altnachweise wird das gesamte FFH-Gebiet als Habitatfläche ausgewiesen.

Zustand der Population

Die Bewertung der Population ist aufgrund der Lebensraumansprüche des Fischotters auf FFH-Gebiets-ebene nicht sinnvoll, da diese zu kleinflächig sind. Der Populationszustand wird für die IUCN-Untersuchung alle zehn Jahre landesweit erfasst (TEUBNER et al. 2011) und ist im Land Brandenburg mit der Wertstufe „A“ angegeben. Basierend auf der Wertstufe und den Altnachweisen wird die Population mit hervorragend (Bewertung A) eingeschätzt.

Habitatqualität

Das FFH-Gebiet umfasst eine zusammenhängende Fläche von 69 ha und ist als Transitlebensraum im Gewässerverbund mit den umliegenden Gräben sowie den Fließgewässern Plane, Hellbach und Belziger Bach zu betrachten (Abb. 12). Als Grundlage zur Einschätzung der Habitatqualität, wird die ökologische Zustandsbewertung des aktuellen Monitorings der Wasserrahmenrichtlinie herangezogen. Der ökologische Zustand des Baitzer Bachs wurde mit „unbefriedigend“ bewertet, für den Streckebach erfolgt eine Bewertung mit „mäßig“ (LFU 2021). Die Habitatqualität wird mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen werden aufgrund von nicht ottergerechten Bauwerken, durch die eine hohe Gefährdung für den Fischotter besteht, mit B (mittel) bewertet. Die vorhandenen Daten zeigen zwei Totfunde im UTM-Quadranten 3842-NW. Ein Fundort liegt auf der eher wenig befahrenen Baitzer Bahnhofsstraße Fahrtrichtung Baitz, der zweite an einen Durchlauf unter der Bahnstrecke die den Streckebach kreuzt (Abb. 14 und 15).



Abb. 14: Bahnquerung Streckebach (Totfund Fischotter)

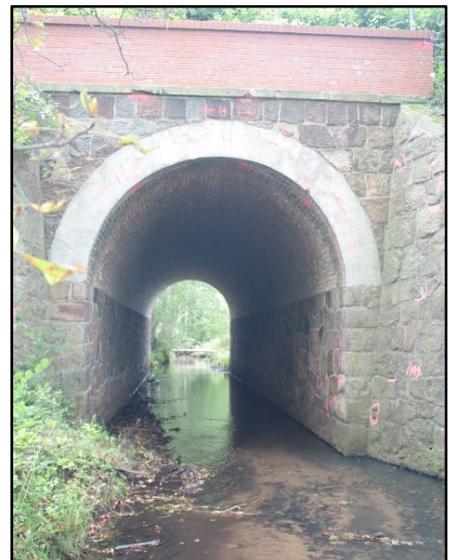


Abb. 15: Bahnquerung Baitzer Bach

Im Untersuchungsgebiet gibt es 46 Kreuzungsbauwerke, die auf Karte 3 dargestellt sind. Die Untersuchungen ergaben, dass es acht nicht ottergerechte Bauwerke gibt. Vier der Bauwerke befinden sich am Baitzer Bach (Birkenwinkel, Bahnüberführung, Überführung K6928 Baitzer Weg, Dorfstraße Kuhlowitz), drei am Streckebach bei Neschholz (Überführung B246, Überführung K6928, Rohrdurchlass in einer Nebenstraße), ein weiteres Bauwerk in Kuhlowitz (Karte 4).

Die Durchlässe an der Bahnstrecke weisen zwar keine Otterberme auf, sind aber durch den niedrigen Wasserstand des Baitzer Bachs und des Streckebachs in der Regel für Fischotter fußläufig passierbar (Abb. 13 und 14). Trotzdem entsprechen diese Durchlässe nicht dem Fischottererlass und stellen eine Gefahr für die Tiere dar, da diese zum Verlassen des Wassers gezwungen sind. Eine Querung ohne Verlassen des Gewässerbereichs auf einer trockenen Passage (Uferstreifen, -böschung oder -berme) ist notwendig, um den Schutz der Tiere zu gewährleisten (MIL 2016). Die Landstraßenbrücke in Kuhlowitz ist mit einem Wehr versehen und weist keine Otterberme auf, jedoch stellt die Querung der kleinen Straße/Ortsdurchfahrt für Otter nur eine geringe Gefahr dar und kann relativ sicher passiert werden.

Die größte Hürde ist die Unterführung des Streckebachs unter der B246 bei Neschholz (Abb. 16 und 17). Hier wird der wenig wasserführende Streckebach durch ein Rohr von etwa 1 m Durchmesser unter der Bundesstraße hindurch geleitet. Eine Querung für Otter ist nur über die Straße möglich. Straßenquerungen stellen ein hohes Gefahrenpotenzial für Fischotter dar.

In den Belziger Landschaftswiesen befinden sich ebenfalls drei Brücken, die den Baitzer Bach kreuzen. Da es in diesem Bereich jedoch keinen Verkehr gibt, stellen die Bauwerke keine Gefahr für den Fischotter dar.



Abb. 16: Straßenunterführung Neschholz südlich der B246



Abb. 17: Straßenunterführung Neschholz nördlich der B246

Aus den Einzelbewertungen resultiert für die Habitatfläche Lutrlutr154001 sowie auf Gebietsebene eine Bewertung des Erhaltungsgrades mit B (gut).

Der Fischotter ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Für den Erhalt des Habitats des Fischotters werden Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (Kap. 2.3.1). Die Art profitiert auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1) sowie den Maßnahmen für LRT 3260 (Kap. 2.2.1).

Tab. 16 Erhaltungsgrade des Fischotters in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad ¹	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	-	-	-
B: gut	1	69,0	100
C: mittel-schlecht	-	-	-
Summe	1	69,0	100

Tab. 17: Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Bewertungskriterien	Bewertung einzelner Habitatflächen Habitat-ID
	Lutrlutr154001
Zustand der Population¹	A
Nach IUCN (REUTHER et. al 2000): %-Anteil positiver Stichprobenpunkte (Gesamtzahl und Anzahl Stichprobenpunkte mit Nachweis angeben) im Verbreitungsgebiet des Landes	A
Habitatqualität¹	C
Ergebnis der ökologischen Zustandsbewertung nach WRRL je Bundesland	C
Beeinträchtigungen²	B
Totfunde (Auswertung aller bekannt gewordenen Totfunde innerhalb besetzter UTM-Q)	B
Anteil ottergerecht ausgebauter Kreuzungsbauwerke (bei vorhandener Datenlage, ansonsten Experteneinschätzung)	B
Reusenfischerei (Expertenvotum mit Begründung)	A
Gesamtbewertung¹	B
Habitatgröße in ha	69,0

¹A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht²Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark

1.6.3.2 Rundmäuler und Fische

Im Rahmen der Erstellung des Managementplanes wurden Untersuchungen zum Vorkommen des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) und des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) in den Fließgewässern Baitzer Bach, Streckebach und im Unterlauf des Großen Kanals durchgeführt.

Auf Grundlage der Recherche und Auswertung von Altdaten existieren Schlammpeitzgernachweise für den Baitzer Bach aus dem Jahr 1999 und dem Jahr 2011. Dabei handelt es sich um Befragungen von gewässerbetreuenden Mitgliedern des Angelerverbandes. Im Jahr 2011 wurde ein Schlammpeitzger im Rahmen von Elektrobefischungen erfasst. Insgesamt handelt es sich jedoch um einzelne Tiere, die aus den einmündenden Gräben wie dem Hechtgraben oder dem Großen Kanal stammen.

Altdaten zu Bachneunaugennachweisen existieren ausschließlich für den Baitzer Bach aus den Jahren 1999 bis 2021. Diese Nachweise stammen überwiegend aus den regelmäßig durchgeführten WRRL-Befischungen und aus Befischungen des Gewässerbewirtschafters (Landesanglerverband) zum Bachforellenbestand im Baitzer Bach. Die recherchierten Vorkommen erstrecken sich von oberhalb der Eisenbahntrasse bis in den Unterlauf bzw. Mündungsbereich des Baitzer Bachs.

Weitere Fischarten, die in den Gewässern des FFH-Gebietes nachgewiesen werden konnten, sind in Tab. 18 aufgeführt. Im Rahmen der ichtthyologischen Untersuchungen Anfang August 2021 (Tab. 19) konnten bis auf den Hasel alle Arten bestätigt werden.

An den acht beauftragten Probestellen, welche in zwölf Teilstrecken aufgeteilt wurden, konnten ausschließlich im Baitzer Bach insgesamt 242 Bachneunaugenquerder, von denen einige Individuen bereits subadult waren, erfasst werden. Im Unterlauf des Großen Kanals konnten insgesamt 27 Schlammpeitzger gefangen werden.

Tab. 18: Für den Baitzer Bach und den Streckebach recherchierte Fisch- und Krebsarten mit ihren Häufigkeiten

Fisch-/Krebsart	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	selten
Bachforelle	<i>Salmo trutta</i>	sehr häufig
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	häufig
Bachschmerle	<i>Barbatula barbatula</i>	häufig
Dreistachliger Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>	sehr häufig
Elritze	<i>Phoxinus phoxinus</i>	regelmäßig
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	regelmäßig
Hasel	<i>Leuciscus leuciscus</i>	selten
Hecht	<i>Esox lucius</i>	häufig
Neunstachliger Stichling	<i>Pungitius pungitius</i>	selten
Plötze	<i>Rutilus rutilus</i>	regelmäßig
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	selten
Schleie	<i>Tinca tinca</i>	selten
Kamberkrebs	<i>Orconectes limosus</i>	selten

Methodik

Die Kartierungen erfolgten am 04.08. und 05.08.21 sowie am 09.08. 2021 in den Gewässern des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“.

Nach der Auswertung von Altdaten, nach den Gewässerbegehungen im FFH-Gebiet und auf Grundlage sehr guter Ortskenntnisse wurden die acht beauftragten Probestrecken mit den zwölf Teilstrecken im Untersuchungsgebiet verteilt. Die am weitesten stromabwärts befindliche Probestelle wurde im Baitzer Bach oberhalb des Zusammenflusses mit dem Fredersdorfer (= Belziger) Bach an die nördliche FFH-Gebietsgrenze gelegt. Die am weitesten stromaufwärts befindliche Befischungsstrecke im Baitzer Bach wurde bei Kuhlowitz im Oberlauf des Fließgewässers untersucht.

Neben sechs weiteren Befischungsstrecken im Baitzer Bach wurden auch drei Befischungsstrecken im Großen Kanal und eine Befischungsstrecke im Streckebach gelegt (Tab. 20). So können eventuell flächendeckende Vorkommen des Bachneuauges und des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet bzw. in den untersuchten Fließgewässern abgeleitet werden. Die Abb. 18 bis 41 geben einen Überblick über die Befischungsstrecken am jeweiligen Tag der Erfassung (Tab. 19).

Der überwiegende Teil der Elektrobefischungen wurde watend und stromaufwärts durchgeführt. Zum Einsatz kam ein tragbares, batteriebetriebenes Elektrofischereigerät vom Typ EFGI 650; Elektrodendurchmesser ca. 35 cm. Nur die Untersuchungsstrecken im Großen Kanal und die unterste Befischungsstrecke im Baitzer Bach mussten aufgrund der Wassertiefe bzw. wegen starken Verschlämmungen vom Boot aus elektrisch befishet werden. Zum Einsatz kam dabei ein stationäres, generatorbetriebenes Elektrofischereigerät vom Typ FEG 5000; Elektrodendurchmesser ca. 45 cm. Bei beiden Methoden kamen in der Regel eine Fangelektrode sowie ein separater Kescher zum Einsatz, welcher von einem zweiten Mitarbeiter geführt wurde. Mit der Methode der Elektrobefischung lassen sich vor allem die im Sediment lebenden Bachneuaugenlarven (Querder) aber auch Schlammpeitzger, welche ebenfalls versteckt im Sediment/ Schlamm leben, nachweisen.

Tab. 19: Termine und Methoden der ichthyologischen Erfassungen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Datum	Methode	Kommentar
04.08.2021	Elektrobefischung, watend	Untersuchung von drei Befischungsstrecken im Baitzer Bach (Kuhlowitz, Lüsse und Baitz)
04.08.2021	Elektrobefischung, Boot	Untersuchung von drei Befischungsstrecken im Großen Kanal
05.08.2021	Elektrobefischung, watend	Untersuchung von drei Befischungsstrecken (Streckebach oh Baitz, Baitzer Bach Mündung Hechtgraben und Mündung Großer Kanal)
05.08.2021	Elektrobefischung, Boot	Untersuchung einer Befischungsstrecke im Unterlauf der Baitzer Bachs oh des Zusammenflusses mit dem Fredersdorfer Bach
09.08.2021	Elektrobefischung, watend	Untersuchung von zwei Befischungsstrecken im Baitzer Bach (uh Lüsse im Biberrückstaubereich und Baitz Sportplatz)

Die Untersuchungen wurden bei klimatisch günstigen Bedingungen (sonnig, keine Niederschläge in den zurückliegenden Tagen und gute Wassertransparenz) durchgeführt. Dennoch war die Erfassung von Adulten mit diversen Schwierigkeiten verbunden, wie z.B. hohe Wasserstände, Eintrübungen, stark variierender Aufstieg und Verteilung weniger Individuen auf die gesamte Gewässerfläche des FFH-Gebietes. Hinsichtlich der Untersuchungen galten die BfN-Vorgaben zum Bewertungsschemata für das bundesweite FFH-Monitoring.

Alle gefangenen Fischarten wurden in einem Eimer mit sauerstoffreichem Wasser bzw. im Schwebf (durchströmter Hälterkasten) des Bootes aufbewahrt, im Anschluss an die Befischung der jeweiligen Probestrecken vermessen (1 cm Genauigkeit) und protokolliert. Nach einer Fotodokumentation wurden alle Fische/Neunaugen wieder sorgsam ins Gewässer zurückgesetzt. Neben der Aufnahme von Struktur- und Degradationsparametern wurden auch die physikalisch-chemischen Wasserparameter (Temperatur, Leitfähigkeit und pH-Wert) mittels einer Multisonde 340i der Firma WTW gemessen und protokolliert. Die untersuchten Befischungsstrecken wurden fotografiert und lagegenau mit ihren Start- und Endkoordinaten mit Hilfe eines GPS-Gerätes aufgenommen.

Tab. 20: Erfasste physikalisch-chemische Parameter

Gewässer	Datum	Uhrzeit	pH-Wert	Leitfähigkeit (µS)	Wassertemperatur (°C)	Sauerstoff (mg/l)
Baitzer Bach Kuhlowitz	04.08.2021	13:30	7,7	551	14,0	7,84
Großer Kanal	04.08.2021	09:30	7,6	484	18,0	5,92
Streckebach	05.08.2021	14:30	7,5	542	13,6	9,08

Befischungsstrecken

In den nachfolgenden Abbildungen (Abb. 18 bis 41) werden die Bedingungen an den verschiedenen Befischungsstrecken am Tag der Erfassung dargestellt.



Abb. 18: Baitzer Bach bei Kuhlowitz mit leichten Verockerungen und geringer Wassertiefe
Befischungsstrecke 1.1



Abb. 19: Erfasste Fische Befischungsstrecke 1.1



Abb. 20: Baitzer Bach bei Lüsse mit naturnahen Strukturen Befischungsstrecke 1.2



Abb. 21: Erfasste Forellen, Elritzen, Dreistachlige Stichlinge und Schmerlen Befischungsstrecke 1.2



Abb. 22: Befischungsstrecke 1.3 bei Baitz oh der Mündung des Streckebachs



Abb. 23: Erfasste Bachneunaugenquerder, Stichlinge und Forellen Befischungsstrecke 1.3



Abb. 24: Fast trockengefallender Abschnitt des Streckebachs unter der Bahnstrecke



Abb. 25: Befischungsstrecke 2.1 im Streckebach mit starken Wasserdefizit



Abb. 26: Befischungsstrecke 2.2 oberhalb der Biberdämme im Rückstaubereich



Abb. 27: erfasste Fische ohne Bachneunaugenachweise Befischungsstrecke 2.2



Abb. 28: Relativ naturnaher Abschnitt des Baitzer Bachs nahe dem Sportplatz mit kleinen Mäandern und Querderhabitaten Befischungsstrecke 2.3



Abb. 29: Erfasste Bachneunaugen Befischungsstrecke 2.3



Abb. 30: Befischungsstrecke 1.1 im Großen Kanal nach sehr intensiven Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Krautungen und einseitige Böschungsmahd) mit aktuell noch geringen Potenzialen für Schlammpeitzger



Abb. 31: Befischungsstrecke 1.1 im Großen Kanal nach sehr intensiven Gewässerunterhaltungsmaßnahmen



Abb. 32: Befischungsstrecke 1.2 im Großen Kanal mit Rohrdurchlass



Abb. 33: Erfasste Fische (Hecht, Schleie, Plötzen, Dreistachlige Stichlinge, zwei Schlammpeitzger und ein Kamberkrebs) Befischungsstrecke 1.2



Abb. 34: Befischungsstrecke 1.3 im Großen Kanal kurz vor der Einmündung in den Baitzer Bach nach bereits länger zurückliegenden Unterhaltungsmaßnahmen



Abb. 35: Erfasste 25 Schlammpeitzger Befischungsstrecke 1.3



Abb. 36: Befischungsstrecke 2.1 im Baitzer Bach an der Mündung des Hechtgrabens mit starkem Feinsedimentauflagen/Schlamm (Querderhabitat)



Abb. 37: Erfasste Fische und einem Bachneunauge Befischungsstrecke 2.1



Abb. 38: Befischungsstrecke 2.1 im Baitzer Bach an der Mündung des Großen Kanals



Abb. 39: Erfasste Fische Befischungsstrecke 2.1



Abb. 40: Befischungsstrecke 2.3 im Unterlauf des Baitzer Bachs oberhalb des Zusammenflusses mit dem Fredersdorfer Bach (Belziger Bach)



Abb. 41: Erfasste Fische Befischungsstrecke 2.3

Ergebnisse und Beobachtungen

Im Rahmen der ichthyologischen Untersuchungen in den Gewässern des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ konnten 16 Fischarten mit insgesamt 748 Individuen und vier Kamberkrebse nachgewiesen werden. Unter diesen 748 erfassten Individuen waren 242 Bachneunaugen (-querder) und 27 Schlammpeitzger (Abb. 42).

Die 16 nachgewiesenen Fischarten entsprechen den nach den Altdaten in den vergangenen Jahren nachgewiesenen Arten (Tab. 20). Einzig der Hasel konnte im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht gefangen werden. Dafür gelang der Nachweis von Güster, Moderlieschen, Rotfeder und Giebel im Großen Kanal. Für den Streckebach und den Großen Kanal liegen für diese Arten keine Altdaten vor.

Die Ergebnisse für das Bachneunauge werden in Kap. 1.6.3.2.1, die Ergebnisse für den Schlammpeitzger in Kap. 1.6.3.2.2 dargestellt.

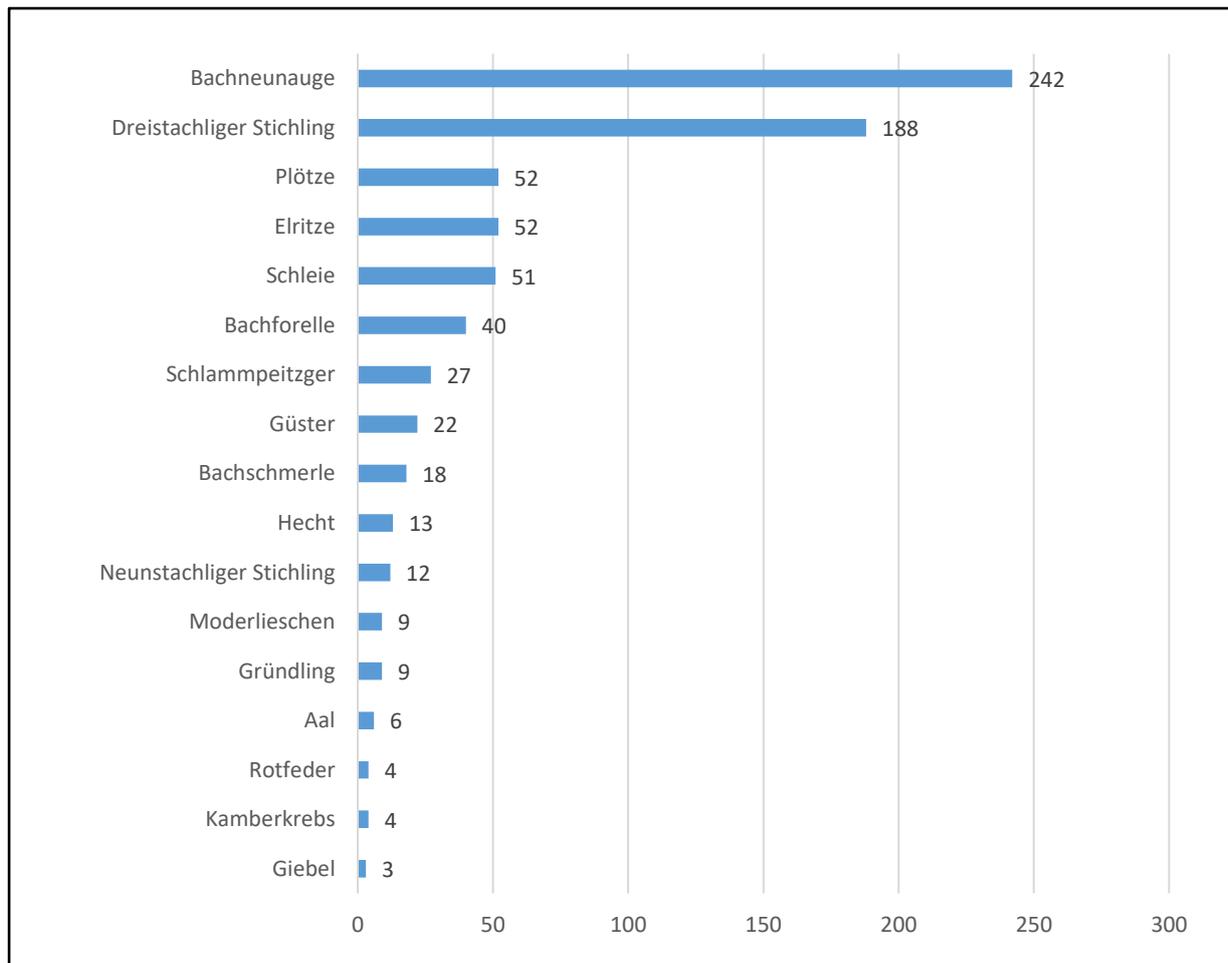


Abb. 42: Erfasste Fischarten und Individuenzahlen im Rahmen der Untersuchungen

1.6.3.2.1 Bachneunauge

***Lampetra planeri* – Bachneunauge**

Natura 2000-Code: 1096

Schutz: Anhang II der FFH-RL, besonders geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: *, RL BB: 3

Das Bachneunauge bewohnt überwiegend sommerkühle Fließgewässer des Rhitral bis zum Epipotamal mit Verbreitungsschwerpunkt im Meta- und Hyporhitral (im Epirhitral und Epipotamal seltener). Die Art findet sich vor allem in der oberen und mittleren Forellenregion, seltener auch in der Äschenregion, kleiner und großer Bäche sowie kleinerer Flüsse.

Charakteristische Merkmale der vom Bachneunauge besiedelten Fließgewässer sind eine naturnahe Gewässermorphologie und Hydrodynamik sowie der Wechsel von sandig-kiesigem bis feinsandig-schlammigem Substrat. Eine sommerliche Höchsttemperatur von unter 20°C wird bevorzugt. In der Regel werden nur unbelastete bis mäßig belastete Gewässer (bis Gewässergüteklasse II) besiedelt.

Die Entwicklung der Bachneunaugen dauert mehrere Jahre. Die Larven, die als Querder bezeichnet werden, leben mehrere Jahre eingegraben in feinsandig-schlammigen Sedimenten. Auch ausgesprochene Flachwasserbereiche (unter 1 m Wassertiefe und sogar oberhalb der Wasseroberfläche gelegene feuchte Uferbereiche) werden von den Larven besiedelt. Bevorzugt werden Korndurchmesser von 0,02 bis 0,2 mm (bis 5 mm werden toleriert) mit einem mäßigen Anteil an feinem Detritus. Die Sedimentmächtigkeit in optimalen Querderhabitaten liegt bei 12 bis 40 cm. Die Querder kommen bei Strömungsgeschwindigkeiten zwischen 0,03 und 0,5 m sek⁻¹ vor, das Optimum liegt bei ca. 0,1 m sek⁻¹. (BFN 2004). Die Larven filtern als Nahrung organisches Material aus der Strömung (Diatomeen und andere kleine Algen, Detritus). Die Phase der Metamorphose zum geschlechtsreifen Tier beginnt im Spätsommer und dauert bis zum darauffolgenden Frühjahr. Während dieser Zeit wird der Verdauungstrakt stark reduziert; die adulten Tiere nehmen keine Nahrung mehr auf.

Larvalhabitate und Laichplätze liegen zumeist relativ dicht beieinander. Die Laichwanderung (Kompensationswanderung) der Alttiere stromaufwärts ist daher nur von geringer Distanz (einige hundert Meter bis wenige Kilometer). Die Laichzeit setzt bei steigenden Wassertemperaturen ein und liegt, je nach Region, im Zeitraum zwischen März und Juni (BFN 2023). Unmittelbar, d.h. etwa zwei Wochen vor der Laichzeit, wandern die Bachneunaugen überwiegend nachts zu den Laichplätzen. Die Eiablage erfolgt an sandig-kiesigen Stellen im Oberlauf der Fließgewässer in vorher angelegten Laichgruben. Im Gegensatz zum sandigen Wohnsubstrat wird zum Laichakt ein Sediment aus gerundeten Kiesen (Durchmesser 20 bis 30 mm) bevorzugt. Die Bachneunaugen bewegen Kiesel mit bis zu 20 mm Durchmesser und einem Gewicht bis zu 10 g mit dem Mundsaugnapf bis flache Mulden von 15 bis 20 cm Durchmesser und einer Tiefe von 5 cm ausgehoben sind, in denen abgelaidet wird. Es laichen meist mehrere Tiere gemeinsam. Kurze Zeit nach dem Laichen sterben die Elterntiere ab.

Das Bachneunauge zeigt damit eine sehr ausgeprägte Präferenz für Korngröße und Beschaffenheit von sandigem Wohn- und kiesigem Laichsubstrat, auf die sowohl die Ernährungs- als auch die Fortpflanzungsweise sehr speziell abgestimmt sind.

Beeinträchtigungen bis Gefährdungen des Lebensraums der Art bestehen durch u.a. durch intensive Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau, Verrohrungen und Querverbaue (BFN 2023).

Das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) hat im Fläming eines seiner Reproduktionszentren und kommt neben dem Baitzer Bach in weiteren Gewässern des Plane-Buckau-Systems vor (IFOEN 2006).

Ergebnisse Bachneunage

An vier von zwölf untersuchten Befischungsstrecken konnten insgesamt 242 Bachneunaugenquerder mit Längen zwischen 3 und 15 cm nachgewiesen werden. Die vier Befischungsstrecken mit Nachweisen des Bachneunauges lagen alle im Baitzer Bach. Streckebach und Großer Kanal besitzen gegenwärtig keine bzw. nur geringe Potenziale für Bachneunaugen

Unter Berücksichtigung, dass sehr kleine Bachneunaugenquerder nur schwer nachzuweisen sind, entspricht das Fangergebnis einem natürlichen Altersaufbau mit allen zu erwartenden Längen- und Altersklassen. Größere Bachneunaugenquerder wurden auch aufgrund der relativ geringen Feinsediment- bzw. Detritusauflagen und der damit verbundenen limitierten Nahrungsverfügbarkeit für die Bachneunaugenquerder seltener erfasst. Die größten Bachneunaugen-/Querderdichten konnten in mäandrierenden und nicht unterhaltenen Abschnitten direkt ober- und unterhalb des Siedlungsbereiches der Ortschaft Baitz nachgewiesen werden. Die größte Querderdichte wurde auf wenigen Quadratmetern mit geringmächtigen Feinsedimentauflagen direkt oberhalb der Mündung des Streckebachs registriert. Dies resultiert aus der Anlage eines Kieslaichhabitates im Zuge des Neubaus der direkt oberhalb gelegenen Straßenbrücke in Baitz. Der Streckebach hat aufgrund massiver Wasserdefizite, temporärer Austrocknungen und fehlender kiesiger Laichstrukturen wenig Potenzial für eine Bachneunaugenbesiedlung.

Aufgrund der Ergebnisse wurden drei Abschnitte des Baitzer Bachs (Lampplan154001 bis 003) als Habitatflächen für das Bachneunauge ausgewiesen.

Bewertung

Der Zustand der Population, die Habitatqualität und auch die Beeinträchtigungen sind im gesamten Gewässerverlauf sehr differenziert und werden für alle drei Abschnitte einzeln bewertet.

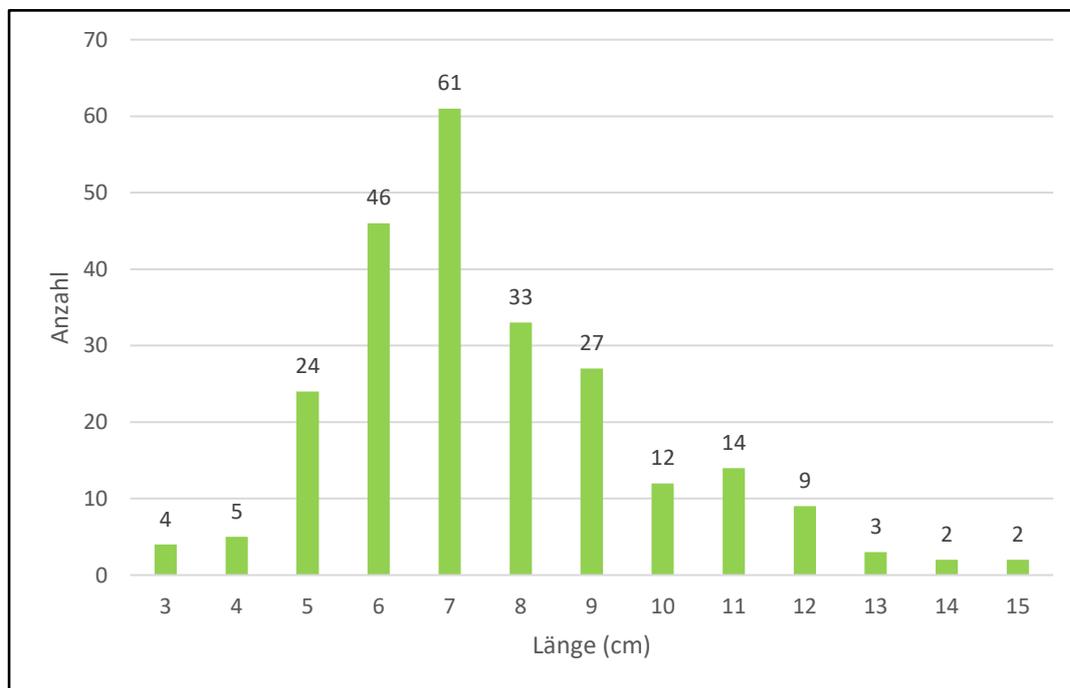


Abb. 43: Anzahl und Längen der erfassten Bachneunaugen

Bewertung Habitatfläche Lamplan154001

Population

Der Zustand der Teilpopulation oberhalb der Biberdämme bis zur Quellregion bei Kuhlowitz/Preußnitz ist aufgrund der beeinträchtigten ökologischen Durchgängigkeit durch die Aktivitäten des Bibers (Biberdämme), dem Verlust bzw. Fehlen von kiesigen Laichhabitaten sowie von Wasserdefiziten und Verockerungen im Oberlauf mit mittel bis schlecht (Bewertung C) zu bewerten.

Habitatqualität

Die Habitatqualität wird in diesem Abschnitt ebenfalls als mittel bis schlecht (Bewertung C) eingestuft. Gründe hierfür sind der Verlust von mittelstarker Strömung und von ehemaligen, hervorragenden Kieslaichplätzen im derzeitigen Rückstaubereich der Biberdämme.

Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen werden insgesamt ebenfalls als stark (Bewertung C) bewertet. Die Ursache liegt u.a. bei Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit aufgrund der Biberdämme, die die Passierbarkeit einschränken. Bis auf leichte Verockerungen sind nur geringe stoffliche Einträge (Siedlungs- und Straßenabwässer) wahrscheinlich. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen finden überwiegend im ausgebauten und begradigten Abschnitt oberhalb von Lüsse statt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung stellt ggf. das Mitreißen von Bachneunaugenquerdern und Schlamm bei einer zu schnellen Öffnung von Biberdämmen dar. Auch sind Sauerstoffdefizite und eine starke Wassererwärmung im Rückstaubereich nicht auszuschließen.

Insgesamt wird der Erhaltungsgrad der Habitatfläche Lamplan154001 als mittel bis schlecht (Bewertung C) bewertet.

Bewertung Habitatfläche Lamplan154002

Population

Der Zustand der Population in dem sich unterhalb anschließenden Gewässerabschnitt von unterhalb der Biberdämme bis zum Sohlabsturz unterhalb der Ortschaft Baitz wird mit hervorragend (Bewertung A) bewertet.

Habitatqualität

Auch die Habitatqualität ist im überwiegend mäandrierenden und gut vernetzten Gewässerabschnitt aufgrund des Vorhandenseins strukturreicher, kiesiger und flacher Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitats) und detritushaltigen Aufwuchshabitats als hervorragend (Bewertung A) zu beurteilen.

Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen sind aufgrund von Wasserdefiziten und Wasserentnahmen als mittel (Bewertung B) zu bewerten. Beeinträchtigungen entstehen ggf. auch durch Feinsedimenteinträge nach Öffnung von Biberdämmen.

Insgesamt wird der Erhaltungsgrad der Habitatfläche Lamplan154002 mit hervorragend (Bewertung A) bewertet.

Bewertung Habitatfläche Lamplan154003

Population

Vom Sohlabsturz (Flusskilometer 7+000) bis zur Mündung des Baitzer Bachs wird der Zustand der Population als mittel bis schlecht (Bewertung C) bewertet. Es konnten nur drei 14 bis 15 cm große Bachneunaugenquerder auf einer Befischungstrecke von 240 m erfasst werden. Weitere Längen-/Altersklassen mit kleineren Individuen fehlten.

Habitatqualität

Die Habitatqualität wird ebenfalls als mittel bis schlecht (Bewertung C) bewertet, da gerade kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) fast vollständig fehlen.

Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen werden als mittel (Bewertung B) beurteilt. Vor allem die fehlende Vernetzung mit den wenigen Kieslaichplätzen in und oberhalb der Ortschaft Baitz aufgrund zweier eingeschränkt passierbarer Sohlabstürze verhindert stromaufwärts gerichtete Laichwanderungen. Darüber hinaus werden die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen gerade im Unterlauf des Baitzer Bach (ohne Hochwassergefahr für Siedlungsbereiche) als zu intensiv bewertet. Entnahmen von Totholz und eine komplette Krautung der gesamten Profildbreite sollten zukünftig unterbleiben. Als eine weitere Beeinträchtigung für Bachneunaugen (-querder) ist das massive Wasserdefizit mit partiellen Austrocknungen aufzuführen. Dies resultiert zum einen aus Wasser- bzw. Niederschlagsdefiziten in den Sommermonaten und zum anderen aus Wasserentnahmen durch Anlieger gerade in trockenen Sommern sowie durch eine nicht wasserrechtlich genehmigte Ableitung von Wasser aus dem Baitzer Bach über ein Abschlagbauwerk/Rohr (Flusskilometer 7+000, Kreuzung, Weg nach Trebitz, nördlich von Baitz). Der Wasserrückhalt durch die Biberdämme im Oberlauf haben wahrscheinlich nur einen geringen Einfluß auf Wasserdefizite im Unterlauf.

Insgesamt wird der Erhaltungsgrad der Habitatfläche Lamplan154003 als mittel bis schlecht (Bewertung C) bewertet.

Trotz des hervorragenden Erhaltungszustands und der sehr guten Habitatbedingungen für das Bachneunauge im mittleren Abschnitt des Baitzer Bachs (Lamplan154002) muss der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene als mittel bis schlecht (Bewertung C) eingestuft werden. Hauptursachen dafür sind die eingeschränkte ökologische Durchgängigkeit aufgrund zweier Sohlabstürze und geringfügig auch der Biberdämme, die nicht artenschutzangepasste intensive Gewässerunterhaltung, das geringe Vorkommen kiesiger Laichsubstrate sowie die zunehmenden Wasserdefizite.

Das Bachneunauge ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Für den Erhalt der Habitate des Bachneunauges werden Erhaltungsziele und Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert (Kap. 2.3.2). Die Art profitiert auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1) sowie den Maßnahmen für LRT 3260 (Kap. 2.2.1).

Tab. 21: Erhaltungsgrade des Bachneunauges in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad ¹	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	1	1,00	1,4-
B: gut	-	-	-
C: mittel-schlecht	2	5,10	7,3
Summe	3	6,10	8,7

Tab. 22: Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Bewertungskriterien	Bewertung einzelner Habitatflächen Habitat-ID		
	Lampplan154001	Lampplan154002	Lampplan154003
Zustand der Population¹	C	A	C
Bestandsgröße/Abundanz: Anzahl adulter Individuen zur Laichzeit (Expertenvotum)	C	A	?
Bestandsgröße/Abundanz: Querder	C	A	C
Altersstruktur/Reproduktion: (Querder; Längensklassen: klein, mittel, groß)	-	A	C
Habitatqualität¹	C	A	C
Strukturreiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) (Expertenvotum)	C	A	C
Beeinträchtigungen²	C	B	B
Anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	B	B	B
Querverbaue und Durchlässe (Beeinträchtigung bezieht sich auf Auf- und Abwanderung jeweils aller wandernden Stadien) ⁴ (Expertenvotum)	C	B	B
Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen (Expertenvotum)	B	A	B
Weitere Beeinträchtigungen für <i>Lampetra planeri</i> (Expertenvotum mit Begründung)	B	B	B
Gesamtbewertung¹	C	A	C
Habitatgröße in ha	1,60	1,00	3,50

¹A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

²Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark

1.6.3.2.2 Schlammpeitzger

***Misgurnus fossilis* (Linnaeus, 1758) – Schlammpeitzger**

Natura 2000-Code: 1145

Schutz: Anhang II der FFH-RL, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: 2, RL BB: *

Der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) besiedelt als nachtaktive Art bevorzugt stehende oder schwach strömende Gewässer mit einem hohen Vorkommen an Wasserpflanzen und ausreichend mächtiger Schlammsschicht. Dieser größte heimische Vertreter der Schmerlenartigen zeichnet sich durch einen fast drehrunden, aalartig langgestreckten Körper aus, welcher sich hinter der Rückenflosse seitlich abflacht. Der Schlammpeitzger erreicht Körperlängen von 20 bis 35 cm und besitzt am unterständigen Maul insgesamt zehn Barteln. Seine Körperfärbung wird von fünf abwechselnd gelblichen und dunkelbraunen Längsstreifen dominiert, welche parallel zwischen Kopf- und Schwanzansatz verlaufen. Der Bauch weist eine orange Färbung auf und der Rücken ist dunkel gefärbt. Als bodenorientierte Fischart präferiert der Schlammpeitzger Kleingewässer und schlammige Gräben bzw. langsam fließende Gewässer mit Strömungsgeschwindigkeiten unter 0,05 m/s.

Primärlebensräume sind vor allem Auenbiotope mit ihren Tümpeln, Senken und Altarmen. Die Lebensraumgewässer sind überwiegend durch geringe Pegelschwankungen gekennzeichnet. Gewässer mit häufig wechselnden Wasserständen und den damit verbundenen Umschichtungen des Substrates werden von Schlammpeitzgern gemieden. Für die Nahrungsaufnahme wird der Schlamm nach wirbellosen Kleintieren, Muscheln und Schnecken durchsucht. Als dämmerungs- und nachtaktive Fische halten sie sich tagsüber in dichten Pflanzenpolstern oder eingegraben im weichen Bodengrund auf. Daher ist eine Erfassung von Schlammpeitzgern nur durch gezielte Befischungen und teilweise auch nur eingeschränkt möglich. Als hochspezialisierte Fischart ist der Schlammpeitzger an extrem sauerstoffarme Verhältnisse durch die Fähigkeit zur Darmatmung (Aufnahme von atmosphärischer Luft über das Maul und Resorption des Luftsauerstoffes über die stark durchblutete Darmschleimhaut) sehr gut angepasst und kann so auch Extremsituationen mit massiven Wasserdefiziten oder temporären Austrocknungen bis zu 50 cm tief im Schlamm eingegraben überstehen.

Die Laichzeit des Schlammpeitzgers erstreckt sich von April bis Juli. Als phytophile Art ist er für eine erfolgreiche Reproduktion auf Wasserpflanzen angewiesen, an denen bis zu 150.000 Eier abgelegt werden. Gerade die Schlammpeitzgerlarven mit ihren Außenkiemen, welche sich ebenfalls in den Pflanzenpolstern oder obersten Substratschichten aufhalten, sind dadurch sehr anfällig gegenüber Eingriffen in das Lebensraumgewässer wie sie z.B. durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen stattfinden. Aus dieser beschriebenen Reproduktionsweise und der Larvenbindung an Makrophyten resultiert auch ein sehr später Gewässerunterhaltungszeitraum nach dem 15. September.

Die Mobilität des Schlammpeitzgers wird als gering eingestuft, jedoch kommt es auch zu kurzen Laichwanderungen in entsprechend geeignete Habitatbereiche. Die lineare ökologische Durchgängigkeit spielt bei ausreichend vorhandenen und gut vernetzten Lebensraum- und Laichhabitaten eine eher untergeordnete Rolle. Die laterale Vernetzung wie beispielsweise in flachen Gräben mit Überschwemmungsereignissen oder in natürlichen Auenbiotopen hat für Schlammpeitzgerbestände eine größere Priorität. Hierdurch bestehen gute Abblanchmöglichkeiten für die adulten Tiere als auch Aufwuchshabitate für die juvenilen Schlammpeitzger (KOTTELAT & FREYHOF 2007, SCHARF et al. 2011, KORTE & KALBHENN 2017).

Ergebnisse Schlammpeitzger

An drei von zwölf untersuchten Befischungstrecken konnten insgesamt 27 Schlammpeitzger mit Längen zwischen 9 und 19 cm nachgewiesen werden. Die drei Befischungstrecken mit Nachweisen des Schlammpeitzgers lagen alle im Bereich des Großen Kanal. Juvenile 0+ Schlammpeitzger mit einer Länge unter 9 cm wurden nicht erfasst, diese sind methodenbedingt nur schwer zu erfassen.

Im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ konzentrieren sich die Schlammpeitzgervorkommen auf den Unterlauf des Großen Kanals. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in dem oberhalb gelegenen Grabensystem der Belziger Landschaftswiesen außerhalb des FFH-Gebietes ebenfalls Schlammpeitzger vorkommen. Im Baitzer Bach sind Vorkommen dieser Art eher selten, wie auch durch die Altdatenrecherche belegt werden konnte. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um Schlammpeitzger, die aus den einmündenden Gräben wie dem Hechtgraben oder dem Großen Kanal stammen. Auch in potenziellen Schlammpeitzgerhabitaten mit größeren Feinsedimentauflagen direkt unterhalb dieser einmündenden Gräben konnten keine Schlammpeitzger nachgewiesen werden. Der Baitzer Bach besitzt aufgrund höherer Fließgeschwindigkeiten und den damit verbundenen Umlagerungen des Sediments, geringer Schlammmächtigkeiten und einer intensiv durchgeführten Gewässerunterhaltung nur ein geringes Potenzial für Schlammpeitzger.

Aufgrund der Ergebnisse wurde der Große Kanal als Habitat (Misgfoss154001) für den Schlammpeitzger ausgewiesen.

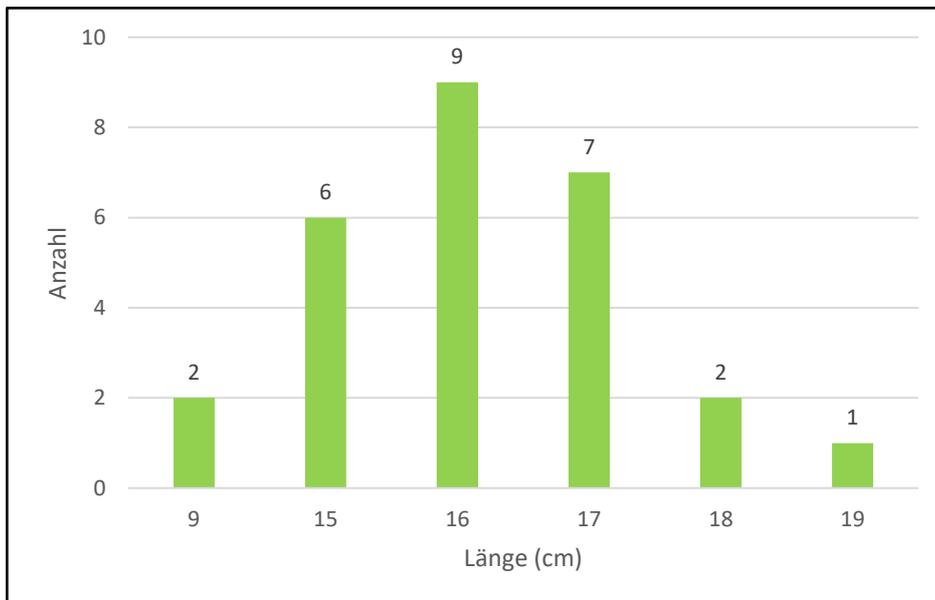


Abb. 44: Anzahl und Längen der erfassten Schlammpeitzger

Bewertung

Population

Der Zustand der Population wird aufgrund einer hervorragenden Bestandsgröße und mindestens zwei nachgewiesener Altersgruppen im Unterlauf des Großen Kanals als hervorragend (Bewertung A) bewertet. Die Ansammlung von Schlammpeitzgern im untersten Abschnitt des Großen Kanals, kurz vor dem Stauwehr zum Baitzer Bach, ist jedoch auch ein Indiz für eine zu intensive Gewässerunterhaltung. Die Schlammpeitzger konzentrierten sich somit auf den Bereich mit den größten Feinsedimentauflagen kurz vor dem Stauwehr sowie vor den Rohrdurchlässen.

Habitatqualität

Die Habitatqualität wird als mittel bis schlecht (Bewertung C) eingestuft. Ausschlaggebend dafür sind die geringen bis fehlenden Wasserpflanzendeckungen sowie die als gering einzuschätzenden Feinsedimentauflagen. Beides sind direkte Resultate der intensiven, jährlich durchgeführten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit einer kompletten Profilkrautung, Sediment- und Wurzelentnahmen sowie einer einseitigen Böschungsmahd.

Beeinträchtigungen

Aufgrund der Gewässerunterhaltung werden die Beeinträchtigungen als stark (Bewertung C) bewertet. Maschinelle Krautungen führen zu einer starken Beeinträchtigung von Schlammpeitzgern und gerade der juvenilen Stadien der Art. Deshalb sollten Unterhaltungsmaßnahmen nicht vor Mitte September durchgeführt werden. Am Großen Kanal finden diese jedoch im Sommer nach dem 15. Juni statt.

Insgesamt ist der Erhaltungsgrad des Schlammpeitzgers im Großen Kanal und damit auch im FFH-Gebiet als mittel bis schlecht (C) zu bewerten.

Der Schlammpeitzger ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Für den Erhalt der Habitate des Schlammpeitzgers werden Erhaltungsziele und Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert (Kap. 2.3.2). Die Art profitiert auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1) sowie den Maßnahmen für LRT 3260 (Kap. 2.2.1).

Tab. 23: Erhaltungsgrade des Schlammpeitzgers in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad ¹	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	-	-	-
B: gut	-	-	-
C: mittel-schlecht	1	0,62	0,9
Summe	1	0,62	0,9

Tab. 24: Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Bewertungskriterien	Bewertung einzelner Habitatflächen Habitat-ID
	Misgfoss154001
Zustand der Population¹	A
Bestandsgröße/Abundanz	A
Altersstruktur/Reproduktion: Altersgruppen (auf Grundlage der Längenverteilung für das gesamte Gewässer bzw. den untersuchten Bereich) (Expertenvotum)	A
Habitatqualität¹	C
Isolationsgrad/ Fragmentierung (Expertenvotum)	B
Sedimentbeschaffenheit (Anteil der Probestellen mit überwiegend organisch geprägten Feinsedimentauflagen und überwiegend > 10 cm Auflagendicke)	C
Wasserpflanzendeckung submers + emers (Expertenvotum)	C
Beeinträchtigungen²	C
Gewässerbauliche Veränderungen (insbes. Querverbauungen) und/oder Abtrennung der Aue (Veränderungen beschreiben, Expertenvotum)	B
Gewässerunterhaltung (vor allem an der Gewässersohle, Grundräumungen, Entkräutungen) (Expertenvotum)	C
Anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	A
Weitere Beeinträchtigungen für <i>Misgurnus fossilis</i> (Expertenvotum mit Begründung)	B
Gesamtbewertung¹	C
Habitatgröße in ha	0,62

¹A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

²Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark

1.6.4 Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz (URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>) dargestellt. Im Land Brandenburg kommen davon 59 Arten vor. Zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auch in Anlage II der FFH-Richtlinie aufgelistet. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt nicht für die FFH-Gebietskulisse, sondern für das gesamte Verbreitungsgebiet.

Arten für die bestimmten Regelungen bezüglich der Entnahme aus der Natur gelten, sind in Anlage V der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Eine Liste aller in Deutschland vorkommender Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht (URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste_20191015_bf.pdf).

Für Arten der Anhänge IV und V werden im Managementplan keine Maßnahmen geplant. Ausnahmen hiervon bilden die Arten, die gleichzeitig auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind und Arten, die im Rahmen einzelner Managementpläne explizit mit beauftragt wurden. Bei der Planung von Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie muss vermieden werden, dass Arten des Anhangs IV und V beeinträchtigt werden.

Auf Grundlage vorhandener Daten werden die im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vorkommenden Arten der Anhänge IV und V in der folgenden Tab. 25 aufgelistet.

Die Europäische Kommission hat den Schutz der Arten aus Anhang IV und V in den Artikeln 12 bis 16 der FFH-Richtlinie geregelt. Für diese gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie ein strenger Schutz.

Verbote für die genannten Tierarten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art.
- b) jede absichtliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit.
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur.
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Für die genannten Pflanzenarten ist verboten: absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren.

Zudem ist der Besitz, Transport, Handel oder Austausch sowie Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

Tab. 25: Vorkommen von Arten der Anhänge IV und V im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Art	Anhang FFH-RL			Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
	II	IV	V		
Kreuzkröte <i>Bufo Calamita</i>		x		Neschholz	NSG-VO 2005, Naturwacht 1992, 1998, 2003 ¹ , 2021 ³
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>		x		Neschholz	NSG-VO 2005, Naturwacht 2021 ³
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		x		auf Ackerbrachen zwischen Baitz und Bahndamm (westl. vom Baitzer Bach)	2016 ²
Biber <i>Castor fiber</i>	x	x		Großraum Baitz	NSG-VO 2005 2022
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	x	x		Siehe Kap. 1.6.3.1	2021
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>		x		Baitz, Lüsse	1988, 1989
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		x		Baitz	1992
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>		x		Kuhlowitz	2004 (1989)
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>		x		Kuhlowitz und Neschholz	2004 (1988)
Gemeine Keiljungfer <i>Gomphus vulgatissimus</i>			x		NSG-VO 2005
Feldgrille <i>Grillus campestris</i>			x		NSG VO 2005

1 Shapes LFU, 2 BBK, 3 Naturwacht

1.6.5 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ liegt etwa vom Zufluss des Streckebachs bis zur Mündung des Baitzer Bachs in den Belziger Bach im Vogelschutzgebiet (SPA) „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401, Landesnummer 7003). Das SPA besteht aus drei Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von 13.944 ha (LAND BRANDENBURG 2013). Die südlichste Teilfläche der ca. 4500 ha großen Belziger Landschaftswiesen erstreckt sich etwa zwischen Lütte im Westen und Brück im Osten, Baitz im Süden und im Norden bis nach Cammer.

Für das SPA „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ sind folgende Erhaltungsziele formuliert:

- Erhaltung und Wiederherstellung charakteristischer Ausschnitte der westbrandenburgischen Luchlandschaft, als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, vor allem der letzten Vorkommen der Großtrappe in Deutschland, insbesondere
 - einer weiträumig offenen, mosaikartig reich strukturierten Landschaft mit einem Wechsel
 - von extensiv genutzten Grünlandflächen, Seggenrieden, Staudensäumen, Randstreifen, Trockenrasen und Ackerflächen,
 - eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen sowie winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und -säumen,
 - von strukturreichen Gewässern und Kleingewässern einschließlich Torf- und Tonstichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik und Verlandungs- und Röhrichtvegetation,
 - von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen und Wiesenbrütergebieten,
 - von Gehölzgruppen und von Eichenalleen an mineralischen Ackerstandorten
 sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Die Angaben für die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sind für das gesamte Gebiet des SPA und nicht auf das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ beschränkt. Angaben zum Status werden nicht gemacht (LAND BRANDENBURG 2013). Viele der Arten werden auch in der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ (NSG VO 2005; Kap. 1.2) aufgeführt. In Tab. 4 (Kap. 1.6.1) wurden nur die Vogelarten aufgenommen, für die das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ geeignete Bedingungen bietet.

Unter den aufgeführten Arten finden sich auch mehrere stark gefährdete Arten der Roten Listen Deutschland und Brandenburg, z.B. Großtrappe, Brachvogel und Bekassine, die in Brandenburg und Deutschland vom Aussterben bedroht sind.

Besonders hervorzuheben sind die Bestände der Großtrappe, die in Deutschland nur noch an vier Standorten zu finden ist (FÖRDERVEREIN GROßTRAPPENSCHUTZ E.V. 2023). Die Großtrappe, die eine Steppenart ist und weiträumig offene Landschaften braucht, besiedelte die schwach entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Niederungsbereiche etwa ab dem 18. Jahrhundert. In den Belziger Landschaftswiesen kommt sie etwa seit Beginn des 19. Jahrhunderts vor, seit 1964 werden Daten über das Vorkommen gesammelt. Ende der 1970er Jahre erlitt der Bestand in den Wiesen starke Verluste durch die Landwirtschaft (verschlechtertes Nahrungsangebot, Störungen und Verluste durch Bewirtschaftung). Etwa seit 1988 sind wieder Bruterfolge zu verzeichnen und im letzten Jahrzehnt haben die Bestände der Großtrappe langsam, aber kontinuierlich zugenommen (FÖRDERVEREIN GROßTRAPPENSCHUTZ E.V. 2023). Die Bestände in den Belziger Landschaftswiesen werden durch die Staatliche Vogelschutzwarte Baitz und den Förderverein Großtrappenschutz e.V. betreut und überwacht.

Mögliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung von Maßnahmen bestehen insbesondere für die Großtrappe, die in den Belziger Landschaftswiesen einen ihrer letzten Lebens- und Rückzugsräume in Deutschland hat, weswegen das Gebiet einem ständigen Monitoring durch die Vogelschutzwarte Baitz unterliegt. Die Durchführung von Maßnahmen, insbesondere für LRT 3260, muss in enger Absprache mit der Vogelschutzwarte erfolgen, auch um eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Vogelarten zu verhindern.

Von den in Kap. 2.2 und 2.3 formulierten Maßnahmen zu Erhalt und Wiederherstellung von LRT bzw. Habitaten und den daraus resultierenden Verbesserungen u.a. von Struktur und Vielfalt profitieren in der Regel auch die vorkommenden Vogelarten.

Tab. 26: Vorkommen von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ bzw. im SPA „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“

Art	Vorkommen im FFH-Gebiet			Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit der Artansprüche mit der FFH-Managementplanung
	Lage	Status	Bemerkung	
Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie:				
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Wiesenweihe <i>Circus pygarrus</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.

Art	Vorkommen im FFH-Gebiet			Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit der Artansprüche mit der FFH-Managementplanung
	Lage	Status	Bemerkung	
Silberreiher <i>Egretta alba</i>	SPA	-	VOGELWARTE 2024	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Ortolan <i>Emberiza hortulana</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Merlin <i>Falco columbarius</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Kranich <i>Grus grus</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Blauehlchen <i>Luscinia svecica</i>	SPA	-	VOGELWARTE 2024	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Großtrappe <i>Otis tarda</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Die Umsetzung von Maßnahmen muss in enger Absprache mit der Vogelschutzwarte erfolgen.
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.

Art	Vorkommen im FFH-Gebiet			Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit der Artansprüche mit der FFH-Managementplanung
	Lage	Status	Bemerkung	
Tüpfelsumpfhuhn <i>Porzana porzana</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Bruchwasserräucher <i>Tringa glareola</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind:				
Spießente <i>Anas acuta</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Krickente <i>Anas crecca</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Pfeifente <i>Anas penelope</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Graugans <i>Anser anser</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Waldsaatgans <i>Anser fabalis</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Kurzschnabelgans <i>Anser brachyrhynchus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Tundrasaatgans <i>Anser serrirostris</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.

Art	Vorkommen im FFH-Gebiet			Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit der Artansprüche mit der FFH-Managementplanung
	Lage	Status	Bemerkung	
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Gänsesäger <i>Mergus merganse</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar – Rücksprache mit Vogelschutzwarte erforderlich.
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Dunkelwasserläufer <i>Tringa erythropus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	SPA	-	LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	SPA	-	NSG VO 2005 LAND BRANDENBURG 2013	Keine Konflikte durch die Maßnahmen erkennbar.

1.7 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Alle vorkommenden LRT sind maßgebliche Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. LRT 3260 und LRT 6430 weisen auf nationaler wie europäischer Ebene einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (U1) auf, zudem besteht für Brandenburg eine besondere Verantwortung sowie erhöhter Handlungsbedarf für beide Lebensraumtypen (Tab. 27). Der Erhaltungszustand für LRT 91E0* wird mit ungünstig-schlecht (U2) beurteilt.

Der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene wurde für LRT 3260 und LRT 91E0* mit gut (B) bewertet, für LRT 6430 mit mittel bis schlecht (C). Für alle vorkommenden LRT ergibt sich eine hohe Dringlichkeit für die Umsetzung von Maßnahmen.

Tab. 27: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

LRT-Code	Gesamtflächengröße im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburgs	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region in Europa im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet		Strukturen/Funktionen		Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet		Strukturen/Funktionen		Erhaltungszustand
							Fläche	Zukunftsprognose	Fläche	Zukunftsprognose						
3260	3,2	B	X	X	-		FV	FV	U1	U1	U1	FV	FV	U1	U1	U1
6430	1,60	C	X	X	-		FV	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	U1	U1
91E0*	12,25	B	-	-	-		FV	U1	U2	U2	U2	U1	U1	U2	U2	U2

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

Auch der Erhaltungszustand der Habitate der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL wird auf nationaler wie europäischer Ebene fast ausschließlich mit ungünstig-unzureichend (U1) eingeschätzt. Lediglich für das Bachneunauge liegt auf nationaler Ebene ein guter Erhaltungszustand vor. Der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene wird für den Fischotter mit gut (B), für Bachneunauge und Schlammpeitzger mittel bis schlecht (C) beurteilt. Alle drei Arten sind maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“.

Für Brandenburg besteht eine besondere Verantwortung sowie ein erhöhter Handlungsbedarf für Fischotter und Schlammpeitzger. Für die Arten Bachneunauge und Schlammpeitzger (Tab. 28), ergibt sich eine hohe Dringlichkeit für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen (Kap. 2.3).

Tab. 28: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

Bezeichnung der Art	Gesamtflächengröße Habitat im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburgs	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt- raum für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region Europas im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand
							Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	69,0	B	X	X	-	-	U1	U1	FV
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	6,04	C	-	-	-	-	FV	FV	FV	FV	FV	FV	FV	U1	U1	U1
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	0,62	C	X	X	-	-	I1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1 = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate),
U2 = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX = unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

2 Ziele und Maßnahmen

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie werden im Rahmen der Managementplanung Ziele für Lebensraumtypen und Arten untersetzt und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele formuliert.

Das Erfordernis zur Festlegung von Maßnahmen ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie:

„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesem Gebiet vorkommen.“

Gemäß § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes können Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

Im Land Brandenburg erfüllen die Managementpläne diese Funktion.

Unabhängig von den Inhalten eines Managementplanes gelten folgende rechtliche und administrative Vorgaben:

- a. Verschlechterungsverbot gemäß den allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG
- b. Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG (i. V. m. § 18 BbgNatSchAG)
- c. Tötungs-/Zugriffsverbote wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG
- d. Ge- und Verbote und Regelungen der NSG-Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ (NSG VO 2005)
- e. weitere, z.B. Schutz von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 WHG

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.

Spezielle rechtliche und administrative Regelungen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet sind im Kapitel für den jeweiligen Lebensraumtyp, bzw. für die jeweilige Art dargestellt.

Die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie für die das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde sind in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ (NSG VO 2005) benannt. In den folgenden Kapiteln werden für diese Lebensraumtypen und Arten Erhaltungsziele, Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele untersetzt und Maßnahmen zu deren Umsetzung formuliert.

Der Begriff Erhaltungsziel ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 1, Nr. 9) wie folgt definiert:

*„Ziele, die im Hinblick auf die **Erhaltung** oder **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“*

Zur Umsetzung dieser Erhaltungsziele werden Erhaltungsmaßnahmen geplant. Erhaltungsmaßnahmen beziehen sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Zustandes. Das Land Brandenburg ist zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet, die darauf ausgerichtet sind einen günstigen Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen und Arten, für die das FFH-Gebiet gemeldet wurde, zu erhalten oder so weit wie möglich wiederherzustellen.

Die in den darauffolgenden Kapiteln dargestellten Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebietes über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf

Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotenzial. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Tab. 29 Einordnung der unterschiedlichen Ziele

Einordnung der unterschiedlichen Ziele	
Untersetzung der Erhaltungsziele in FFH-Gebieten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG)	Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele in FFH-Gebieten
Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind in den jeweiligen NSG- und Erhaltungszielverordnungen festgelegt	
Erhalt der gemeldeten Vorkommen <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / einer Habitatgröße bzw. der Populationsgröße einer Art • Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen Erhaltungsgrad (A und B) 	weitere Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des bereits günstigen Erhaltungsgrades zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung auf vorhandenen Flächen und Habitaten (B zu A) • Entwicklung zusätzlicher Flächen für Lebensraumtypen bzw. Habitate für Arten
Wiederherstellung der gemeldeten Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Erhaltungsgrades C zu B von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie mit einem ungünstigen Erhaltungsgrad zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung* • nach Verschlechterung des gebietsbezogenen Erhaltungsgrades oder Verringerung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / Habitats- bzw. Populationsgröße einer Art seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung 	Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht vorkamen oder nicht signifikant waren und für die das FFH-Gebiet ein hohes Entwicklungspotenzial aufweist sonstige Schutzgegenstände <ul style="list-style-type: none"> • mit bundesweiter Bedeutung • mit landesweiter Bedeutung (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, besonders geschützte Arten) • Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

* Sofern eine Aufwertung nicht oder nicht absehbar erreicht werden kann, sind die Flächen und Vorkommen im Zustand C zu erhalten.

Die Planungsdaten einer Fläche sind mit einer Identifikationsnummer (P-Ident) eindeutig gekennzeichnet. Der P-Ident setzt aus einer **Verwaltungsnummer**, der **Nummer des TK10-Kartenblattes** und einer **4-stelligen fortlaufenden Nr.** zusammen, wenn Planungsgeometrie und Biotopgeometrie identisch sind. Ist die Planungsgeometrie durch Teilung einer Biotopgeometrie entstanden, erfolgt der Zusatz „_[3-stellige fortlaufende Nr.]“. Ist die Planungsgeometrie durch Zusammenlegung mehrerer Biotopgeometrien entstanden, wird die 4-stellige fortlaufende Nr. durch „_MFP_ [3-stellige fortlaufende Nr.]“ ersetzt.

Beispiel 1 Planungsgeometrie und Biotopgeometrie sind identisch:

DH18010-3749NO0025

Beispiel 2 Planungsgeometrie ist durch Teilung einer Biotopgeometrie entstanden:

DH18010-3749NO0025_001

Beispiel 3 Planungsgeometrie ist durch Zusammenlegung mehrere Biotopgeometrien entstanden:

DH18010-3749NO_MFP_001

Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen verwendet. Teilweise wird die Identifikationsnummer verkürzt dargestellt, z.B., weil die Verwaltungsnummer und die Nr. des TK10-Kartenblattes bei allen Datensätzen identisch sind. In der Karte „Maßnahmen“ wird die verkürzte Darstellung verwendet und dort als „Nr. der Maßnahmenfläche“ bezeichnet.

2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene basieren auf den Ergebnissen der aktuellen Kartierungen (KRAMER 2021) sowie den bereits in vorangegangenen Planungen, insbesondere in der Machbarkeitsstudie für die Belziger Landschaftswiesen (IHC 2020), dem Gewässerentwicklungskonzept für die Einzugsgebiete Plane und Buckau sowie anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe, Elbe bei Wittenberg (LUGV 2017) sowie im Pflege- und Entwicklungsplan Hoher Fläming (IFOEN 2006; Kap. 1.3), aufgestellten Maßnahmen und wirken sich positiv auf alle im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vorkommenden LRT und Tierarten aus. Zusätzlich wurden die Vorgaben der Gewässersteckbriefe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (LFU 2021) sowie die Ziele der WRRL (WRRL 2000) berücksichtigt.

Es gelten zudem die Vorgaben der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ (NSG 2005) bezüglich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (s.u.; Kap. 1.2):

1. das Grünland in den Zonen 1 bis 3 soll mosaikartig mit unterschiedlichen Nutzungszeitpunkten genutzt werden, um eine Vegetations- und Strukturvielfalt zu erreichen;
2. auf Grünland in den Zonen 1 bis 3 werden oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zu folgenden Terminen angestrebt:
 - a. bis zum 30. April eines jeden Jahres in jeweils den in der Zone 1 liegenden Teilen der Gemarkung Fredersdorf, Flur 1 und 2 und der Gemarkung Freienthal, Flur 6 sowie in jeweils den in der Zone 3 liegenden Teilen der Gemarkung Brück, Flur 8, der Gemarkung Freienthal, Flur 6 und 7 sowie der Gemarkung Trebitz, Flur 3 und 4,
 - b. bis zum 30. Mai eines jeden Jahres in jeweils den in der Zone 1 liegenden Teilen der Fluren 1 und 2 der Gemarkungen Baitz und Trebitz;
3. das Pflanzen und Pflegen von Einzelgehölzen, wie zum Beispiel Kopf- oder Strauchweiden, soll gefördert werden. Die Bachufer sollen abschnittsweise mit Gruppen von standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (zum Beispiel Erlen, Weiden) bepflanzt werden. Hybridpappeln sollen entfernt werden;
4. in ausgewählten Ackerbereichen sollen schlaglange Streifen als extensives Dauergrünland, Dauerbrachen oder Ackerrandstreifen angelegt werden;
5. ursprüngliche Grünlandstandorte, die jetzt in Wechsel- oder Ackernutzung sind, sollen in Dauergrünland überführt werden;
6. in den Waldbeständen auf den Dünenstandorten sollen offene Bereiche erhalten werden. Mit fremdländischen Baumarten (zum Beispiel Eschenahorn) bestockte Bestände sollen in naturnahe Bestockungen umgewandelt werden. Die Verjüngung der Waldbestände soll durch Naturverjüngung erfolgen;
7. Bachläufe sollen naturnah entwickelt beziehungsweise wiederhergestellt werden.

Belziger Landschaftswiesen

Das FFH-Gebiet Baitzer Bach ist etwa ab Baitz bis zur Mündung in den Belziger Bach von den Belziger Landschaftswiesen umgeben, die aber nicht Teil des FFH-Gebietes sind und daher strenggenommen auch nicht Gegenstand dieser Planung. Da Wasserstand, Verlauf und insbesondere auch Bewirtschaftung des Baitzer Baches sowie die vorkommenden LRT und Habitate aber durch diese Lage stark beeinflusst werden und der Wasserstand im Mittel- und Unterlauf des Baitzer Baches stark mit dem Wasserstand in den Belziger Landschaftswiesen korreliert sowie der Baitzer Bach durch die Ausweisung eines Entwicklungskorridors auch aus den jetzt bestehenden, größtenteils sehr eng am Gewässer verlaufenden FFH-Gebietsgrenzen ausscheren wird, werden hier – wie auch schon in den oben genannten bestehenden Planungen und in Anlehnung an diese – auch Maßnahmen und Empfehlungen für die Belziger Landschaftswiesen formuliert.

In den Belziger Landschaftswiesen treffen verschiedene Nutzungsinteressen aufeinander. In der ansonsten von Acker- und Waldflächen dominierten Flämingregion stellen die Wiesen einen wichtigen Standort für Weidetierhaltung und Grünlandnutzung dar. Sie sind zudem Bestandteil des SPA „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ und eines der letzten Rückzugsgebiete der in Deutschland vom Aussterben bedrohten Großtrappe. Teile der Belziger Landschaftswiesen sind im Eigentum des amtlichen und verbandlichen Naturschutzes (IHC 2020).

Das Gebiet ist geprägt durch degradierte Moorböden. Eine Fortführung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung wie Mahd sowie Schleppen und Walzen (wichtig für Entwicklung der Flächen, Verbesserung der Grasnarbe und Erhalt der Flächen und der Diversität) unter Berücksichtigung aktueller und/oder ergänzender Naturschutzvorgaben ist einer vollständigen Wiedervernässung vorzuziehen. Insgesamt ist aber eine extensive Grünlandnutzung mit hohen Grundwasserständen außerhalb der Gewässerentwicklungskorridore für den Erhalt des Wiesenbrütergebietes erforderlich.

Eine flächengenaue Planung hinsichtlich der Stauhöhen und Nutzung ist zu erarbeiten. Dabei sind konkrete Maximal- und Minimalstauhöhen jedes Staus im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren pro Staubereich zu ermitteln und festzulegen. Eine Anpassung der landwirtschaftlichen Technik an eine feuchte Moorbewirtschaftung ist anzustreben.

Die Machbarkeitsstudie (IHC 2020) empfiehlt die Gründung eines Staubeirats und das Einsetzen eines Stauwärters. Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Das Staumanagement in den Belziger Landschaftswiesen erfolgt seit 2023 mit sanierten Stauen im Einzugsgebiet des Großen Kanals auf Basis einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“. Die anderen Stau sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ersetzt und dann auf Basis wasserrechtlich festgesetzter Maximal- und Minimalstauziele durch den WBV betrieben werden. Der 2023 vom WBV einberufene Staubeirat unter Einbeziehung von Nutzern, Kommunen und Fachbehörden (UWB, UNB, LfU) hat beratende Funktion für den WBV (NP HF, 2024).

Der Moordegradation ist in ihrer bisherigen Dynamik durch hinreichend Wasserrückhalt in den Gräben (und damit in den Böden) möglichst zu entgegenzuwirken. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des LfU für die Wasserbewirtschaftung in Mooren sowie dem Maßnahmenkonzept (Machbarkeitsstudie, IHC 2020) ist für die Belziger Landschaftswiesen, auch zur Umsetzung der EU-WRRL, ein Stauziel von 30 bis 40 cm unter Flur festzulegen, um eine Austrocknung des Oberbodens und ein Fortschreiten der Degeneration des Moorkörpers zu verhindern. Eine kurzzeitige Absenkung auf maximal 60 cm unter Flur ist in Ausnahmefällen möglich. Die Einstaubewässerung erfolgt in der Regel im Oktober und Mai. Dazu sind im Winterhalbjahr oberflächennahe Wasserstände mit Blänkenbildung anzustreben.

Wichtig ist dabei, bei der Wiesenbewirtschaftung kurzfristig und flexibel auf Witterungs- und Wasserstandsänderungen sowie z.B. Brutplätze reagieren zu können. Das gebietsübergreifende Management zwischen der Vogelschutzwarte Baitz und Landnutzern durch kurzfristige Abstimmungen, z.B. von Mahdterminen, Monitoring oder Düngung ist fortzuführen.

Voraussetzung für die Umsetzung der Wasserhaltung sind funktionierende Staubauwerke. Die geplante Sanierung der Staubauwerke im Bereich des Großen Kanals (IHC 2020) wurde 2022 umgesetzt. Laut IHC 2020 ist für den Hechtgraben ein Ersatz der Stauanlagen durch Sohlschwelle vorgesehen.

Im Gespräch mit den Nutzern wurde von diesen darauf hingewiesen, dass sich die derzeitigen Vorgaben der Schutzgebietsverordnung teilweise nachteilig auf den Zustand der Wiesen auswirken. Durch mangelnde bzw. eingeschränkte Nutzung und fehlende Düngung werden die Wiesen nach Auskunft der Nutzer artenarmer und verfilzen (YGG 2023b). Insbesondere viele der geschützten und eigentlich typischen Pflanzenarten der Feuchtwiesen (und in Folge auch Tierarten) nähmen ab. Zusätzlich treten unerwünschte Arten wie das giftige Jakobskraut (*Senecio jacobaea*) (abhängig vom pH-Wert des Bodens) in den letzten Jahren verstärkt auf, wodurch die Futterqualität gefährdet wird.

Nach Beobachtung der Nutzer ist eine regelmäßige, unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten außerhalb der Brutzeit durchgeführte Mahd für den Erhalt von bestimmten LRT sowie insbesondere von Vogel- und Insektenhabitaten unerlässlich. Viele der im SPA vorkommenden Vogelarten, insbesondere Wiesenbrüter, sind ebenfalls darauf angewiesen. Verbrachte Wiesen mit verfilzten Grasnarben würden von diesen Arten nicht genutzt werden.

Dies deckt sich mit den Hinweisen im Maßnahmenkatalog für die Managementplanung (LFU 2017b), nach denen sich in Grünlandbereichen, die zum Schutz von Wiesenbrütern langfristig spät genutzt werden, die Artenzusammensetzung zu Ungunsten der Habitatansprüche dieser Arten verändert und z.B. zu einer Zunahme des Großseggenanteils in Feuchtwiesen führt. Angeraten wird daher eine mosaikartige Nutzung im Rotationsverfahren. Im Hinblick auch auf die Bedeutung der Belziger Landschaftswiesen als Vogelschutzgebiet, wäre, wie oben bereits erwähnt, ein flexibles, flächenspezifisches, kurzfristiges Management, gerade in Bezug auf Mahdtermine, in enger Absprache z.B. zwischen UNB, Nutzern, Staubeirat und Vogelschutzwarte, durch die auf die aktuellen Gegebenheiten wie Witterung, Niederschläge und Stau- management reagiert werden kann, wünschenswert. Gegebenenfalls ist auch die Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung (oder die Genehmigung von Ausnahmen) unter Berücksichtigung neuer Kenntnisse oder Untersuchungen zu erwägen. Nach Aussage der Nutzer ist für den Erhalt der Wiesen und den Erhalt bzw. die Erhöhung der Diversität eine Düngung mit Kalium und Phosphor nötig (YGG 2023b). Dabei ist zu beachten, dass die Ausbringung von chemisch synthetischen Düngemitteln in den Zonen 1 und 2 des NSG verboten ist. Eine Phosphat-Düngung außerhalb der NSG-Zonen 1 und 2 sollte nicht nur auf Grundlage von Bodenuntersuchungen erfolgen, sondern muss auf Grundlage repräsentativer Bodenproben nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 DüV (DÜV 2017) erfolgen.

Bei der Planung/Ausweisung des Entwicklungskorridors (Kap. 2.2.1) für den Baitzer Bach muss die Zuwegung zu den Flächen berücksichtigt werden. Empfohlen wird – soweit möglich – eine Einrichtung entlang, aber außerhalb des Entwicklungskorridors. Dies ist insbesondere auch im Rahmen des derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens für die Belziger Landschaftswiesen wichtig. Geklärt werden muss in diesem Zusammenhang auch die Notwendig- bzw. Machbarkeit von Querungen über den Baitzer Bach, wie z.B. die zur landwirtschaftlichen Wiesennutzung benötigte Brücke (Kilometrierung Baitzer Bach 5+250).

Eine Abstimmung mit den Nutzern in den Belziger Landschaftswiesen erfolgte bei einem Treffen im April 2023 (YGG 2023b). Dabei wurde folgenden Maßnahmen für den Baitzer Bach grundsätzlich zugestimmt:

- Einrichten eines Entwicklungskorridors
- Ggf. Fördern und Unterstützen einer natürlichen Dynamik des Gewässers bzw. Initiieren von Mäandern
- Sohlerhöhung, ggf. Einbringen von Sedimenten/Kies
- Verringerung der Fließgeschwindigkeit und Erhöhen des Wasserrückhaltes
- Halten des Wasserstandes in den an den Baitzer Bach angrenzenden Flächen auf mindestens 30 bis 40 cm unter Flur
- Einbau von Sandfängen
- Beobachtende Gewässerunterhaltung, d.h. Einschränken der Gewässerunterhaltung bzw. von Eingriffen in das Gewässer auf ein Mindestmaß und unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten
- Ggf. Erhalt/Pflanzung eines typischen gewässerbegleitenden Gehölzsaums

Eine Absprache bzw. rechtzeitige Information von Eigentümern und Nutzern über geplante Maßnahmen ist ausdrücklich gewünscht und wird auch in Kap. 2.5 empfohlen.

Das Absinken der Mooeroberfläche infolge der Torfmineralisierung führt langfristig zu einer stärkeren Vernässung der Moorflächen. Wenn diese dadurch nicht mehr bewirtschaftet werden können, wird das Habitat der Großtrappe schrumpfen, ggf. bis zum Verlust des Kerngebietes als Brut- und Nahrungshabitat. In der Machbarkeitsstudie (IHC 2020) wurden daher höher gelegene, mineralische geprägte Flächen ermittelt, auf denen u.a. durch Nutzungsextensivierung langfristig geeignete Habitate für Großtrappen

entwickelt werden müssen. Dies ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Anforderungen für den Großtrappenschutz wie der Erhalt von Sicht-/Flugschneisen wurden bei der Maßnahmenplanung für den Baitzer Bach berücksichtigt (Kap. 2.2.1).

Kuhlowitz

Der Baitzer Bach verläuft im Oberlauf nahe an Kuhlowitz. Laut der Anwohner funktioniert das gegenwärtige Wasserregime gut, es ist aber nicht belastbar, d.h. dass z.B. nach Starkregenereignissen das Dorf unter Wasser steht (YGG 2021c). Zudem gibt es am Gewässerlauf zahlreiche Bäume, insbesondere Kopfweiden, die sturzgefährdet sind und eine starke Verringerung der Fließgeschwindigkeit/Stau verursachen könnten.

Wichtig ist hier eine Lösung zu finden, um Totholz kurzfristig entfernen bzw. so verringern zu können, dass eine zu starke Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit des Baitzer Bachs und der Gräben im Bereich Kuhlowitz – und damit eine Überstauung bis ins Dorf – vermieden wird. Ggf. sind hier Sonderregelungen, z.B. für die Anlieger innerhalb ihres Grundstücks, in Absprache mit dem WBV möglich.

Zu prüfen ist, ob – für die Erhöhung des Wasserrückhalts im Quellgebiet – die Stauanlage, die früher im Sommer für einen Wasserrückhalt in den Wiesen westlich von Kuhlowitz sorgte und im Herbst abgelassen wurde, wieder in Betrieb genommen bzw. erneuert werden kann. Nach Aussage der Anwohner ist sie bereits seit Anfang der 1990er Jahre defekt (YGG 2021c).

Erlensterben

Viele der gewässerbegleitenden Erlen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ sind derzeit abgängig. Auf das Problem des Erlensterbens, einen möglichen Umgang damit sowie Arten, die ggf. als Ersatz gepflanzt werden können, wird in Kap. 2.2.3 eingegangen.

Gewässerunterhaltung

Wie im Rahmen einer Begehung beobachtet, wird die Gewässerunterhaltung im Baitzer Bach derzeit nicht nach den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (NSG 2005) bzw. den Vorgaben der FFH-RL (1992), der WRRL (2000) oder des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG 2009) umgesetzt (Kap. 1.4). Auch in der Machbarkeitsstudie für die Belziger Landschaftswiesen wird bereits auf die ungenügende bzw. fehlende Berücksichtigung der Vorgaben sowie von Natur- und Artenschutzbelangen hingewiesen. Als Grund für die nicht vorgabenkonforme Umsetzung wird vom WBV das Fehlen von ausreichenden Mittel für eine Umsetzung angegeben (IHC 2020).

Die intensive Gewässerbewirtschaftung gefährdet den LRT 3260 sowie das Habitat der Anhang II-Art Bachneunauge und beeinträchtigt das Erreichen eines guten ökologischen Zustands nach WRRL. Eine komplette Unterhaltung über den gesamten Profilquerschnitt einschließlich der Beräumung von Totholz oder Entschlammung verhindert die natürliche Ausbildung gewässertypischer Lebensgemeinschaften und -strukturen sowie die Anpassung des Gewässers an die gegebenen Abflussverhältnisse. Eine natürliche Anpassung des Gewässers erfolgt durch Röhricht und Verlandungen im Uferbereich, den Eintrag von Totholz sowie durch Sohlhebungen aufgrund von Sedimenteintrag.

Als Maßnahme wird daher eine beobachtende bzw. schonende Gewässerunterhaltung formuliert (Tab. 30). Dies heißt, dass eine Gewässerunterhaltung in der Regel zu unterlassen ist und nicht in die Gewässerentwicklung eingegriffen wird. Eine regelmäßige Gewässerunterhaltung, insbesondere in Form von Krautung und Sedimententnahmen (Grundräumung/Entschlammung) ist zu unterlassen. Eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen ist möglich, dabei sollte ein Absinken der Mittelwasserlinie im Grünland 30 cm unter Flur und bei angrenzenden Ackerflächen 60 cm unter Flur möglichst vermieden werden. Die Durchführung abflusssichernder Maßnahmen bzw. von Maßnahmen für den Hochwasserschutz ist weiterhin möglich. Insbesondere ist darauf zu achten, Überschwemmungen in den Ortschaften zu vermeiden.

Sollten Maßnahmen nötig werden, sind diese unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzfachlicher Aspekte kleinflächig und abschnittsweise in einer Stromstrichmahd durchzuführen. Mithilfe der

Stromstrichmahd, bei der das Gewässer nicht mehr komplett, sondern in einer Pendelbewegung innerhalb des Profils wechselseitig gekrautet wird, kann eine natürliche Pendelbewegung der Strömung erzielt werden, bei der langfristig Prall- und Gleithänge wie in einem natürlich mäandrierenden Gewässer entstehen (SH 2018). Im Abschnitt bis 50 Meter oberhalb von Brückenbauwerken der Bahn und Straßen kann das Totholz entnommen werden, um das Risiko von Verkläuserungen der Bauwerke im Hochwasserfall zu verringern.

Der Artenschutz ist bereits bei der Erstellung des Gewässerunterhaltungsplan zu berücksichtigen (s.a. Kap. 2.3.2.1). Die Planung muss abschnittsspezifisch erfolgen, die Methodik entsprechend den Artenschutzaspekten angepasst werden. Dazu ist eine fachliche Begleitung, z.B. durch das IFB (Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow), bei der Aufstellung der Unterhaltungspläne erforderlich, damit die Gewässerunterhaltung so schonend wie möglich durchgeführt werden kann und z.B. wichtige Laichhabitats der vorkommenden Fischarten und Rundmäuler gesichert und entwickelt werden können. Ergänzend wird auf die Richtlinie zur naturnahen Gewässerunterhaltung Brandenburg verwiesen (MLUL 2019b).

Nadelholzbestände haben im Vergleich zu Laubbeständen eine geringere Grundwasserneubildungsrate (WATTENBACH et al. 2007, GUTSCH et al. 2008, MÜLLER 2013, BFN 2020, NATKHIN et al. 2022) und können daher den Gebietswasserhaushalt negativ beeinflussen. Der Umbau zu Mischwäldern führt zu einer Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes (ANDERS & MÜLLER 2005, MÜLLER 2011, BFN 2020). Struktureiche Mischwälder zeigen zudem eine höhere Resilienz und Anpassungsfähigkeit gegenüber klimawandelinduzierten Veränderungen (BFN 2020, BMUV 2023, BOLTE et al. 2021, RENNER et al. 2021), d.h. ein artenreicher Bestand ist gegenüber dem sich ändernden Klima besser abgesichert als ein Reinbestand einer einzigen Art (ZIMMERMANN et al. 2016).

Der Waldumbau durch langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung im Einzugsgebiet stellt eine Maßnahme zur Sicherung und Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ dar. Nadelholzwälder finden sich vor allem im Einzugsgebiet des Quellgebiets und des Oberlaufs des Baitzer Bachs sowie im Einzugsgebiet des Streckebachs.

Tab. 30: Gebietsübergreifende Maßnahmen für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Beobachtende Gewässerunterhaltung/Stromstrichmahd)
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)
W60	Keine Grundräumung
F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung (Entwicklung von Nadelholzbeständen zu laubbaumreichen Mischwäldern im Einzugsgebiet des FFH-Gebietes)

2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die Planung wurden zum Teil mehrere Flächen (Biotopgeometrien, s.a. Erläuterungen in Kap. 2) zu Planungsgeometrien zusammengefasst. Tab. 31 gibt eine Übersicht, welche Flächen jeweils in den Planungsgeometrien enthalten sind.

Tab. 31: Planungsgeometrien und Flächen-ID

Planungsgeometrie	Flächen-ID	Kilometrierung	Lage
3742SW_MLP_001	3842NW0145, 3742SW0174, 3742SW0190	BB 7+000 bis 0+000	Belziger Landschaftswiesen
3842NW_MLP_002	3841NO0504, 3842NW0587, 3841NO0597	BB 11+250 bis 7+700	Zwischen Baitz und Lüsse
3841SO_MLP_003	3841SO0129, 3841NO0516	BB 12+800 bis 11+250	Lüsse bis Kuhlowitz
3841SO_MLP_004	3841SO0143, 3841SO0159	-	Graben bei Kuhlowitz
3842NW_MLP_005	3842NW0511, 3842NW0518, 3842NW0552	S 3+270 bis 0+860	Streckebach

2.2.1 Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)

Im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ wurden neun Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,2 ha bzw. einer Gesamtlänge von 6.575 m dem LRT 3260 zugeordnet. Weitere elf Flächen mit einer Gesamtgröße von 5,5 ha bzw. einer Gesamtlänge von 10.990 m wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 3260 ausgewiesen. Den Tab. 33 und 34 sind die Angaben zu Flächen-ID/Planungsgeometrie des LRT 3260 sowie zur Kilometrierung zu entnehmen.

Der letzte Abschnitt des Grabens (3841SO0136), der nördlich von Kuhlowitz in den Baitzer Bach mündet, sowie der überwiegend naturnahe Verlauf des Baitzer Bachs vor Baitz (3842NW_MLP_002 und 3841NO0516, 3841SO0129, 3841SO0615) und vor dem Zulauf des Streckbachs (3842NW0576) wurden als LRT-Flächen erfasst. Der Streckebach wurde im letzten Abschnitt im Siedlungsbereich Baitz vor der Mündung in den Baitzer Bach als LRT ausgewiesen (3842NW0561). Für die LRT-Flächen werden Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele und -maßnahmen formuliert.

Der Abschnitt des Baitzer Bachs in Baitz (3842NW0621) und der gesamte Verlauf des Baitzer Bachs hinter Baitz (3742SW_MLP_001 und 3842NW0573) und der Streckebach von Neschholz bis kurz vor Baitz (3842NW_MLP_005) wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 3260 ausgewiesen.

Die Maßnahmenplanung orientiert sich stark an den Maßnahmenvorschlägen der Machbarkeitsstudie (IHC 2020), den Maßnahmen in den Gewässersteckbriefen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (LFU 2021) und den Zielen der WRRL (WRRL 2000) sowie an weiteren Planungen wie dem Gewässerentwicklungskonzept für die Einzugsgebiete Plane und Buckau sowie anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe, Elbe bei Wittenberg (LUGV 2017) sowie dem Pflege- und Entwicklungsplan Hoher Fläming (IFOEN 2006).

Ziele der Maßnahmen sind eine gewässertypkonforme Entwicklung zu einem guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial gemäß WRRL einschließlich der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere

der gewässertypspezifischen Ziel- und Leitarten. Die Maßnahmen an den Gewässern sollen zu einer möglichst naturnahen Tiefen- und Breitenvarianz des Gerinnes sowie einer hohen, naturnahen Strukturvielfalt führen. Dazu ist im Bereich der Belziger Landschaftswiesen eine Neuprofilierung erforderlich. Die bestehende Planung für diesen Abschnitt des Baitzer Baches orientierte sich am Strahlwirkungsprinzip und an den nach LAWA ermittelten Gewässerentwicklungskorridorbreiten (IHC 2020; Kap. 2.2.1).

Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes/Potenzials sind z.B. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Herstellung neuer Gewässerlauf mit einem typkonformem Querprofil (Aufweitung Gerinne, Sohlaufhöhung) gemäß LAWA-Typ des Gewässers
- Verbesserung der Laufentwicklung durch Erhöhung der Strukturvielfalt (Ufer- /Inselbänke, Totholz, Mäander, Altarmanschlüsse, Einengungen/Aufweitungen u. a.).
- Anpassung der Morphologie (Sohle, Querprofilbreite) an die gegenwärtigen Randbedingungen (Abflüsse, Be- und Entwässerungssystem) zur Verbesserung der Eigendynamik (Fließgeschwindigkeiten).
- Aufhebung von verbauten Ufern soweit möglich.
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit bzw. Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, z.B. durch Anpassung von Querbauwerken
- Profilierung/Initialisierung von Nebengerinnen
- Einbringen von Strukturelementen (Totholz, Wurzelballen, Unterstände, Ausfachungsbuhnen, Inseln)
- Anlage eines gruppenförmigen Gehölzsaumes
- Entwicklung von Auenwald (Erlenbruchwälder) im Entwicklungskorridor
- Notwendige Begleitmaßnahmen (z.B. Rückbau vorhandener Ufer-/Sohlsicherung, Einbringen von Sedimenten mit Kies, Erhalt und Entwicklung eines Gewässerrandstreifens, sukzessive Entwicklung von Schilfröhrichtbereichen und Seggenrieden, Verfüllung von Be- und Entwässerungsgräben ggf. Neubau, Rückbau von Durchlässen und Stauanlagen ggf. Neubau, Anpassung Grabeneinleitungen)

Aus den geplanten Einzelmaßnahmen resultiert übergreifend eine Verbesserung und Aufwertung der Funktionen von Natur und Landschaft.

Die beiden Untersuchungsgewässer Baitzer Bach und Streckebach weisen in langen Abschnitten vor allem durch anthropogene Eingriffe, das Fehlen naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen sowie direkt an die Gewässer angrenzende Nutzungen und Verwallungen deutliche Abweichungen zum nach WRRL geforderten guten ökologischen Zustand bzw. Potential auf.

Für den Baitzer Bach wird der ökologische Zustand aktuell als unbefriedigend, für den Streckebach mit mäßig beurteilt (LFU 2021d). Der chemische Zustand beider Gewässer wird mit nicht gut bewertet. Für beide Gewässer wird das Erreichen des Ziels eines guten Zustands nach WRRL für den ökologischen Zustand bis 2045, für den chemischen Zustand erst nach 2045 veranschlagt.

Für den Oberlauf des Streckebachs bis Neschholz werden keine Maßnahmen formuliert. Um den Wasserrückhalt im Quellgebiet zu erhöhen, sind Unterhaltungsmaßnahmen jeder Art zu unterlassen und der bestehende Verlauf der Sukzession zu überlassen.

Tab. 32: Ziele für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion* (LRT 3260) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2020 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 3260		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	2,30	2,30	Erhalt des Zustandes	2,30	-
			Wiederherstellung des Zustandes	0,90	-
mittel bis schlecht (C)	0,90	0,90	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	4,90
Summe	3,20	3,20		3,20	4,90
angestrebte LRT-Fläche in ha:			8,10		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LFU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion* (LRT 3260)

Ziel der Maßnahmen ist die ökologische Verbesserung der Fließgewässer im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ zum Schutz und zur Entwicklung der charakteristischen und auetypischen Lebensgemeinschaften, Strukturen und Funktionen sowie die langfristige Sicherung eines auetypischen Wasserhaushaltes.

Die Maßnahmen für LRT 3260 sind in Tab. 33 und 34 sowie Karte 4 mit Kilometrierung dargestellt. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung werden gebietsübergreifend in Kap. 2.1 formuliert.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen für den Baitzer Bach liegt in der Renaturierung/Neuprofilierung des Unterlaufs hinter Baitz im Bereich der Belziger Landschaftswiesen (s.u.).

Für die Abschnitte des Baitzer Bachs im Ober- und Mittellauf, von denen einige bereits einen relativ naturnahen Verlauf aufweisen, sowie je einen Graben bei Kuhlowitz bzw. im Quellgebiet und den Streckebach im Bereich von Baitz sind vor allem strukturverbessernde Maßnahmen wie Schaffung von Gewässerstrandstreifen (W26), Einbringen von Störelementen (W44) und natürlicherweise vorkommenden Substraten (W46, W166), Beseitigung von Sohlenverbau (W42) und Uferbefestigungen (W41) oder Belassen von Sturzbäumen/Totholz (W54) sowie Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wie Aufhöhen von Sohlschwellen (W3) geplant. Gewässerrandstreifen sollten (beiderseits des Gewässers) eine Breite von mindestens 5 m zu Grünland und mindestens 10 m zu Acker aufweisen. Eine Wiesenbewirtschaftung mit ein- bis zweischüriger Mahd wird in diesen Bereichen empfohlen. Eine Düngung ist innerhalb der

Gewässerrandstreifen zu unterlassen. Nach Möglichkeit sollten die betroffenen Flächen im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens erworben/getauscht werden, sodass sie in öffentliche Hand übergehen. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen erfolgt ansonsten nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern der Flächen.

Zusätzlich sollte die Einrichtung mindestens einer Abflussmessstelle für ein Monitoring, bevorzugt bei Baitz, in Erwägung gezogen werden, um eine Mindestwasserführung des Baitzer Bachs zu gewährleisten. Der ökologische Mindestabfluss (Q_{oek}) für den Baitzer Bachs und den Streckebach wurde durch das Wasserwirtschaftsamt festgelegt (LFU 2023b). Sobald hier der mittlere Abflusswert unterschritten ist, sollte der Anlieger- und Gemeingebrauch für Wasserentnahmen durch die UWB untersagt werden.

Alternativ ist auch die Errichtung einer Grundschwelle am bestehenden Abschlagsbauwerk denkbar, deren Höhe sich an der Mittelwasserlinie des Baitzer Bachs orientiert. So würde nur bei hohen Wasserständen des Baitzer Bachs auch dem Großen Kanal Wasser zugeführt. Für den Abschlag von Wasser aus dem Baitzer Bach ist jedoch zuvor das Wasserrecht bei der UWB zu beantragen.

Abschnitt Baitzer Bach im Bereich Belziger Landschaftswiesen (7+000 bis 0+000, 3742SW MLP 001)

Die Flächen wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 3260 erfasst. Da eine Neuprofilierung zur Förderung naturnaher Strukturen (W137; Tab. 33) dieses Gewässerabschnitts geplant ist, werden die Maßnahmen als Wiederherstellungsmaßnahmen statt als Entwicklungsmaßnahmen geführt. Dieser Teil des Baitzer Baches ist zudem als Habitat des Bachneunauges (Lampplan154003) ausgewiesen, für das ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert werden (Kap. 2.3.2.1).

Die in der Machbarkeitsstudie (IHC 2020) aufgestellten Maßnahmen für eine Neuprofilierung/Renaturierung des Gewässers werden weitgehend übernommen. Dazu ist eine naturnahe, durch biotopenkende Maßnahmen und fließgewässerdynamische Prozesse geprägte Entwicklung u.a. zur Verbesserung der Gewässerstruktur, zur Verkleinerung des Abflussprofils und zur Verbesserung des autotypischen Wasserhaushaltes zu fördern. Basis für eine naturnahe und gewässertypkonforme eigendynamische Entwicklung ist ein ausreichendes Raumangebot, daher ist ein Entwicklungskorridor (EWK) von mindestens 18 m bis maximal 60 m für den Baitzer Bach auszuweisen. Der Korridor bietet, je nach Breite, die eingeschränkte bis ausreichende Möglichkeit einer naturnahen Entwicklung einschließlich der Ausprägung dynamischer Prozesse (wie z.B. Ufererosion oder die Entstehung von Prall- und Gleithängen) und hat im Idealfall die Ausdehnung der Gewässeraue. Im Gegensatz zu einem Gewässerrandstreifen bietet ein Gewässerkorridor zudem die Möglichkeit der planerischen Gestaltung und Bemessung der gewässernahen Bereiche wie z.B. das Initiieren von Mäandern bzw. Prall- und Gleithängen.

Vor Beginn der Maßnahmenumsetzung ist daher ein Gutachten für eine flächengenaue und detaillierte technische Planung und hydrologische Berechnung für das Gewässer bzw. die Ausweisung des Entwicklungskorridors unter Berücksichtigung entsprechender Parameter wie z.B. Morphologie, angrenzende Nutzung, Anforderungen Habitate Anhang II-Arten oder auch ursprünglicher Verlauf im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

Bei der Planung ist zu beachten, dass eine einseitige Befahrbarkeit entlang des Gewässers bzw. die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen gegeben sein muss. Die Überarbeitung des Wegenetzes muss daher in Abstimmung mit den Landwirten erfolgen. Dies betrifft befestigte Wege als auch Fahrspuren, die auf den Verwallungen verlaufen, da letztere nach Möglichkeit entfernt bzw. reduziert werden sollen (s.u.). Eine Verschiebung befestigter Wege ist dabei grundsätzlich zu vermeiden (IHC 2020). Sofern die Anlage des Entwicklungskorridors eine abschnittsweise Verlagerung von Fahrspuren zwingend erfordert, ist eine Prüfung des Baugrundes zur Einschätzung der Befahrbarkeit durchzuführen und eine Befestigung der Fahrspur gleichwertig der vorhandenen Fahrspurbereiche vorgenommen.

Es ist zudem zu prüfen, ob und an welchen Stellen die bestehende Verwallung entfernt oder mindestens gezielt punktuell unterbrochen werden kann, ohne den Hochwasserschutz zu gefährden. Beeinträchtigungen der an den Entwicklungskorridor angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind zu vermeiden (IHC 2020). Nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie (IHC 2020) liegen entsprechende Bereiche

entweder innerhalb des EWK oder die Lage der angrenzenden Flächen ist höher, sodass keine Ausuferungen stattfinden, während gleichzeitig das Schutzziel HQ₅ (Hochwasser, das statistisch gesehen alle fünf Jahre auftritt) gewährleistet ist und keine Beeinträchtigungen der Ortslagen bestehen.

Die Ableitung der Neuprofilierung erfolgte in der Machbarkeitsstudie für die Belziger Landschaftswiesen (IHC 2020) auf Basis des Strahlwirkungskonzepts. Entsprechend der Kategorien des Strahlwirkungskonzeptes wurden für die verschiedenen Gewässerabschnitte in Abhängigkeit von der Ausdehnung des EWK eine neue Linienführung für den Baitzer Bach erarbeitet. Maßgabe war eine gewässertypische Linienführung innerhalb des EWK zu finden die dem naturnahen Zustand eines gewundenen bis mäandrierenden, unverzweigten Gewässerlauf entspricht. Die ermittelte und dargestellte Linienführung stellt dabei eine erste Orientierung dar. Die genaue Linienführung ist im konkreten Planungsverlauf im Rahmen der Umsetzung zu konkretisieren.

Am Hechtgraben und am Großen Kanal sind Sandfänge einzurichten, um Sedimenteinträge in den Baitzer Bach zu verringern und Verschlammungen zu reduzieren (W21).

Am Hechtgraben muss zudem das Staubauwerk, das vom Biber zerfressen wurde, erneuert werden (W142). Zusätzlich ist für den Hechtgraben eine Stauregulierung erforderlich (W106). Ziel ist durch eine Erhöhung des Einstaus die Mittelwasserlinie zu erhöhen, um so die Moor-Degradierung zu bremsen.

Zwischen Baitz und Mündung Hechtgraben sind zwei alte und defekte Brückenbauwerke, die nicht mehr genutzt werden, zurückzubauen (S1).

Das Abschlagsbauwerk hinter Baitz (Verrohrung; Flusskilometer 7+000), über das Wasser vom Baitzer Bach nach Osten in das Gebiet des Großen Kanals geleitet wird, ist zu verschließen (W1), da es für die Wasserentnahme keinerlei Rechtsgrundlage gibt und die Stabilisierung der Wasserführung im Baitzer Bach vor dem Hintergrund zunehmender Dürrephasen durch den Klimawandel Priorität hat.

Großtrappenschutz

Aufgrund der Bedeutung der Belziger Landschaftswiesen als Lebensraum der Großtrappe sind zudem Anforderungen für den Schutz der Art zu berücksichtigen. Wichtig ist insbesondere der Erhalt bzw. die Schaffung von Sicht-/Flugschneisen. Die (gewässerbegleitenden) Gehölzstreifen im Bereich der Schneisen sollten möglichst 1.000 m breit sein und ausschließlich kleinwüchsige Baum- und Straucharten enthalten. Bevorzugt wird der Einsatz von Strauchweiden (IHC 2020).

Tab. 33: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahmen	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes					
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern	0,7	3	3842NW0561 3841SO0136 3842NW_MLP_002	S 0+860 bis 0+000 Graben bei Kuhlowitz BB 11+250 bis bis 7+700
W44	Einbringen von Störelementen (z.B. Baustubben, große Steine)	0,4	1	3842NW0561	S 0+860 bis 0+000
W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern (gruppenförmig, belassen von Flugschneisen für die Großtrappe)	0,4	1	3842NW0561	S 0+860 bis 0+000
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	0,7	3	3842NW0561 3841SO0136 3842NW_MLP_002	S 0+860 bis 0+000 Graben bei Kuhlowitz BB 11+250 bis bis 7+700

Code	Maßnahmen	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung
	(Beobachtende Gewässer- unterhaltung/Stromstrichmahd)				
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)	0,5	2	3841SO0136 3842NW_MLP_002	Graben bei Kuhlowitz BB 11+250 bis bis 7+700
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes					
S1	Rückbau der baulichen Anlage (Brücke)	-	2	3742SWZPP_003 3742SWZPP_004	BB 4+890 BB 5+590
W1	Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung (Abschlagbauwerk)	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W3	Aufhöhen einer Sohlschwelle	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W21	Einstellung der Einleitung von Oberflächenwasser (Errichten von Sandfängen)	-	2	3742SWZPP_001 3742SWZPP_002	BB 2+050 (Großer Kanal) BB 3+650 (Hechtgraben)
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W30	Partielles Entfernen der Gehölze (gebietsfremde Arten wie Hybridpappel, Eschenahorn)	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W41	Beseitigung der Uferbefestigung*	1,6	3	3742SW_MLP_001 841SO_MLP_003 3842NW0576	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170
W42	Beseitigung von Sohlenverbau	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W44	Einbringen von Störelementen (z.B. Baustubben, große Steine)	1,5	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NWZPP_004	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 5+590
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate*	1,5	2	3742SW_MLP_001 841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern (gruppenförmig, belassen von Sicht- /Flugschneisen für die Großtrappe)	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Beobachtende Gewässer- unterhaltung/Stromstrichmahd)	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0576	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170
W54	Belassen von Sturzbäumen/ Totholz	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0576	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250

Code	Maßnahmen	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung
	abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)			3842NW0576	BB 7+430 bis 7+170
W60	Keine Grundräumung	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0576	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170
W106	Stauregulierung	-	1	3742SWZPP_002	BB 3+650 (Hechtgraben)
W125	Erhöhung der Gewässersohle*	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W137	Neuprofilierung des Fließgewässerabschnittes zur Förderung naturnaher Strukturen (siehe Erläuterungen im Text)	1,0	1	3742SW_MLP_001	BB 7+000 bis 0+00
W142	Erneuerung eines Staubauwerkes	-	1	3742SWZPP_002	BB 3+650 (Hechtgraben)
W144	Wasserentnahme einschränken oder einstellen	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W150	Querschnitt des Fließgewässers aufweiten	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W166	Aufwertung oder Schaffung von Laichplätzen	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
M2	Sonstige Maßnahmen (Freihaltung/Entwicklung von Sichtschneisen für Großtrappen)	0,4	2	3742SWZLP_001 3842NWZLP_002	BB 2+450 bis 1+900 BB 6+300 bis 5+300

** BB = Baitzer Bach, S = Streckebach

2.2.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)

Für die Entwicklungsflächen des Baitzer Bachs bei Baitz sowie den Abschnitt des Streckebachs von Neschholz bis kurz vor Baitz sind vor allem strukturverbessernde Maßnahmen wie Schaffung von Gewässerrandstreifen, Einbringen von Störelementen und natürlicherweise vorkommenden Substraten, Beseitigung von Sohlenverbau und Uferbefestigungen oder Belassen von Sturzbäumen/Totholz sowie Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wie Aufhöhen von Sohlswellen geplant.

Tab. 34: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	0,8	3	3842NW_MLP_005 3842NW0621 3842NW0573	S 3+270 bis 0+860 BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W42	Beseitigung von Sohlenverbau	0,1	1	3842NW0621	BB 7+700 bis 7+430
W41	Beseitigung der Uferbefestigung*	0,1	1	3842NW0621	BB 7+700 bis 7+430
W44	Einbringen von Störelementen (z.B. Baustubben, große Steine)	0,8	3	3842NW_MLP_005 3842NW0621 3842NW0573	S 3+270 bis 0+860 BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate*	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern (gruppenförmig, belassen von Flugschneisen für die Großtrappe)	0,7	2	3842NW_MLP_005 3842NW0573	S 3+270 bis 0+860 BB 7+170 bis 7+000
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W54	Belassen von Sturzbäumen/ Totholz	0,1	1	3842NW0573	BB 7+170 bis 7+000
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W60	Keine Grundräumung	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W125	Erhöhung der Gewässersohle*	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W150	Querschnitt des Fließgewässers aufweiten	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000

** BB = Baitzer Bach, S = Streckebach

2.2.2 Ziele und Maßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Drei Flächen (3842NW0595, 3842NW0602, 3842NW5029) im Bereich des naturnahen Verlaufs des Baitzer Bachs zwischen Lüsse und der Bahnstrecke mit einer Gesamtgröße von 1,60 ha wurden gewässerbegleitend als LRT 6430 erfasst. Für diese Flächen werden Erhaltungsziele und Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert.

Eine weitere Fläche in diesem Bereich wurde als Entwicklungsfläche zum LRT 6430 (3842NW0600) ausgewiesen, es werden Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

Laut Datenbank des LFU (BBK) sind die Flächen 3842NW0595 und 3842NW0602 Monitoringflächen.

Tab. 35: Ziele für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2020 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 6430		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)		-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	1,60	-
mittel bis schlecht (C)	1,60	1,60	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	1,00
Summe	1,60	1,60		1,60	1,00
angestrebte LRT-Fläche in ha:			2,60		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LFU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.2.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Feuchte Hochstaudenfluren sind pflegeabhängig und können auf Dauer nur durch regelmäßige Nutzung, vorzugsweise Mahd, erhalten werden. Ziel ist die Förderung und Entwicklung des typischen Arteninventars sowie der Habitatstrukturen.

Um die Flächen offenzuhalten ist eine Mahd in mehrjährigem Abstand durchzuführen, dafür ist eine Mahd alle drei bis fünf Jahre ausreichend.

Generell ist bei der Mahd zu beachten, dass die Schnitthöhe über 10 cm betragen sollte. Das Mahdgut ist nach einer etwa dreitägigen Liegezeit, um das Absamen zu gewährleisten, abzutransportieren.

Tab. 36 Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
O114	Mahd (in mehrjährigem Abstand von 3 bis 5 Jahren)	1,60	3	3842NW0595 3842NW0602 3842NW5029
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen (Abtransport des Mähgutes nach 2- bis 3-tägiger Liegedauer)	1,60	3	3842NW0595 3842NW0602 3842NW5029

2.2.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Ziel ist die Entwicklung zum LRT 6430 durch Förderung des typischen Arteninventars sowie der Habitatstrukturen. Die Maßnahmen entsprechen den unter Kap. 2.2.2.1 formulierten Maßnahmen.

Tab. 37: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
O114	Mahd (in mehrjährigem Abstand von 3 bis 5 Jahren)	1,01	1	3842NW0600
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen (Abtransport des Mähgutes nach 2- bis 3-tägiger Liegedauer)	1,01	1	3842NW0600

2.2.3 Ziele und Maßnahmen für Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*)

Insgesamt wurden fünf Flächen mit einer Gesamtgröße von 12,30 ha des LRT 91E0* erfasst. Davon entfallen 9,30 ha auf zwei Flächen (3841NO0517, 3842NW0565) mit der Bewertung B (gut) und 3,0 ha auf drei Flächen (3842NW0557, 3841SO0137, 3841NO0543) mit der Bewertung C. Für diese Flächen werden Erhaltungsziele und -maßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert.

Zwei weitere Flächen (3841SO0152, 3842NW0537) wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 91E0* ausgewiesen, für sie werden Entwicklungsziele und -maßnahmen aufgestellt.

Tab. 38: Ziele für Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2020 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 3260		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	9,30	9,30	Erhalt des Zustandes	9,30	-
			Wiederherstellung des Zustandes	3,00	-
mittel bis schlecht (C)	2,90	3,00	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	3,10
Summe	12,20	12,30		12,30	3,10
angestrebte LRT-Fläche in ha:			15,40		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LFU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.2.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*)

Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung zu strukturreichen Auenwald-Beständen mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen und möglichst gesellschaftstypischer Baumartenzusammensetzung. Die Waldbestände des LRT sollten nach Möglichkeit einer natürlichen Eigendynamik überlassen werden, daher ist mittel- bis langfristig anzustreben, die Flächen aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen, sofern eine gesellschaftstypische Baumartenzusammensetzung sowie Naturverjüngung gesichert ist.

Eine Nutzung ist dabei generell nicht ausgeschlossen, diese hat lebensraumschonend entsprechend den Vorgaben der „Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen“ (MLUK 2022c) erfolgen.

Eine hohe Strukturvielfalt mit verschiedenen Altersstadien ist zu fördern. Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäume sind in ausreichendem Maß im Bestand zu erhalten. Vernetzte Gruppen von Totholz fördern die Artenvielfalt in höherem Maße als einzelne, voneinander isolierte Alt- und Totholzelemente.

Um eine Naturverjüngung zu fördern, können ggf. Bereiche der Erlenwälder, die stark verschliff sind oder von Brennessel dominiert werden, gemäht werden.

Im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ sind viele der gewässerbegleitenden (und Schatten erzeugenden) Erlen derzeit aufgrund von Befall mit Erlen-*Phytophthora* abgängig. Nach Auskunft des Landesbetriebs Forst Brandenburg (LFB 2023d) und Aussagen von Nutzern kann das Abgehen der Erlen verzögert werden, wenn sie auf Stock gesetzt werden. In Bereichen, in denen Lücken durch Erlensterben entstehen, können neben Erle (*Alnus glutinosa*) auch andere LRT-typische Arten wie Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus Excelsior*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Ulme (*Ulmus laevis*, *U. minor*) oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*), alternativ auch Weidenarten (*Salix spec.*) oder Ahorn (*Acer spec.*) nachgepflanzt werden. Esche und Ulme sind zwar grundsätzlich geeignet, es besteht aber auch bei diesen Arten die Gefahr, dass sie von Baumkrankheiten beeinträchtigt werden.

Tab. 39 Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme (ggf. Nachpflanzung in Lücken durch Erlensterben und Sturmschäden)	9,30	2	3841NO0517 3842NW0565
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	9,30	2	3841NO0517 3842NW0565
W58	Röhrichtmahd zur Förderung der Verjüngung	9,30	2	3841NO0517 3842NW0565
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme (ggf. Nachpflanzung in Lücken durch Erlensterben und Sturmschäden)	3,00	3	3842NW0557 3841SO0137 3841NO0543
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	3,00	3	3842NW0557 3841SO0137 3841NO0543
W58	Röhrichtmahd zur Förderung der Verjüngung	3,00	3	3842NW0557 3841SO0137 3841NO0543

2.2.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*)

Ziel ist die Förderung und Entwicklung strukturreicher Auenwald-Bestände mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen und möglichst gesellschaftstypischer Baumartenzusammensetzung. Die Umsetzung erfolgt entsprechend den in Kap. 2.2.3.1 formulierten Maßnahmen.

Tab. 40: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme (ggf. Nachpflanzung in Lücken durch Erlensterben und Sturmschäden)	3,10	2	3841SO0152 3842NW0537
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	3,10	2	3841SO0152 3842NW0537
W58	Röhrichtmahd zur Förderung der Verjüngung	3,10	2	3841SO0152 3842NW0537

2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.3.1 Ziele und Maßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Er nutzt das Gebiet als Transitlebensraum daher wurden alle Fließgewässer als Habitatfläche (Lutra154001; Bewertung B) ausgewiesen. Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert.

Im Untersuchungsgebiet gibt es 46 Kreuzungsbauwerke, die auf Karte 3 dargestellt sind. Bei den Untersuchungen wurde deutlich, dass es zwei Bahnüberführungen, eine Landstraßenüberführung und eine Bundesstraßenüberführung (B246) gibt, die nicht ottergerecht gestaltet sind. Ein weiteres Kreuzungsbauwerk in Baitz ist ebenfalls nicht ottergerecht gestaltet, wird aber aufgrund der Lage in einer Nebenstraße am Ortsrand mit kaum Verkehr als kaum gefährdend für den Fischotter eingeschätzt.

Tab. 41: Ziele für Vorkommen des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Fischotter		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	P: vorhanden H: k.A.	P: vorhanden H: 69,0 ha	Erhalt des Zustandes	P: vorhanden H: 69,0 ha	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
mittel bis schlecht (C)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	P: vorhanden H: k.A.	P: vorhanden H: 69,0 ha		P: vorhanden H: 69,0 ha	-
angestrebte Populationsgröße (P):			P: vorhanden		
angestrebte Habitatgröße (H):			H: 69,0 ha		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.3.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ weist bereits gute Habitatbedingungen für den Fischotter auf. Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen bestehen durch den unbefriedigenden ökologischen Zustand des Baitzer Bachs nach WRRL sowie mehrere nicht ottergerechte Bauwerke.

Ziel ist eine Reduzierung der Gefährdungen für den Fischotter durch den Umbau der acht nicht ottergerechten Kreuzungsbauwerke. Vier der Bauwerke befinden sich am Baitzer Bach (Birkenwinkel, Bahnüberführung, Überführung K6928 Baitzer Weg, Dorfstraße Kuhlowitz), drei am Streckebach bei Neschholz (Überführung B246, Überführung K6928, Rohrdurchlass in Nebenstraße) (Karte 5; s.a. Kap. 1.6.3.1), ein weiteres Bauwerk in Kuhlowitz.

Der Fischotter profitiert auch von den Maßnahmen für LRT 3260 sowie den gebietsübergreifenden Maßnahmen.

Tab. 42: Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung**
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes					
B8	Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	8	3842NWZPP_006	BB 7+700
				3842NWZPP_007	BB 8+790
				3842NWZPP_008	Graben
				3841SOZPP_009	Graben bei Kuhlowitz
				3842NWZPP_010	S 1+560
				3842NWZPP_011	S 2+700
				3842NWZPP_012	S 3+270
				3842NWZPP_013	S 3+350

** BB = Baitzer Bach, S = Streckebach

2.3.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (*Lutra lutra*)

Es werden keine Entwicklungsziele und -maßnahmen für den Fischotter formuliert.

2.3.2 Ziele und Maßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Die Art konnte an vier von zwölf untersuchten Befischungstrecken, die alle im Baitzer Bach lagen, nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ergebnisse wurden drei Abschnitte des Baitzer Bachs (Lampplan154001 bis 003) als Habitatflächen für das Bachneunauge ausgewiesen (Karte 3). Der Erhaltungsgrad des Habitats Lampplan154002 wurde mit hervorragend (Bewertung A) eingeschätzt, es werden Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert. Für die Habitate Lampplan154001 und 003, deren Erhaltungsgrad mit C (mittel bis schlecht) bewertet wurde, werden Erhaltungsziele und Wiederherstellungsmaßnahmen aufgestellt.

Aufgrund der engen Bindung der Ernährungs- und Fortpflanzungsweise des Bachneunauges an die Beschaffenheit des Sohlsubstrates ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer- verhältnisse von entscheidender Bedeutung.

Das Bachneunauge profitiert auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1) sowie von den Maßnahmen für LRT 3260 (Kap. 2.2.1). Die Maßnahmen für das Bachneunauge entsprechen vielfach den für LRT 3260 formulierten Maßnahmen.

Tab. 43: Ziele für Vorkommen des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Bachneunauge		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	P: Querder ≥ 5 Ind./m ² H: 1,0 ha	Erhalt des Zustandes	P: Querder ≥ 5 Ind./m ² H: 1,0 ha	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	P: Querder $\geq 0,5$ bis < 5 Ind./m ² H: 5,1 ha	-
mittel bis schlecht (C)	P: vorhanden H: k.A.	P: Querder $< 0,5$ Ind./m ² H: 5,1 ha	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	--
Summe	P: vorhanden H: k.A.	P: Querder $> 0,5$ und ≥ 5 Ind./m² H: 6,1 ha		P: Querder $\geq 0,5$ bis < 5 und ≥ 5 Ind./m² H: 6,01 ha	--
angestrebte Populationsgröße (P):			$\geq 0,5$ bis < 5 und $\geq 0,5$ Ind/m²		
angestrebte Habitatgröße (H):			6,1		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.3.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Die größten Bachneunaugen-/Querderdichten konnten in mäandrierenden und nicht unterhaltenen Abschnitten direkt ober- und unterhalb des Siedlungsbereiches der Ortschaft Baitz nachgewiesen werden. Die größte Querderdichte wurde auf wenigen Quadratmetern mit gering mächtigen Feinsedimentauflagen direkt oberhalb der Mündung des Streckebachs registriert. Dies resultiert aus der Anlage eines Kieslaichhabitates im Zuge des Neubaus der direkt oberhalb gelegenen Straßenbrücke in Baitz. Der Streckebach hat aufgrund massiver Wasserdefizite, temporärer Austrocknungen und fehlender kiesiger Laichstrukturen wenig Potenzial für eine Bachneunaugenbesiedlung. Streckebach und Querkanal/Großer Kanal besitzen gegenwärtig keine bzw. nur geringe Potenziale für Bachneunaugen.

Ziel ist der Erhalt des Habitats des Bachneunauges. Durch Einbringen entsprechender Substrate sind Laichplätze zu verbessern bzw. zu schaffen. Eine heterogene Verteilung von Sohlsubstraten erhöht die Vielfalt an Wohn-/Laichsubstraten und damit der entsprechenden Habitats. Nähr-, Schadstoff-, und Feinsedimenteinträge sind zu reduzieren bzw. zu minimieren.

Aufgrund der engen Bindung der Ernährungs- und Fortpflanzungsweise des Bachneunauges an die Beschaffenheit des Sohlsubstrates ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer-Verhältnisse von entscheidender Bedeutung. Letztendlich kann nur eine unregulierte Morphologie des Bach- bzw. Flussbettes mit Sohle und Ufern ohne Verbauung ein variables Strömungsmuster erzeugen, das aufgrund der unterschiedlichen Schleppkraft des Wassers Sand, Kies und andere Substrate in vielfältiger und kleinräumig heterogener Verteilung ablegt. Diese Vielfalt von Wohn- und Laichsubstrat bildet für den Erhalt der Bachneunaugenpopulationen eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Dynamik des Geschiebes sollte weitgehend unbeeinträchtigt, Ufer und Sohle wasserseitig weder glatt verbaut noch versiegelt sein. Ein strukturreiches Ufer fördert das Entstehen strömungsberuhigter Bereiche.

Da in der Vergangenheit z.T. sehr intensive, nicht artenschutzangepasste Unterhaltungsmaßnahmen in den Gewässern bzw. Gewässerabschnitten durchgeführt wurden, stellen diese Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Bachneunauge dar. Als Maßnahme wird daher eine Beobachtende Gewässerunterhaltung festgelegt (Kap. 2.1). In Zukunft sollte möglichst nicht in die Gewässerentwicklung eingegriffen und auf klassische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, wie zum Beispiel Böschungsmahd und Sohlkrautung, im Baitzer Bach unterhalb der Ortschaft Baitz verzichtet werden (W53). Eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen ist möglich

Sollte aus Hochwasserschutzgründen oder anderen berechtigten Gründen eine Gewässerunterhaltung erforderlich sein, sind keine Grundräumungen durchzuführen bzw. falls notwendig nur abschnittsweise durchzuführen (W60). Auch eine komplette Krautung über die gesamte Profildbreite sollte zukünftig auch im Hinblick auf die zunehmenden klimatisch bedingten Wasserdefizite im Unterlauf des Baitzer Bachs unterbleiben oder falls notwendig generell nicht vor dem 15.09. und nur einseitig bzw. abschnittsweise durchgeführt werden (W56).

Im Baitzer Bach sollte den zunehmenden klimatisch bedingten Wasserdefiziten z.B. durch einen Waldumbau im Einzugsgebiet und durch die Einschränkung von Grundwasserentnahmen entgegengewirkt werden. Im FFH-Gebiet sind Wasserentnahmen durch Anlieger gerade in den niederschlagsarmen Sommermonaten ab einem bestimmten Mindestpegel einzuschränken/zu verbieten. Die Wasserentnahme aus dem Baitzer Bach über eine Rohrleitung (3842NWZPP_005; Kap. 1.1) sollte umgehend eingestellt werden (W1). Die beiden Sohlabstürze (Abb. 44 und 45) sind durch die Umwandlung in flache kiesige Sohlgleiten für Bachneunaugen und andere schwimmschwache Arten (z.B. Schmerle und Gründling) durchgängig gestaltet werden (W51). Gerade bei Niedrigwassersituationen ist eine lineare ökologische Durchgängigkeit an diesen beiden Sohlabstürzen nicht gegeben und schwimmschwache Arten können diese Hindernisse sehr eingeschränkt bis gar nicht überwinden. Dies ist insbesondere auch in Hinblick auf den Status des Baitzer Bachs als Vorranggewässer für die ökologische Durchgängigkeit von Bedeutung.

Die geplante Neuprofilierung im Unterlauf des Baitzer Bachs wird sich positiv auf den Bachneunaugenbestand im Baitzer Bach auswirken, da durch die geplanten Mäandrierungen detritushaltige und struktureichere Querderhabitate entstehen (W137). Dies kann in den naturnahen Abschnitten oberhalb von Baitz beobachtet werden. Eine zusätzliche Einbringung von Laichkies (W166) wird zu deutlich verbesserten Laichbedingungen für das Bachneunauge beitragen. Die zu verwendenden Korngrößen sollten zwischen 10 und 34 mm, im Mittel bei 20 mm liegen. Die Größe solcher Laichhabitats sollte 1 bis 2 m² nicht unterschreiten und mit einer Auflagedicke von 5 bis 10 cm eingebracht werden. Wassertiefen am Laichplatz sollten 0,10 bis 0,25 m nicht unterschreiten und die Fließgeschwindigkeiten sollten 0,4 bis 0,5 m/s betragen.

Vor der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen bzw. Laufveränderungen am Baitzer Bach sind alle Fische und Bachneunaugen im Eingriffsbereich abzufischen und in geeignete Habitate stromaufwärts umzusetzen. Generell ist neben den geplanten Renaturierungsmaßnahmen auch die Eigendynamik des Gewässers zu fördern. Dies kann durch eingeschränkte oder auf ein Mindestmaß reduzierte Gewässerunterhaltung (W53) und z.B. durch das Belassen von Totholz (W54) im Gewässer erfolgen.

Empfehlenswert ist die Anlage eines Laichhabitats für Bachneunaugen (siehe oben) unterhalb der Straßenbrücke Lüsse (W166). Im Fall von Beeinträchtigungen durch Biberdämme und der damit verbundenen eingeschränkten ökologischen Durchgängigkeit wird eine Umsetzung von Bachneunaugen aus Gewässerabschnitten unterhalb der Biberdämme (z.B. durch Abfischungen vor Renaturierungsmaßnahmen) als sinnvoll erachtet. So könnte sich oberhalb der Biberdämme eine Teilpopulation des Bachneunauges etablieren, für die viele potenzielle Querderhabitate zur Verfügung stehen und durch die Einbringung von entsprechend kiesigem Substrat an der Straßenbrücke Lüsse auch Laichhabitats geschaffen werden. Von dieser Maßnahme profitieren auch andere rheophile Fischarten wie z.B. Bachforelle und Schmerle welche durch die Aktivitäten des Bibers Laichhabitats im betroffenen Gewässerabschnitt verloren haben.

Auf einen möglichen naturschutzfachlichen Konflikt durch den Biber wird in Kap. 2.4 eingegangen.



Abb. 45: Sohlabsturz an ehemaligem Wehrstandort



Abb. 46: Sohlabsturz an ehemaligem Wehrstandort

Tab. 44: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes					
S1	Rückbau der baulichen Anlage (Brückenrückbau)	-	2	3842NWZPP_003 3842NWZPP_004	BB 4+890 BB 5+590
W1	Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung (Abschlagbauwerk)	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W3	Aufhöhen einer Sohlschwelle	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W21	Einstellung der Einleitung von Oberflächenwasser (Errichten von Sandfängen)	-	2	3842NWZPP_001 3842NWZPP_002	BB 2+050 (Großer Kanal) BB 3+650 (Hechtgraben)
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	2,5	7	3742SW_MLP_001 3842NW_MLP_002 3841SO_MLP_003 3841SO0136 3842NW0573 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 11+250 bis 7+700 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430
W41	Beseitigung der Uferbefestigung*	1,7	4	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0576 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170 BB 7+700 bis 7+430
W42	Beseitigung von Sohlenverbau	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+700 bis 7+430
W44	Einbringen von Störelementen (z.B. Baustubben, große Steine)	1,8	6	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0621 3842NWZPP_004	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430' BB 5+590
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate*	1,8	5	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430
W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern (gruppenförmig, belassen von Flugschneisen für die Großtrappe)	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+170 bis 7+000
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)	2,5	8	3742SW_MLP_001 3842NW_MLP_002 3841SO_MLP_003 3841SO0136 3842NW0573 3842NW0576 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 11+250 bis 7+700 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+430 bis 7+170 BB 7+700 bis 7+430
W54	Belassen von Sturzbäumen/ Totholz	1,8	5	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
				3842NW0573 3842NW0576	Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+430 bis 7+170
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)	3,1	9	3742SW_MLP_001 3842NW_MLP_002 3841SO_MLP_003 3841SO_MLP_004 3841SO0136 3842NW0573 3842NW0576 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 11+250 bis 7+700 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz Graben bei Kuhlowitz Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+430 bis 7+170 BB 7+700 bis 7+430
W60	Keine Grundräumung	1,9	6	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0576 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+430 bis 7+170 BB 7+700 bis 7+430
W106	Stauregulierung	-	1	3842NWZPP_002	BB 3+650 (Hechtgraben)
W125	Erhöhung der Gewässersohle*	1,8	5	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430
W137	Neuprofilierung des Fließgewässerabschnittes zur Förderung naturnaher Strukturen (siehe Kap. 2.2.1)	1,0	1	3742SW_MLP_001	BB 7+000 bis 0+00
W142	Erneuerung eines Staubauwerkes	-	1	3842NWZPP_002	BB 3+650 (Hechtgraben)
W144	Wasserentnahme einschränken oder einstellen	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W150	Querschnitt des Fließgewässers aufweiten	1,8	5	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430
W166	Aufwertung oder Schaffung von Laichplätzen*	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000

** BB = Baitzer Bach

2.3.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Es werden keine Entwicklungsziele und -maßnahmen für das Bachneunauge formuliert.

2.3.3 Ziele und Maßnahmen für Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der Schlammpeitzger ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Die Art konnte an drei von zwölf Befischungstrecken im Großen Kanal nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ergebnisse wurden der Große Kanal als Habitatfläche (Misgfoss154001) für den Schlammpeitzger ausgewiesen (Karte 3). Der Erhaltungsgrad des Habitats wurde mit mittel bis schlecht (Bewertung C) eingeschätzt, es werden Erhaltungsziele und Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert.

Der Schlammpeitzger profitiert auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1).

Tab. 45: Ziele für Vorkommen des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Schlammpeitzger		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	P: Querder ≥ 30 bis < 300 Ind./m ² H: 0,6 ha	-
mittel bis schlecht (C)	P: vorhanden H: k.A.	P: Querder ≥ 300 Ind./m ² H: 0,6 ha	Erhalt des Zustandes		-
			Wiederherstellung des Zustandes		-
Summe	P: vorhanden H: k.A.	P: Querder ≥ 300 Ind./m² H: 0,6 ha			-
angestrebte Populationsgröße (P):			≥ 30 bis < 300 Ind./m²		
angestrebte Habitatgröße (H):			H: 0,6		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.3.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ konzentrieren sich die Schlammpeitzgervorkommen auf den Unterlauf des Großen Kanals. Der Große Kanal ist an der Mündung zum Baitzer Bach mit einem überströmt geführten Wehr eingestaut, was eine zunehmende Akkumulation von Feinsedimenten/Schlamm nach sich zieht und damit zu einer Aufwertung des Schlammpeitzgerhabitats führt. Das sich die Schlammpeitzger im untersten Abschnitt des Großen Kanals, kurz vor dem Stauwehr zum Baitzer Bach, ansammeln, ist jedoch auch ein Indiz, dass insgesamt im Graben eine zu intensive Gewässerunterhaltung durchgeführt wurde. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen wie Krautungen und Sohlberäumungen stellen für den Schlammpeitzger erhebliche Eingriffe in Wohn- und Aufwuchs-habitate dar, da für die Art Makrophytenstrukturen und Schlammschichten sehr wichtig sind. Die Vorkommen des Schlammpeitzgers konzentrierten sich somit auf die Bereiche mit den größten Feinsedimentauflagen kurz vor dem Stauwehr sowie vor Rohrdurchlässen. Sollte eine Öffnung des Wehres notwendig sein, ist darauf zu achten, dass kein Schlamm in den Baitzer Bach gelangt (oberschlächting fahren).

Auf eine Gewässerunterhaltung im Unterlauf des Großen Kanals sollte zukünftig verzichtet werden bzw. nur eingeschränkt oder auf ein Mindestmaß reduziert erfolgen (W53). Sollte aus berechtigten Gründen, z.B. zur Gewährleistung mittlerer Abflussmengen, eine Gewässerunterhaltung stattfinden müssen, sind keine Grundräumungen durchzuführen bzw. falls notwendig nur abschnittsweise durchzuführen (W60/W57). Auch eine komplette Krautung über die gesamte Profilbreite sollte zukünftig auch im Hinblick auf die zunehmenden klimatisch bedingten Wasserdefizite und der Nutzung dieser Pflanzenpolster durch juvenile Schlammpeitzger gerade im Großen Kanal unterbleiben (W59) oder falls notwendig generell nicht vor dem 15.09. und nur einseitig bzw. abschnittsweise durchgeführt werden (W56).

Tab. 46: Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes					
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Beobachtende Gewässerunterhaltung/ Stromstrichmäh)	1,0	1	3742SW0172	GK 1+260 bis 0+000
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)	1,0	1	3742SW0172	GK 1+260 bis 0+000

* GK = Großer Kanal

2.3.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Es werden keine Entwicklungsziele und -maßnahmen für den Schlammpeitzger formuliert.

2.4 Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Durch Bibertätigkeit kann es insbesondere durch Dammbauten zu Beeinträchtigungen von LRT und Habitaten in FFH-Gebieten kommen. Für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ können in Bezug auf den Erhalt und Entwicklung des LRT 3260 sowie der Habitats des Bachneunauges durch die Tätigkeit des Bibers, der keine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ ist, naturschutzfachliche Konflikte entstehen.

Der Schwerpunkt der Maßnahmenplanung in Kap. 2 liegt auf Verbesserung der Gewässerstrukturen sowie der Durchgängigkeit und daraus resultierend auf der Entwicklung der Habitats des Bachneunauges. Diese Ziele und Maßnahmen sind nicht nur für die Umsetzung der FFH-RL erforderlich, sondern auch für die Umsetzung der Ziele der WRRL-RL.

Biberdämme können je nach Durchlässigkeit zur Fragmentierung von Neunaugenbeständen beitragen. Durch den Rückstau und damit verbundene Sedimentation können Kiesbänke verloren gehen, dies kann gleichzeitig auch in den stromabwärts gelegenen Bereichen zum Entstehen von kiesigen Laichhabitats beitragen (Reduzierung der Sedimentfracht). Vor den Dämmen können dagegen in den Feinsedimenten geeignete Habitats für die Neunaugenlarven entstehen. (siehe z.B. KRAPPE 2011). Zusätzlich erhöht sich die kleinräumige Strukturvielfalt und Heterogenität der Landschaft mit positiven Auswirkungen auf eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, z.B. Metaanalyse von SOMMER et al. (2019). Deshalb wird diskutiert, Biber nicht nur zum Wasserrückhalt in der Landschaft zu nutzen, sondern als Instrumente zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Sommer et al. 2019).

Im Vorflämung gab es bei einer Untersuchung eine Verteilung zu je einem Drittel der Anzahl der Biberdämme auf Sperrwirkung gering, mittel und hoch bezogen auf das Bachneunauge. Kein Biberdamm wies dabei eine vollständige Sperrwirkung auf im Gegensatz zu den anthropogenen Wanderhindernissen (KRAPPE et al. 2011). Neunaugen können auch kleinere Lücken und Rinnsale, wie sie auch in Biberdämmen vorkommen, nutzen (KRAPPE et al. 2011). Je älter die Dämme, umso geringer war die Sperrwirkung auf die Bachneunaugen, es kommt zu einer zeitlich-räumlichen Dynamik. Wichtig sind für die Auswirkungen auf die Bachneunaugen die Länge des Anstaus und die Anzahl der Dämme hintereinander (KRAPPE et al. 2011).

Die Biberbesiedlung kann also zum Stören/Unterbinden der Gewässerdurchgängigkeit, fehlendem Sedimenttransport, Verschlammung von Gewässerabschnitten (und somit Verändern von Habitats, insbesondere von Laich-/Reproduktionsarealen) und daraus resultierend eine Verschlechterung bis hin zu einer Gefährdung von Habitats des Bachneunauges führen.

Bei auftretenden naturschutzfachlichen Zielkonflikten und möglichen Problemen mit Biberdämmen, wie Einschränkung der Durchgängigkeit der Fließgewässer oder die Beeinträchtigung durch Verschlammung der Laichareale, sind spezifische Einzelfalllösungen zu suchen, aufbauend auf differenzierten Untersuchungen bzw. Vor-Ort-Betrachtungen mit Abwägungen der Vor- und Nachteile.

2.5 Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der Erhöhung des Wasserrückhalts, insbesondere in den Quellbereichen des Baitzer Bachs und des Streckbachs, sowie einer Stabilisierung und langfristigen Sicherung des Gebietswasserhaushalts. Diskussionen und Absprachen über erforderliche Maßnahmen erfolgten im Rahmen der rAG-Treffen mit den Vertretern der Naturparkverwaltung Hoher Fläming, den Eigentümern/Nutzern, den zuständigen Behörden des Landkreises Potsdam-Mittelmark, der Naturwacht Hoher Fläming sowie z.B. mit Vertretern der Vogelschutzwerke Baitz. Zusätzliche Abstimmungen erfolgten bei Terminen vor Ort. Die flächenspezifische Maßnahmenabstimmung für Bachneunauge und Schlammpeitzger wurde mit einem Vertreter des Instituts für Binnenfischerei besprochen. Zudem wurden vorhandene Planungen wie die Machbarkeitsstudie für die Belziger Landschaftswiesen (IHC 2020), das Gewässerentwicklungskonzept für die Einzugsgebiete Plane und Buckau sowie anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe, Elbe bei Wittenberg (LUGV 2017) und der Pflege- und Entwicklungsplan Hoher Fläming (IFOEN 2006; Kap. 1.3) sowie die Vorgaben der Gewässersteckbriefe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (LFU 2021) und die Ziele der WRRL (WRRL 2000) berücksichtigt.

Eine Abstimmung mit den Nutzern in den Belziger Landschaftswiesen erfolgte bei einem Treffen im April 2023 (YGG 2023b). Dabei wurde folgenden Maßnahmen für den Baitzer Bach grundsätzlich zugestimmt:

- Einrichten eines Entwicklungskorridors
- Ggf. fördern und unterstützen einer natürlichen Dynamik des Gewässers bzw. Initiieren von Mäandern
- Sohlerrhöhung, ggf. Einbringen von Sedimenten/Kies
- Verringerung der Fließgeschwindigkeit und Erhöhen des Wasserrückhaltes
- Halten des Wasserstandes in den an den Baitzer Bach angrenzenden Flächen auf mindestens 30 bis 40 cm unter Flur
- Einbau von Sandfängen
- Beobachtende Gewässerunterhaltung, d.h. Einschränken der Gewässerunterhaltung bzw. von Eingriffen in das Gewässer auf ein Mindestmaß und unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten
- Ggf. Erhalt/Pflanzung eines typischen gewässerbegleitenden Gehölzsaums

Eine Absprache bzw. rechtzeitige Information von Eigentümern und Nutzern über geplante Maßnahmen ist ausdrücklich gewünscht und wird in Kap. 2.1 empfohlen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme der Landwirte zum Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vom 11.03.2024 wurde ein Teil der in Kap. 2.1 formulierten gebietsübergreifenden Maßnahmen sowie der Maßnahmen für den Baitzer Bach bzw. LRT 3260 abgelehnt. Dies betraf u.a. auch die Punkte Sohlerrhöhung im Baitzer Bach, der Wasserstand in den angrenzenden Flächen und Gewässerunterhaltung (s.o.). Beim 3. rAG im April 2024 wurde auf diese Punkte sowie weitere Punkte der Stellungnahme noch einmal eingegangen. Viele der beanstandeten Maßnahmen wurden in früheren Planungen formuliert (Kap. 1.3) und sind nicht Bestandteil dieser Managementplanung.

Bezüglich der Pflege der Ufergehölze im Oberlauf des Baitzer Bachs (Kap. 2.1, Kuhlowitz) wird von den Landwirten, die die Belziger Landschaftswiesen bewirtschaften vorgeschlagen, die Bäume entlang der Fließgewässer im Umtrieb zu bewirtschaften. Vor allem Pappeln und Erlen wären früher regelmäßig entnommen worden. Diese turnusmäßig Verjüngung sorgte, neben der Möglichkeit der Nutzung des Holzes, für eine bessere langfristige Gesundheit des Baumbestandes und damit für eine gleichmäßige Beschattung der Gewässer (STADT BELZIG 2024).

3 Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle sind Maßnahmen für pflegeabhängige Lebensraumtypen und Arten aufgeführt, die dauerhaft umzusetzen sind. Hierzu zählen alle wiederkehrenden Landnutzungen oder Maßnahmen der Landschaftspflege, die für den Erhalt des Lebensraumtyps/ der Art erforderlich sind.

LRT 3260 und Arten des Anhang II der FFH-RL

Für die Fließgewässer ist als dauerhafte Maßnahme eine beobachtende Gewässerunterhaltung durchzuführen. Dies bedeutet, dass eine Gewässerunterhaltung mit klassischen Maßnahmen, wie Sohlkrautung und Böschungsmahd, grundsätzlich zu unterlassen ist und nicht in die Gewässerentwicklung eingegriffen wird, aber eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen möglich ist., aber eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen möglich ist. Sollten Maßnahmen nötig werden, sind diese unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzfachlicher Aspekte (ggf. unter Hinzuziehen von Experten) kleinflächig und abschnittsweise in einer Stromstrichmahd durchzuführen.

Zum Schutz der Großtrappen auf den angrenzenden Belziger Landschaftswiesen, sind die gewässerbegleitenden Gehölzstreifen im Bereich ausgewiesener Sichtschneisen (siehe Karte 4, Maßnahmen) dauerhaft so freizuhalten bzw. zu entwickeln, dass ausschließlich kleinwüchsige Baum- und Straucharten dort vorkommen.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat nach dem jeweiligen aktuellen Unterhaltungsplan nach § 39 WHG (WGH 2009) zu erfolgen. Die „Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg“ (MLUL 2019b) ist zu beachten.

LRT 6430 – Feuchte Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der LRT 6430 ist ein pflegeabhängiger Lebensraumtyp, daher sind Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dauerhaft erforderlich. Eine jährliche Pflege ist nicht erforderlich, eine Mahd in mehrjährigem Abstand, alle drei bis fünf Jahre, ist ausreichend. Die Nutzung ist ggf. über eine Vereinbarung oder über Vertragsnaturschutz bzw. eine Agrarumweltmaßnahme umzusetzen.

LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Nicht alle im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ erfassten Flächen des LRT 91E0* sind Waldflächen nach LWaldG (2004). Ob eine Fläche als Waldfläche gilt und entsprechende Fördermittel beantragt werden können sowie weitere Informationen zu Fördermitteln beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (Forstamt Potsdam-Mittelmark) zu erfragen.

Die Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 91E0* gründen auf § 4 LWaldG zur Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist also bereits Grundpfeiler der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung wird vorausgesetzt, die Maßnahmen werden daher als laufend und dauerhaft eingestuft.

Ein Waldumbau mit höherem Laub- sowie Totholz- und Biotopbaumanteil kann ggf. gefördert werden. Waldumbaumaßnahmen können zudem vor der Umsetzung ggf. durch die UNB als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden (YGGDRASILDIEMER 2023a). Die Pflege eines LRT ist nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbar.

Tab. 47: Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3260, Bach- neun- auge	W	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	1,0	jährlich	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		beobachtende Gewässerunter- haltung	3742SW_MLP _001
1	3260, Bach- neun- auge	W	W54	Belassen von Sturzbäumen / Totholz	1,0	jährlich	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_MLP _001
1	3260, Bach- neun- auge	W	W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten*	1,0	jährlich	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.	3742SW_MLP _001
1	3260, Bach- neun- auge	W	W60	Keine Grundräumung	1,0	jährlich	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_MLP _001

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	Schlammpeitzger	W	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	1,0	jährlich	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		beobachtende Gewässerunterhaltung	3742SW0172
1	Schlammpeitzger	W	W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten*	1,0	jährlich	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.	3742SW0172
1	3260, Großtrappe	W	M2	Sonstige Maßnahmen (nähere Erläuterung unter "Bemerkungen")	0,0	jährlich	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		Freihaltung/Entwicklung von Sichtschneisen für Großtrappen	3742SWZLP_001
1	91E0	E	F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	7,2	jährlich				3841NO0517
1	91E0	E	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme*	7,2	jährlich				3841NO0517
1	91E0	W	F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	1,9	jährlich				3841NO0543

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	91E0	W	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme*	1,9	jährlich				3841NO0543
1	3260, Bach- neun- auge	W	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,5	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		beobachtende Gewässerunterhaltung	3841SO_MLP_003
1	3260	W	W54	Belassen von Sturzbäumen / Totholz	0,5	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO_MLP_003
1	3260	W	W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten*	0,5	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.	3841SO_MLP_003
1	3260, Bach- neun- auge	W	W60	Keine Grundräumung	0,5	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO_MLP_003
1	Bach- neun- auge	W	W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten*	0,5	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.	3841SO_MLP_004

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3260, Bach- neun- auge	E	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,5	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		beobachtende Gewässerunterhaltun g	3841SO0136
1	3260, Bach- neun- auge	E	W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten*	0,5	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.	3841SO0136
1	91E0	W	F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzun g und der charakteristischen Deckungsanteile*	1,1	jährlich				3841SO0137
1	91E0	W	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme*	1,1	jährlich				3841SO0137
1	3260, Bachn eunau ge	E	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,5	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		beobachtende Gewässerunterhaltun g	3842NW_ML P_002
1	3260, Bachn eunau ge	E	W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten*	0,5	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.	3842NW_ML P_002

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	91E0	W	F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	0,3	jährlich				3842NW0557
1	91E0	W	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme*	0,3	jährlich				3842NW0557
1	3260	E	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,4	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		beobachtende Gewässerunterhaltung	3842NW0561
1	91E0	E	F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	2,7	jährlich				3842NW0565
1	91E0	E	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme*	2,7	jährlich				3842NW0565
1	3260, Bachneuaufge	W	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,1	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		beobachtende Gewässerunterhaltung	3842NW0576

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3260, Bachn eunau ge	W	W54	Belassen von Sturzbäumen / Totholz	0,1	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3842NW0576
1	3260, Bachn eunau ge	W	W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten*	0,1	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.	3842NW0576
1	3260, Bachn eunau ge	W	W60	Keine Grundräumung	0,1	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3842NW0576
1	3260, Bachn eunau ge	W	W106	Stauregulierung*	-	jährlich				3842NWZPP_ 002
1	91E0	E	W58	Röhrichtmahd	7,2	mehnjähriger Abstand				3841NO0517
1	91E0	W	W58	Röhrichtmahd	1,9	mehnjähriger Abstand				3841NO0543
1	91E0	W	W58	Röhrichtmahd	1,1	mehnjähriger Abstand				3841SO0137
1	91E0	W	W58	Röhrichtmahd	0,3	mehnjähriger Abstand				3842NW0557

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	91E0	E	W58	Röhrichtmahd	2,7	mehrfähriger Abstand				3842NW0565
1	6430	W	O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,9	mehrfähriger Abstand	Vertragsnaturschutz, Vereinbarung			3842NW0595
1	6430	W	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,9	mehrfähriger Abstand	Vertragsnaturschutz, Vereinbarung			3842NW0595
1	6430	W	O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,7	mehrfähriger Abstand	Vertragsnaturschutz, Vereinbarung			3842NW0602
1	6430	W	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,7	mehrfähriger Abstand	Vertragsnaturschutz, Vereinbarung			3842NW0602
1	6430	W	O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,3	mehrfähriger Abstand	Vertragsnaturschutz, Vereinbarung			3842NW5029
1	6430	W	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,3	mehrfähriger Abstand	Vertragsnaturschutz, Vereinbarung			3842NW5029

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

3.1 Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen

Es handelt sich überwiegend um Biotop- oder Habitatinstandsetzungsmaßnahmen („Ersteinrichtungsmaßnahmen“), die der Beseitigung von Defiziten dienen und in der Regel einmalig umgesetzt und dann gegebenenfalls von den dauerhaften Nutzungen oder Pflegemaßnahmen abgelöst/ übernommen werden.

Die Zuordnung „kurzfristig“ (in den Tabellen der Anhänge 1 und 2) steht für einen möglichst zügigen Beginn bzw. eine möglichst zügige Umsetzung der Maßnahme innerhalb der nächsten 3 Jahre und bezieht sich nicht auf die Dauer der Umsetzung der Maßnahme bzw. das Erreichen des Zieles.

3.1.1 Kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind investive Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzungsbeginn möglichst sofort erfolgen muss, da sonst der Verlust oder eine erhebliche Schädigung bestimmter Lebensraumtypen oder Arten droht.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen muss vorher geklärt werden, ob eine wasserrechtliche Genehmigung oder sogar eine Planfeststellung für die Umsetzung nötig ist. Die zur Beantragung der Planfeststellung erarbeitete Genehmigungsplanung für alle Renaturierungsmaßnahmen umfassen genaue Untersuchungen welche Auswirkungen das Vorhaben, z. B. auf den Wasserhaushalt, die Hochwasserneutralität, flurstücks-genaue Betroffenheit hat. Bereits bei Erstellung der Genehmigungsplanung wird die Flächenverfügbarkeit geklärt. Ziel ist es, sämtliche Flächen im Gewässerentwicklungskorridor des Baitzer Baches innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch wertgleichen Tausch zuvor in öffentliches Eigentum zu bringen.

LRT 3260 und Arten des Anhang II der FFH-RL

Für die Fließgewässer sind kurzfristig und einmalig die Maßnahmen vor allem zur Verbesserung und Schaffung von naturnahen Gewässerstrukturen sowie zur Erhöhung des Wasserrückhalts umzusetzen. Eine Umsetzung kann ggf. auch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Tab. 48: Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3260, Bachn eunau ge	W	W137	Neuprofilierung des Fließgewässerabschnittes zur Förderung naturnaher Strukturen*	1,0	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3742SW_M LP_001
1	3260, Bachn eunau ge	W	W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	1,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_M LP_001
1	3260, Bachn eunau ge	W	W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	0,5	einmalig	Flächenkauf, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO_ML P_003
1	3260, Bachn eunau ge	E	W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	0,5	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO013 6
1	Fischot ter	E	B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3841SOZPP _009

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3260, Bachn eunau ge	E	W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	0,5	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3842NW_M LP_002
1	3260	E	W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	0,4	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3842NW056 1
1	3260	E	W44	Einbringen von Störelementen*	0,4	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3842NW056 1
1	3260	E	W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern*	0,4	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3842NW056 1
1	3260, Großtr appe	W	M2	Sonstige Maßnahmen (nähere Erläuterung unter "Bemerkungen")	0,2	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		Freihaltung/Entwicklu ng von Sichtschneisen für Großtrappen	3842NWZL P_002
1	3260, Bachn eunau ge	W	W21	Einstellung der Einleitung von Oberflächenwasser*	-	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		Errichten von Sandfängen	3842NWZP P_001
1	3260, Bachn eunau ge	W	W142	Erneuerung eines Staubauwerkes*	-	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3842NWZP P_002

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3260, Bachn eunau ge	W	W21	Einstellung der Einleitung von Oberflächenwasser*	-	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		Errichten von Sandfängen	3842NWZP P_002
1	3260, Bachn eunau ge	W	S1	Rückbau der baulichen Anlage	-	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_003
1	3260, Bachn eunau ge	W	S1	Rückbau der baulichen Anlage	-	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_004
1	3260, Bachn eunau ge	W	W44	Einbringen von Störelementen*	-	einmalig	Flächenkauf, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_004

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3260, Bachn eunau ge	W	W1	Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung	-	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_005
1	3260, Bachn eunau ge	W	W144	Wasserentnahme einschränken oder einstellen	-	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3842NWZP P_005
1	3260, Bachn eunau ge	W	W166	Aufwertung oder Schaffung von Laichplätzen*	-	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_005
1	3260, Bachn eunau ge	W	W3	Aufhöhen einer Sohlschwelle	-	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_005
1	Fischot ter	E	B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_006

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	Fischot ter	E	B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_007
1	Fischot ter	E	B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_008
1	Fischot ter	E	B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_010
1	Fischot ter	E	B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_011
1	Fischot ter	E	B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_012
1	Fischot ter	E	B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			3842NWZP P_013
2	3260, Bachn eunau ge	W	W125	Erhöhung der Gewässersohle	1,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_M LP_001

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
2	3260, Bachn eunau ge	W	W150	Querschnitt des Fließgewässers aufweiten	1,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_M LP_001
2	3260, Bachn eunau ge	W	W30	Partielles Entfernen der Gehölze	1,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_M LP_001
2	3260, Bachn eunau ge	W	W41	Beseitigung der Uferbefestigung*	1,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_M LP_001
2	3260, Bachn eunau ge	W	W42	Beseitigung von Sohlenverbau	1,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_M LP_001

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
2	3260, Bachn eunau ge	W	W44	Einbringen von Störelementen*	1,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_M LP_001
2	3260, Bachn eunau ge	W	W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate*	1,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_M LP_001
2	3260, Bachn eunau ge	W	W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern*	1,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3742SW_M LP_001
2	3260	W	W125	Erhöhung der Gewässersohle	0,5	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO_ML P_003
2	3260	W	W150	Querschnitt des Fließgewässers aufweiten	0,5	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO_ML P_003

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
2	3260, Bachn eunau ge	W	W41	Beseitigung der Uferbefestigung*	0,5	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO_ML P_003
2	3260, Bachn eunau ge	W	W42	Beseitigung von Sohlenverbau	0,5	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO_ML P_003
2	3260, Bachn eunau ge	W	W44	Einbringen von Störelementen*	0,5	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO_ML P_003
2	3260	W	W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate*	0,5	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3841SO_ML P_003
2	3260, Bachn eunau ge	W	W41	Beseitigung der Uferbefestigung*	0,1	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			3842NW057 6

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

3.1.2 Mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen

Es werden keinerlei mittelfristig umzusetzende Erhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ formuliert.

3.1.3 Langfristige Umsetzung der Maßnahmen

Es werden keinerlei langfristig umzusetzende Erhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ formuliert.

4 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

4.1 Rechtsgrundlagen

Die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- 18. ErhZV (2018): Achtzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (18. Erhaltungszielverordnung – 18. ErhZV) vom 26. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 25]).
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95).
- BBGDSCHG (2004): Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9).
- BBGFISCHG (1993): Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178). zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15).
- BBGFISCHO (1997): Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 34], S.867), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.33).
- BBGJAGDG (2003): Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.16).
- BBGNATSCHAG (2013): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
- BBGWG (2012): Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14).
- BJAGDG (1976): Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
- DÜV (2017): Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 97 G v. 10.8.2021 I 3436.
- ELER (2013): VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S193-229).

- LAND Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg. Teil I – Gesetze. 24. Jahrgang, Potsdam, den 1. Februar 2013, Nummer 3. Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts. Vom 21. Januar 2013. Anlage 1 (zu § 15).
- LSG VO (1997): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ vom 17. Oktober 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 32], S.826), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).
- LWALDG (2004): Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004, zuletzt geändert am 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15 S. 1).
- NatSchZustV (2013): Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71]).
- NSG VO (2005): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ vom 24. Mai 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 13], S.245).
- VS-RL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S.193).
- WHG (2009): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32-35).

4.2 Literatur und Datenquellen

- APW (AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER LAND BRANDENBURG) (2023): Gebiete für regionale Niedrigwasser-Konzepte. Grundwassermessstellen. Wehr Cammer/Schwarzes Wehr (DEBB586_43). <https://apw.brandenburg.de/>, zuletzt abgerufen am 23.09.2023.
- ANDERS, S. & J. MÜLLER (2005): BMBF-Verbundvorhaben einer integrierenden Ergebnissynthese (Zukunftsorientierte Waldwirtschaft); TP D „Einfluss der Waldstruktur auf den Wasserhaushalt“. Schlussbericht. Arbeitsbericht des Instituts für Forstökologie und Walderfassung der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft 2/2005.
- BFG (BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE) (2021): WasserBLICK. Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 2. Bewirtschaftungsplan. Baitzer Bach, Streckebach. Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL. <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de>, zuletzt abgerufen am 22.12.2021.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011): Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands. Stand: 01.01.2011. <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/biogeografische-regionen-und-naturraeumliche-haupteinheiten-deutschlands>, zuletzt abgerufen am 06.11.2023.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Berichtsperiode 2013 – 2018. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>, zuletzt abgerufen am 25.01.2020.

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020): Wälder im Klimawandel: Steigerung von Anpassungsfähigkeit und Resilienz durch mehr Vielfalt und Heterogenität. Ein Positionspapier des Bundesamts für Naturschutz. 2. Korrigierte Version. April 2020. Bonn – Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2021): Erhaltungsmaßnahmen Fischotter; Handlungsempfehlungen zur Erhaltung der lokalen Population des Fischotters. Internet Seite: abgerufen 15.09.2021, 15:00 Uhr; Link: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/fischotter-lutra-lutra/lokale-population-gefaehrdung.html>.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2023): Artenportrait *Lampetra Planeri* – Bachneunauge. <https://www.bfn.de/artenportraits/lampetra-planeri>, zuletzt abgerufen am 02.12.2023.
- BLDAM (BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM) (2020a): Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich. 07.07.2020.
- BLDAM (BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM) (2020b): Denkmalliste des Landes Brandenburg. Stadt Potsdam. Landkreis Potsdam-Mittelmark. Stand: 31.12.2020. <http://bldamwp.bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>, zuletzt abgerufen am 06.05.2021.
- BMUV (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) 2023: Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz. Kabinettsbeschluss vom 29. März 2023.
- BOLTE, A., HÖHL, M., HENNIG, P., SCHAD, T., KROIHER, F., SEINTSCH, B. ENGLERT, H. & L. ROSENKRANZ (2021): Zukunftsaufgabe Waldanpassung. AFZ Der Wald 4/2021. 12-16.
- BUE HH (BEHÖRDE FÜR UMWELT UND ENERGIE HAMBURG) (2015): Gesamtliste der Fließgewässer im Elbeinzugsgebiet. Stand: 01.07.2015. <https://www.fgg-elbe.de/dokumente/fachberichte.html>, zuletzt abgerufen am 20.04.2021.
- CDC (Climate Data Center) (2021a): Vieljährige mittlere Raster der Lufttemperatur (2m) für Deutschland 1991-2020. URL: https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/grids_germany/multi_annual/air_temperature_mean/, Stand 15.03. 2022.
- CDC (Climate Data Center) (2021b): Vieljähriges Mittel der Raster der Niederschlagshöhe für Deutschland 1991-2020. URL: https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/grids_germany/multi_annual/precipitation/grids_germany_multi_annual_precipitation_1991-2020_17.asc.gz, Stand 15.03.2022.
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & K. THIELE (1991): Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Unze-Verlagsgesellschaft mbH, 288 S. Potsdam.
- DOLCH, D. & HEIDECKE, D. (2001): Biber (*Castor fiber*). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.), Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42: 204-211.
- DWD (2019): Klimareport Brandenburg. 1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 44 Seiten.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011)4892) (2011/484/EU). Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.07.2011 (L198/39). URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32011D0484>, zuletzt abgerufen am 19.09.2023.

- FGG Elbe (FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE) (2015): Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Stand: 12. November 2015.
- FGG Elbe (FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE) (2021a): Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 82 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027. Dezember 2021.
- FGG Elbe (FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE) (2021b): Zweite Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027. Dezember 2021.
- FGG Elbe (FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE) (2021c): Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG. Dezember 2021.
- FÖRDERVEREIN GROßTRAPPENSCHUTZ E.V (2023): 2021: So viele Großtrappen in DE wie seit über drei Jahrzehnten. <https://www.grosstrappe.org/2021-so-viele-grosstrappen-in-de-wie-seit-40-jahren-nicht-mehr/>, zuletzt abgerufen am 30.10.2023.
- GDI-BB (GEODATENINFRASTRUKTUR BRANDENBURG) (2021): Bodendenkmale. <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/3752>, zuletzt abgerufen am 02.05.2021.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Nationales Gremium Rote Liste Vögel. 5. Fassung, 30. November 2015.
- GUTSCH, M., LASCH, P., SUCKOW, F. & C. REYER (2008): Waldumbau in Brandenburg: Grundwasserneubildung unter Klimawandel. Poster. Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung (PIK).
- HAUCK, M. (2023): Zeitenwende im Wald: Klimawandelanpassung durch Ersatzbaumarten – eine langfristige Lösung? In: BFN (Hrsg.) (2023): Natur und Landschaft. Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege. November 2023. 98. Jahrgang. S. 30-37.
- IAG (INSTITUT FÜR ANGEWANDTE GEWÄSSERÖKOLOGIE GMBH) (2010a): Belziger Landschaftswiesen. Grundlagen der Unterhaltungsplanung & vertiefende Untersuchungen. Juni 2010.
- IAG (INSTITUT FÜR ANGEWANDTE GEWÄSSERÖKOLOGIE GMBH) (2010b): Belziger Landschaftswiesen. Unterhaltungsrahmenplan. August 2010.
- IFB (INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E.V. POTSDAM-SACROW) (2010): Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs. Ausweisung von Vorranggewässern.
- IFB (INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E.V. POTSDAM-SACROW) (2020): Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs - Teil: IV: Entscheidungsmatrix zur Optimierung der Durchgängigkeit an Querbauwerken in Brandenburger Vorrang-gewässern.
- IFÖ (2003): Artensteckbrief Bachneunauge (*Lampetra planeri*).
- IFOEN (INSTITUT FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.) (2006): Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Hoher Fläming. Eberswalde, 30.10.2006.
- IHC (IPP HYDRO CONSULT GMBH) (2020): Marchbarkeitsstudie Belziger Landschaftswiesen. Endfassung. Juni 2020.
- KERN, M. (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotters in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN. Abschlussbericht 2016. <https://www.wasser-otter-mensch.de/dokumente/upload/isos-bericht2016.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.02.2022.

- KÖHLER, F. (2007): Kurzfassung zur forstlichen Standortserkundung im Land Brandenburg. Stand Januar 04/2007.
- KORTE, E. & U. KALBHENN (2017): Bundesmonitoring 2017 des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*), Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, in Hessen. Auftraggeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.
- KOTTELAT, M. & J. FREYHOF (2007): Handbook of European freshwater fishes. Publications Kottelat, Cornol and Freyhof, Berlin, 646 pp.
- KRAMER (INGENIEURBÜRO KRAMER UND PARTNER) (2021): Kartierungsbericht für das FFH-Gebiet 154 „Baitzer Bach“. Monitoring und Aktualisierung der Biotoptypen- und Lebensraumtypenkartierung in FFH-Gebieten der Naturparke Hoher Fläming und Barnim sowie Ergänzungskartierungen in Naturschutzgebieten – Los 6. August 2021.
- KRAPPE, M. (2011): Zum Einfluss des Bibers auf einen Bachneunaugen und Forellenbestand im Vorfläming im Rahmen des Modellprojektes Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg.
- KÜHN, D. (2010a): Karte 03 - Leitbodengesellschaften. in: Atlas zur Geologie von Brandenburg, 4. aktualisierte Auflage (2010). LBGR (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) (Hrsg.). Cottbus, 44-43.
https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/4_Geoatlas_1-69.pdf, zuletzt abgerufen am 16.03.2022.
- LAVES (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bachneunauge (*Lampetra planeri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- LBGR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2021): Bodenarten und Substrate – INSPIRE View-Service.
<https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=http%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3D586159d2-97c6-444f-aa7f-6e12f9fc56c9>, zuletzt abgerufen am 01.02.2022.
- LBGR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2021b): Hydrogeologische Karte (HYK 50)
http://www.geo.brandenburg.de/therm_php_6.0/maps/index.html?karte=hydro&embedded=false#basemap=0&scale=72223¢erX=1440880.907284231¢erY=6870194.345946498&bmFader=0&layerIds=1454.3621.1467, zuletzt abgerufen am 12.05.2021.
- LBGR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2021c): Moorkarte Brandenburg.
<https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=http://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=2e8b9375-84f1-453d-9dbc-5edc5e4f95f1>, zuletzt abgerufen am 01.02.2022.
- LBGR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2022a): Bodenübersichtskarte 1.300.000 (BÜK 300).
http://www.geo.brandenburg.de/therm_php_6.0/maps/index.html?karte=boden_gru&embedded=false#basemap=0&scale=72223¢erX=1349153.5773483517¢erY=7017752.466977564&bmFader=0&layerIds=3523.3478.3585.3481.3586.3587.3477&feature=3586%2C67%2Ctrue, zuletzt abgerufen am 16.03.2022.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2013): Betriebliche Anweisung zur Forsteinrichtung des Landeswaldes im Land Brandenburg. 15. April 2013.

- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2023a): Oberförstereien inklusive Übersichtskarte und Gemarkungsliste der Reviere. <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueber-uns/oberfoerstereien/>, zuletzt abgerufen am 18.08.2023.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2023b): Förderung Vertragsnaturschutz und Extremwetterereignisse. <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueber-uns/bewilligungsbehoerde-forst/foerderung-vertragsnaturschutz-und-extremwetterereignisse/#>, zuletzt abgerufen am 02.07.2023.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2023c): Vorgaben der Betriebsanweisung an den Landeswald (nach PEFC zertifiziert). Oberförsterei Dippmannsdorf. Mail vom 10.02.2023.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2023d): Mailverkehr zu Erlen-Phytophthora zwischen Landeskompetenzzentrum Forst Eberswald (LFE) und Naturpark Hoher Fläming. 14.03.2023 und 27.04.2023.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2024a): Stellungnahme zum Entwurf FFH-Managementplanung „Baitzer Bach“ (FFH 154) vom 11.03.2024. Forstamt Potsdam-Mittelmark. 05.04.2024.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2024b): Forstbetriebe (und Reviere) des Landesbetrieb Forst Brandenburg. Forstbetrieb Bad Belzig. <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueber-uns/forstbetriebe/forstbetrieb-bad-belzig/>, zuletzt abgerufen am 22.05.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2013): Grundwasserflurabstand. <https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Wasser/Grundwasser/grundwasserflurabstand.zip>, zuletzt abgerufen am 16.03.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2016a): Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg. Februar 2016. Potsdam. Ergänzt durch Beiblatt, 05.08.2020.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2016b): Klimareport Brandenburg 2016 – Das Klima von gestern, heute und in Zukunft. Darstellung der Entwicklung des Klimawandels im 20. Jh., aktuelle Probleme und von Szenarioergebnissen zum Ende des 21. Jh. Fachbeiträge des Landesamtes für Umwelt. Heft-Nr. 150. http://www.LFU.brandenburg.de/media_fast/4055/fb_150.pdf, zuletzt abgerufen am 10.11.2017.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2017a): Land Brandenburg – Stand der Landschaftsrahmenplanung. Stand: August 2017. www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lrp.pdf, zuletzt abgerufen am 15.11.2017.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2017b): Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg. Stand: 26.05.2017.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2019): Erfassung, Bewertung und Planungshinweise der für Brandenburg relevanten Anhang II und Anhang IV-Arten, geschützter und stark gefährdeter Arten sowie ihrer Habitate im Rahmen der Managementplanung. Stand: 18.02.2019.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2021): WRRL-Steckbrief für die Oberflächenwasserkörper Baitzer Bach (DERW_DEBB58644_445) und Streckebach (DERW_DEBB586442_914). 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) – 2022-2017. Stand der Daten: 22.12.2021.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2022): Klimawandel im Land Brandenburg deutlich messbar. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/klima/klimawandel/klimawandel-deutlich-messbar/>, zuletzt abgerufen am 22.11.2022.

- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2023a): Aktualisierung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg - Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/#>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2023b): Managementplan für das FFH-Gebiet "Baitzer Bach" (FFH 154) im Naturpark Hoher Fläming. Stellungnahme zum Protokoll der 2. raG am 13.03.2023 unter Einbeziehung der Fachdaten (shapes zu Biotopen und Fischen) mit Mail vom 22.05.2023. Abteilung Wasserwirtschaft 2, W26. 22.09.2023.
- LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2017a): BrandenburgViewer Historisches: Schmettauakarten (1767-1787). Stand der Karten: 2017. <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, zuletzt abgerufen am 11.05.2021.
- LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2017b): BrandenburgViewer Historisches: Karten Deutsches Reich (1902-1948). Stand der Karten: 2017. <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, zuletzt abgerufen am 11.05.2021.
- LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2017c): Historisches Luftbild . DOP100g 1953, 11.05.2021.
- LK PM (LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK) (2006): Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark. Genehmigt am 19.07.06.
- LK PM (LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK) (2022): Tourismus. Radwegekonzept 2012-2016, Fortschreibung des touristischen Radwegekonzeptes 2018-2020, Wanderwegekonzept 2014-2020. <https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/strategische-kreisentwicklung/fachkonzepte/>, zuletzt abgerufen am 05.07.2022.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4): 10-173. <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de>, zuletzt abgerufen am 19.08.2019.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4): 10-173. <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de>, zuletzt abgerufen am 19.08.2019.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2017): Gewässerentwicklungskonzept für die Einzugsgebiete Plane und Buckau sowie anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe, Elbe bei Wittenberg. Januar 2017.
- MANHENKE, V. (2010): Oberer Grundwasserleiterkomplex GWLK 1. In: Atlas zur Geologie von Brandenburg. 4. aktualisierte Auflage. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) (Hrsg.). GWLK 1 4_Geoatlas_Manhenke_106-107.pdf, zuletzt abgerufen am 13.10.2017.
- MEINIG, H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H, Binot-Hafke, M., Otto, C. & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & G. MATZKE-HAJEK (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7), 784 S. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

- MEYNEN, E. & SCHMITHÜSEN, J. (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag, Remagen.
- MIL (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG) (2016): Runderlass Nr. 3/2016 – Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg (Fischottererlass), Stand 06/2015.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2021a): Moore als natürliche CO₂-Senken schützen und entwickeln – Niedrigwasser besser managen: Minister Vogel und Experten bei Klima-Moor-Projekten in Oberhavel und Pegelanlage in Fehrbellin. Presseinformationen. 05.08.2021.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2021c): Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt-RL GewEntw I LWH) vom 16.08.2021.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2021d): Landesniedrigwasserkonzept Brandenburg. 15.02.2021.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2022a): Stand der kommunalen Landschaftsplanung/Flächenpools. Stand: 12/2022. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Karte-Kommunale-Landschaftsplanung.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.05.2023.
- MLUL (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) (2017): Landschaftspläne. <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.313135.de>, zuletzt abgerufen am 17.05.2022.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2019a): Klimareport Brandenburg. Fakten bis zur Gegenwart – Erwartungen für die Zukunft.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2019b): Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2019c): Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUL-Forst-RL-NSW und BEW) vom 06. August 2019. Zuletzt geändert am 18. Januar 2023. <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueber-uns/bewilligungsbehoerde-forst/foerderung-vertragsnaturschutz-und-extremwetterereignisse/#>
- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2006): Informationen für Waldbesitzer. Erlen-*Phytophthora*. November 2006.
- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2008): Aktuelle Schwerpunkte des Auftretens pilzlicher Pathogene in den Wäldern Brandenburgs. In: Wissenstransfer in die Praxis. Beiträge zum dritten Winterkolloquium am 28. Februar 2008 in Eberswalde. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXV. S.41-45.
- MÜLLER, J. (2011): Die Anwendung von Lysimetern zur Ermittlung des Wasserhaushaltes in Wäldern des nordostdeutschen Tieflands. Waldökologie, Landschaftsforschung und Naturschutz, Heft 12 (2011), S. 37-46.

- MÜLLER, J. (2013): Die Bedeutung der Baumarten für den Landschaftswasserhaushalt. 15. Gumpensteiner Lysimertertagung 2013, 49-56. Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein.
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2011): Von Schwedenlinden, Findlingen und Rummeln. Naturdenkmale in Brandenburg. 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage 2011.
- MUNR (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG) (1999): Artenschutzprogramm Elbebibers und Fischotter.
- NATKHIN, M., SANDERS, T & M. HOLZHAUSEN (2022): Der Einfluss von Wald und Witterung auf die Tiefenversickerung. Projekt brief 03/2022 und Tabelle Tiefensickerung Britz 2010-2023. Thünen-Institut für Waldökosysteme.
- NATURPARKVEREIN HF (NATURPARKVEREIN HOHER FLÄMING) (2023): Informationen Naturpark Hoher Fläming. <https://www.naturpark-hoher-flaeming.de>, zuletzt abgerufen am 29.05.2023.
- NP HF (NATURPARK HOHER FLÄMING) (2023): Informationen Naturpark Hoher Fläming. <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2023.
- NP HF (NATURPARK HOHER FLÄMING) (2024): Korrektur und Ergänzungen Entwurf Managementplan FFH 154 vom 23.12.2023 und 06.02.2024.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN, V. (2006): Artenschutzbeitrag FFH Arten für das LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) Mecklenburg-Vorpommern.
- RENNER, K., FRITSCH, U., ZEBISCH, M., WOLF, M., SCHMUCK, A., ÖLMEZ, C., SCHÖNTHALER, K., PORST, L., VOß, M., WOLFF, A. & M. JAY (2021). Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland. Teilbericht 2: Risiken und Anpassung im Cluster Land. Umweltbundesamt.
- RIEK, W., RUSS, A. & D. KÜHN (2015): Waldbodenbericht Brandenburg. Zustand und Entwicklung der brandenburgischen Waldböden. Band 1. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band 60.
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZKI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 4 (15).
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28, Beilage zu Heft 2/3, 231 S.
- SCHARF, J., U. BRÄMICK, F. FREDRICH, U. ROTHE, H. SCHUHR, M. TAUTENHAHN, C. WOLTER & S. ZAHN (2011): Fische in Brandenburg – Aktuelle Kartierung und Beschreibung der märkischen Fischfauna. Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow, 188 S.
- SCHNITTER, P.; EICHEN, C.; ELLWANGER, G.; NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Pädagogisches Bezirkskabinett Potsdam, 93 S.
- SDB (2006): Standard-Datenbogen für das Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“. Datum der Erstellung 02/1998. Datum der Aktualisierung 03/2006.
- SH (Schleswig-Holstein) (2018): Schonende Gewässerunterhaltung. 04.07.2018. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/fluesse_baeche/gewaesserunterhaltung.html, zuletzt abgerufen am 12.12.2023.

- SOMMER et al. (2019): Der Einfluss des Bibers auf die Artenvielfalt semiaquatischer Lebensräume, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung | 51 (03) 2019.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69 (Heft 9).
- STADT BELZIG (2024): Stellungnahme der Stadt Bad Belzig zum Entwurf des FFH-Managementplans „Baitzer Bach“. 23. Mai 2024.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., PETRICH, S. & D. DOLCH (2011): Erfassungen des Fischotters *Lutra lutra* (L., 1758) im Land Brandenburg nach der IUCN-Stichprobenmethode und Übersicht zur Verbreitung in Deutschland. Beitr. zur Jagd- und Wildforschung 36: 389-399.
- UBA (UMWELTBUNDESAMT) (2009): Kleine Fließgewässer pflegen und entwickeln. Neue Wege für die Gewässerunterhaltung.
- UBA (UMWELTBUNDESAMT) (2018): Die deutsche Fließgewässertypologie. Zweite Überarbeitung der Steckbriefe der Fließgewässertypen. Stand Dezember 2018.
- VLF (VERBAND FÜR LANDESENTWICKLUNG UND FLURNEUORDNUNG BRANDENBURG) (2015a): Informationsveranstaltung zum Flurbereinigungsverfahren (FBV) Belziger Landschaftswiesen. Isabella Hartel, Projektleiterin Bodenordnung. Informationsveranstaltung 21. und 28. April 2015. http://www.vlf-potsdam.de/site/index.php?id=37&tx_ttnews%5Bpointer%5D=7&cHash=9cb2729644d7ae878750855c70e9fb58, zuletzt abgerufen am 15.12.2021.
- VLF (VERBAND FÜR LANDESENTWICKLUNG UND FLURNEUORDNUNG BRANDENBURG) (2015b): Protokoll zur Informationsveranstaltung zum Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Verf.Nr. 1/001/X. Schwanebeck. 21. April 2015. http://www.vlf-potsdam.de/site/index.php?id=37&tx_ttnews%5Bpointer%5D=7&cHash=9cb2729644d7ae878750855c70e9fb58, zuletzt abgerufen am 15.12.2021.
- VLF (VERBAND FÜR LANDESENTWICKLUNG UND FLURNEUORDNUNG BRANDENBURG) (2015c): Protokoll zur Informationsveranstaltung zum Flurbereinigungsverfahren „Belziger Landschaftswiesen“, Verf.Nr. 1/001/X. Planebruch OT Cammer. 28. April 2015. http://www.vlf-potsdam.de/site/index.php?id=37&tx_ttnews%5Bpointer%5D=7&cHash=9cb2729644d7ae878750855c70e9fb58, zuletzt abgerufen am 15.12.2021.
- VLF & LELF (VERBAND FÜR LANDESENTWICKLUNG UND FLURNEUORDNUNG BRANDENBURG & LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG) (2018): Teilnehmerversammlung Flurbereinigungsverfahren (FBV) „Belziger Landschaftswiesen“. Verf.-Nr.: 1001X. 16.06.2018.
- WATTENBACH, M., ZEBISCH, M., HATTERMANN, F., GOTTSCHALK, P., GOEMANN, H., KREINS, P., BADECK, F., LASCH, P., SUCKOW, F. & F. WECHSUNG (2007): Hydrological impact assessment of afforestation and change in tree-species composition – A regional case study for the Federal State of Brandenburg (Germany). Journal of Hydrology Volume 346, Issues 1–2, 15 November 2007, Pages 1-17.
- WBV PLANE-BUCKAU (WASSER- UND BODENVERBAND „PLANE-BUCKAU“) (2021): Gewässerunterhaltungsplan Zeitraum 2021/2022.
- WBV PLANE-BUCKAU (WASSER- UND BODENVERBAND „PLANE-BUCKAU“) (2023): Gewässerunterhaltungsplan Zeitraum 2023/2024.
- Wiki (WIKIPEDIA) (2023): Belziger Landschaftswiesen. https://de.wikipedia.org/wiki/Belziger_Landschaftswiesen, zuletzt abgerufen am 30.11.2023.

- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2021a): Auftaktveranstaltung Managementplanung für die FFH-Gebiete „Baitzer Bach“ (FFH 154), Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ (FFH 403), „Mittelbruch“ (FFH 406), „Schlamau“ (FFH 411), „Arensneest“ (FFH 412) und „Flämingbuchen“ (FFH 572) im Naturpark Hoher Fläming. 11.08.2021.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2021b): Protokoll 1. Treffen der regionalen Arbeitsgruppe (rAG). 16.08.2021, Vogelschutzwarte Baitz.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2021c): Ergebnisprotokoll Treffen zur Managementplanung in Kuhlowitz. 08.09.2021, Paulinenhof, Kuhlowitz.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2022): Protokoll Maßnahmenbesprechung FFH-Gebiete Naturpark Hoher Fläming. 11.04.2022, Naturpark Hoher Fläming.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2023a): Protokoll 2. Treffen der regionalen Arbeitsgruppe (rAG). 13.03.2023, Vogelschutzwarte Baitz.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2023b): Protokoll Abstimmungsgespräch Nutzer Baitzer Bach. 12.04.2023, Agrargenossenschaft Bernhagenrind e.G., Bad Belzig OT Fredersdorf.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2024): Protokoll 3. Treffen der regionalen Arbeitsgruppe (rAG). 17.04.2024, Vogelschutzwarte Baitz.
- ZIMMERMANN, N. E., SCHMATZ, D. R., GALLIEN, I., KÖRNER, C., HUBER, B., FREHNER, M., KÜCHLER, M. & A. PSOMAS (2016): Baumartenverbreitung und Standorteignung. In: PLUESS, A. R., AUGUSTIN, S. & P. BRANG (Red.): Wald im Klimawandel. Grundlagen für Adaptationsstrategien. Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern. Eidg. Forschungsanstalt WSL, Birmensdorf. Haupt, Bern, Stuttgart, Wien. 93-113.

Glossar

(Hinweis: Je Managementplan übernehmen und streichen was nicht benötigt wird)

Erläuterungen zu Fachbegriffen aus dem Bereich Natura 2000

Anhänge der FFH-Richtlinie

Zur FFH-Richtlinie gehören folgende sechs Anhänge:

- f. Anhang I: Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- g. Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- h. Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.
- i. Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- j. Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.
- k. Anhang VI: Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 g) FFH-Richtlinie)

„Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet

- l. bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potenziell bedroht sind, oder
- m. potenziell bedroht sind, d.h. deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
- n. selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potenziell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder
- o. endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/ oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/ oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.“

Arten (prioritär)

Siehe → prioritäre Arten

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Maßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Berichtspflicht (Art. 17 FFH-RL)

„Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung.“ Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet alle sechs Jahre einen Bericht zu erstellen.

Besondere Schutzgebiete (Art. 1 I) FFH-RL)

„Ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.“

Biogeographische Region

Die biogeographischen Regionen der Europäischen Union werden im Rahmen des europäischen Naturschutzes zur Einordnung der Natura 2000-Gebiete verwendet. Sie bilden eine Basis zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Gebietes. Europa wurde in folgende biogeographische Regionen eingeteilt:

- p. Alpine Region
- q. Atlantische Region
- r. Schwarzmeerregion
- s. Boreale Region
- t. Kontinentale Region
- u. Makronesische Region
- v. Mediterrane Region
- w. Pannonische Region
- x. Steppenregion
- y. Anatolische Region
- z. Arktische Region

Das Land Brandenburg gehört zur kontinentalen Region.

Biototypen-/LRT-Kartierung (BBK)

Kartierungsmethode zur Erfassung und Bewertung von Biotopen und Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/biotopkartierung/>.

Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen

Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die nicht zu Erhaltungsmaßnahmen zählen und zur Umsetzung von Entwicklungszielen und ergänzenden Schutzzielen dienen, bzw. Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele

Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiet über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen

Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotenzial. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Erhaltungsgrad

Zustand von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf der Ebene von FFH-Gebieten und/oder einzelner Vorkommen im Gebiet.

Erhaltung/Erhaltungsmaßnahme (Art. 1 a) FFH-RL)

„Erhaltung: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstaben e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.“ Eine Erhaltungsmaßnahme für einen Lebensraumtyp des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie in einem FFH-Gebiet kann auf den aktuellen Zustand einer konkreten Maßnahmenfläche bezogen die Erhaltung oder Veränderung des Zustandes dieser Fläche bedeuten. Das Wort „Erhaltung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps und/oder der Art im gesamten FFH-Gebiet und nicht auf den Zustand der einzelnen Maßnahmenfläche.

Erhaltungsziel (§ 7 (1) Punkt 9. BNatSchG)

„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Erhaltungszustand

Zustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf Ebene der Bundesländer, der Mitgliedsstaaten und der biogeographischen Regionen.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FFH-Gebiet

Besondere Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie.

Gesetzlich geschützte Biotope

Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung haben sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz gesetzlich geschützt.

Liste der gesetzlich geschützten Biotope:

<https://ifu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/btopkart.pdf>

Biotopschutzverordnung: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212203>

Günstiger Erhaltungszustand (§ 7 (1) Punkt 10. BNatSchG)

Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über

Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.

Art. 1 Buchstabe e)

„Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- aa. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- bb. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- cc. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Art. 1 Buchstabe i)

„Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- dd. aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- ee. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ff. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Habitat einer Art (Art. 1 f) FFH-RL)

„Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.“

Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassung eines Projektes nach § 34 Abs. 3 BNatSchG festgelegte Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes Natura 2000. Über die getroffenen Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission unterrichten.

Kompensationsmaßnahmen

Siehe → Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Lebensraumtyp/ Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 c) FFH-RL)

„Diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet

- gg. im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind

oder

- hh. infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben

oder

- ii. typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makronesische und mediterrane.“

Dies Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

LAWA-Maßnahmennummer

Maßnahmennummer gemäß LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL).

Siehe: https://www.lawa.de/documents/lawa-blano-massnahmenkatalog-standaug2022_1671700851.pdf

Lebensraumtyp-Entwicklungsfläche

Fläche, die sich mit geringen Aufwand in einen Lebensraumtyp überführen lässt oder sich absehbar von selbst zu einem Lebensraumtyp entwickelt (offensichtliche Entwicklungsrichtung zu einem Lebensraumtyp).

Leitbild

Maximal erreichbare Erhaltungsgrad in Bezug auf die standörtlichen Gegebenheiten, die Einschätzung der bestehenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie des aktuellen Zustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art.

Maßgebliche Bestandteile

Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH Gebietes gehören:

- jj.* die signifikant *vorkommenden* Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Artenvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie (einschließlich ihrer Habitate)
- kk.* die lebensraumtypischen und besonders charakteristischen Arten der Lebensraumtypen, soweit sie für den „günstigen Erhaltungszustand“ maßgeblich sind
- ll.* die für einen „günstigen Erhaltungszustand“ notwendigen Flächen sowie weitere biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen und gebietspezifische Strukturen bzw. Funktionen, soweit sie für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung sind.

Maßgebliche Lebensraumtypen und Arten

Im FFH-Gebiet signifikant vorkommende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, für die anhand der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie, das jeweilige Gebiet gemeldet/ausgewiesen wurde.

Nationale Naturlandschaften

Zu den Nationalen Naturlandschaften (synonym für Großschutzgebiete verwendet) zählen im Land Brandenburg der Nationalpark Unteres Odertal, drei Biosphärenreservate und elf Naturparke.

Natura 2000-Gebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete.

Prioritäre Arten (Art, 1 h) FFH-RL)

„Die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen () gekennzeichnet.“*

Prioritäre Lebensraumtypen (Art. 1 d) FFH_RL)

„Die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im

Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind im Anhang I mit einem Sternchen () gekennzeichnet.“*

Referenzzeitpunkt

Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Nicht signifikante Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn nur Formen eines Lebensraumtyps nach Anhang I vorhanden sind, die von geringem Erhaltungswert sind. Arten sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn sie in einem FFH-Gebiet nur selten beobachtet werden (z.B. vereinzelte Zuwanderung). Im Standarddatenbogen sind nicht signifikante LRT bzw. Arten mit einem „D“ gekennzeichnet. Für LRT erfolgt diese Eintragung im Feld „Repräsentativität“ und für Arten im Feld „Population“. (siehe Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011)

Standarddatenbogen (SDB)

Ein für die Meldung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie und für die Dokumentation für das Natura 2000-Netz zu verwendendes standardisiertes Formular. Struktur und Inhalte des Standarddatenbogens sind im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten erläutert.

Verträglichkeitsprüfung

Prüfung von Plänen oder Projekten, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten (s. Art. 6 (3) FFH-Richtlinie und §§ 34, 36 BNatSchG).

Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)

Nach Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I ausgewiesene Gebiete. (Engl.: **S**pecial **P**rotection **A**rea, SPA)

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Richtlinie zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)

Wiederherstellung (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL)

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“

Die Wiederherstellung ist gemäß der FFH-Richtlinie Teil der Erhaltung und umfasst Maßnahmen der Wiederherstellung oder Renaturierung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten, einschließlich der eventuellen Wiederansiedlung ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten. Die Maßnahmen zielen dabei auf die Wiederherstellung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes ab.

Kartenverzeichnis

- Karte 1: Landnutzung und Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000
- Karte 2: Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope, Maßstab 1:10.000
- Karte 3: Habitats und Fundorte der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie, Maßstab 1:10.000
- Karte 4: Maßnahmen, Maßstab 1:10.000
- Karte 5: Eigentümerstruktur, Maßstab 1:10.000
- Karte 6: Biotoptypen, Maßstab 1:10.000, mit Biotoptypenliste

Anhang

- Anhang 1: Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/ Art
- Anhang 2: Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.
- Anhang 3: Maßnahmenblätter

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

Telefax: 0331 866-7018

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

